

Sitzungsunterlagen

Sitzung des
Jugendhilfeausschusses
Antragsfrist: 25.12.2019
22.01.2020

Inhaltsverzeichnis

Sitzungsdokumente	4
Einladung Ausschüsse	4
Niederschrift ö JHA 01.10.2019	6
Niederschrift ö JHA 11.09.2019	11
Vorlagendokumente	18
TOP Ö 5 Satzung der Stadt Bornheim zur Erhebung von Elternbeiträgen in Tageseinrichtungen für Kinder, Kindertagespflege und der "offenen Ganztagschule" im Primarbereich	18
Vorlage 043/2020-4	18
Elternbeiträge Kita Var. I 62,5% 043/2020-4	24
Elternbeiträge Kita Var. II 68,5% 043/2020-4	25
Elternbeiträge Kita Var. III 75% 043/2020-4	26
Elternbeiträge OGS Var. I, II, III 043/2020-4	27
Elternbeiträge Tagespflege Var. I 62,5% 043/2020-4	28
Elternbeiträge Tagespflege Var. II 68,5% 043/2020-4	29
Elternbeiträge Tagespflege Var. III 75% 043/2020-4	30
Ergänzungsvorlage 043/2020-4	31
Elternbeiträge Kita Var.II 67%_aktualisiert 16.01.2020 043/2020-4	37
Elternbeiträge Tagespflege Variante II_aktualisiert_67% 16.01.2020 043/2020-4	38
Synopsis Kita aktualisiert 17.01.2020 043/2020-4	40
Synopsis OGS aktualisiert 17.01.2020 043/2020-4	55
TOP Ö 6 Schwimmpass 2020	72
Vorlage 027/2020-4	72
TOP Ö 7 Frühe Hilfen; Umsetzung des Bundeskinderschutzgesetzes (BKISCHG)	75
Vorlage 029/2020-4	75
Aktualisierung Verteilschlüssel Frühe Hilfen NRW.JAFB-L (2) 029/2020-4	77
FAQ_Förderverf_2020 029/2020-4	79
Fördergrundsätze NRW 2019 029/2020-4	96
Mittelverteilung 2020 029/2020-4	103
TOP Ö 8 Spielplatzinvestitionen	107
Vorlage 037/2020-4	107
Anlage 1 Ausgaben Spielplätze 2018 037/2020-4	109
Anlage 2 Ausgaben Spielplätze 2019 037/2020-4	110
TOP Ö 9 Pauschalierung von Essensbeiträgen in städtischen Kindertageseinrichtungen	111
Vorlage 041/2020-4	111
TOP Ö 10 Antrag der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen vom 20.11.2019 betr. Bornheim - "Kinderfreundliche Kommune"	113
Antragsvorlage 754/2019-4	113
Antrag 754/2019-4	114
Flyer Kinderfreundliche Kommune 754/2019-4	115
TOP Ö 11 Antrag der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen vom 20.11.2019 betr. neuer Ort für den Breniger "Wildgarten"	117
Antragsvorlage 755/2019-4	117
Antrag 755/2019-4	118
TOP Ö 12 Mitteilung betr. Investitionskostenzuschuss für den Waldkindergarten "Waldlinge e.V."	120

Vorlage ohne Beschluss 685/2019-4	120
TOP Ö 13 Mitteilung betr. Wahl des neuen Kinder- und Jugendparlamentes / zukünftige Partizipation von Kindern und Jugendlichen in Bornheim	121
Vorlage ohne Beschluss 047/2020-4	121
TOP Ö 14 Mitteilung betr. öffentliche Spielplätze	123
Vorlage ohne Beschluss 036/2020-4	123
Präsentation Sachstand Spielplätze (nicht abgedruckt) 036/2020-4	124
TOP Ö 15 Mitteilung betr. Spielplatz und Dorfplatz Waldorf, Schmiedegasse-Förderung	231
Vorlage ohne Beschluss 035/2020-12	231
Antrag Dorferneuerung 035/2020-12	232
Dorfplatz-Spielplatz-komplett (nicht abgedruckt) 035/2020-12	240
Kostenberechnung nach DIN 276 035/2020-12	241
TOP Ö 16 Mitteilung betr. überplanmäßige Aufwendungen in der Jugendhilfe	244
Vorlage ohne Beschluss 691/2019-4	244

Einladung



Sitzung Nr.	05/2020
JHA Nr.	1/2020

An die Mitglieder
des **Jugendhilfeausschusses**
der Stadt Bornheim

Bornheim, den 20.01.2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur nächsten Sitzung des **Jugendhilfeausschusses** der Stadt Bornheim lade ich Sie herzlich ein.

Die Sitzung findet am **Mittwoch, 22.01.2020, 18:00 Uhr, im Ratssaal des Rathauses Bornheim, Rathausstraße 2**, statt.

Die Tagesordnung habe ich im Benehmen mit dem Bürgermeister wie folgt festgesetzt:

TOP	Inhalt	Vorlage Nr.
	<u>Öffentliche Sitzung</u>	
1	Bestellung eines Schriftführers/einer Schriftführerin	
2	Verpflichtung von Ausschussmitgliedern	
3	Einwohnerfragestunde	
4	Entgegennahme der Niederschriften über die Sitzungen Nr. 62/2019 vom 11.09.2019 und 70/2019 vom 01.10.2019	
5	Satzung der Stadt Bornheim zur Erhebung von Elternbeiträgen in Tageseinrichtungen für Kinder, Kindertagespflege und der "offenen Ganztagschule" im Primarbereich (ASS 21.01.)	043/2020-4
6	Schwimmpass 2020	027/2020-4
7	Frühe Hilfen; Umsetzung des Bundeskinderschutzgesetzes (BKISCHG)	029/2020-4
8	Spielplatzinvestitionen	037/2020-4
9	Pauschalierung von Essensbeiträgen in städtischen Kindertageseinrichtungen	041/2020-4
10	Antrag der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen vom 20.11.2019 betr. Bornheim - "Kinderfreundliche Kommune"	754/2019-4
11	Antrag der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen vom 20.11.2019 betr. neuer Ort für den Breniger "Wildgarten"	755/2019-4
12	Mitteilung betr. Investitionskostenzuschuss für den Waldkindergarten "Waldlinge e.V."	685/2019-4
13	Mitteilung betr. Wahl des neuen Kinder- und Jugendparlamentes / zukünftige Partizipation von Kindern und Jugendlichen in Bornheim	047/2020-4
14	Mitteilung betr. öffentliche Spielplätze	036/2020-4
15	Mitteilung betr. Spielplatz und Dorfplatz Waldorf, Schmiedegasse-Förderung	035/2020-12
16	Mitteilung betr. überplanmäßige Aufwendungen in der Jugendhilfe	691/2019-4
17	Mitteilung betr. Sachstand der Baumaßnahmen an Kindertageseinrichtungen	
18	Aktuelle Mitteilungen und Beantwortung von Fragen aus vorherigen Sitzungen	056/2020-1

19	Anfragen mündlich	
	<u>Nicht-öffentliche Sitzung</u>	
20	Vergabe des Auftrages für Elektroarbeiten in der Kindertagesstätte Jennerstraße	028/2020-1
21	Vergabe des Auftrages zum Neubau der Kindertagesstätte Hexenweg	602/2019-1
22	Vergabe des Auftrages zum Neubau der Kindertagesstätte Maarpfad	603/2019-1
23	Vergabe des Auftrages zum Neubau der Kindertagesstätte Dersdorf	604/2019-1
24	Vergabe von Planungsleistungen für die Außenanlagen der Kindertagesstätten Hexenweg, Maarpfad und Dersdorf	763/2019-1
25	Vergabe des Auftrages zur Lieferung und Montage eines Spielturmes auf dem Spielplatz Schmiedegasse	778/2019-1
26	Aktuelle Mitteilungen und Beantwortung von Fragen aus vorherigen Sitzungen	057/2020-1
27	Anfragen mündlich	

Mit freundlichen Grüßen

Gezeichnet:

Ewald Keils
(Vorsitzende/r)

beglaubigt:


(Verwaltungsfachwirt)

Niederschrift



Sitzung des **Jugendhilfeausschusses** der Stadt Bornheim am Dienstag, **01.10.2019**, 18:00 Uhr, im Ratssaal des Rathauses Bornheim, Rathausstraße 2

X	Öffentliche Sitzung
	Nicht-öffentliche Sitzung

Sitzung Nr.	70/2019
JHA Nr.	6/2020

Anwesende

Vorsitzender

Keils, Ewald CDU-Fraktion

Mitglieder

Färber, Elisa FDP-Fraktion
Flottmeier, Claudia Caritas
Heller, Petra CDU-Fraktion
Hochgartz, Markus Bündnis 90/Grüne-Fraktion
Müller, Heinz UWG/Forum-Fraktion
Schmelzer, Stefanie Diak. Werk
Tourné, Peter, Dr. SPD-Fraktion
Wehrend, Lutz CDU-Fraktion
Wiebe, Andreas CDU-Fraktion
Züge, Rainer SPD-Fraktion

beratende Mitglieder

Azrak, Maruan Leiter Jugendamt
Lichius, Nicole Jugendamtselternbeirat
Lindemann, Daniela Polizei
Scheuer, Uta Schulen

Verwaltungsvertreter

Harzheim, Thomas
von Bülow, Alice, Beigeordnete
Euler, Jan

Schriftführerin

Fuhs, Sarah

Nicht anwesend (entschuldigt)

Bauch, Michaela evang. Kirche
Eichhorn, Dimitri Stadtjugendring
Erb-Ruck, Katrin Agentur für Arbeit
Gittel, Vanessa Kinder- und Jugendparlament
Gomez, Catalina Stadtjugendring
Halbach, Adi, Diakon Kath. Jugendagentur Bonn
Henseler, Wolfgang Bürgermeister
Nehring, Michael, Dr. Justiz
Pütz, Wolfgang, Pfarrer Kath.-Kirche
Söllheim, Michael Parität. Wohlfahrtsverband
Theis, Christiane AWO
Wiebe, Amy Marie Integrationsrat

Tagesordnung

TOP	Inhalt	Vorlage Nr.
	<u>Öffentliche Sitzung</u>	
1	Bestellung eines Schriftführers/einer Schriftführerin	
2	Verpflichtung von Ausschussmitgliedern	
3	Einwohnerfragestunde	
4	Neubau Kita Dersdorf, Kita Hexenweg und Maarpfad	556/2019-6
5	Gemeinsamer Antrag der Fraktionen CDU, UWG und FDP vom 03.07.2019 betr. Betreuungsquote für Kinder unter 3 Jahren	426/2019-4
6	Antrag der "Waldlinge Bornheim" e.V. auf Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII	476/2019-4
7	Mitteilung betr. Altersgrenze für Mitglieder des Kinder- und Jugendparlamentes in Ausschüssen	111/2019-4
8	Mitteilung betr. Sachstand der Baumaßnahmen an Kindertageseinrichtungen	
9	Mitteilung / Halbjahresbericht des Bürgermeisters (Bereich JHA)	539/2019-1
10	Aktuelle Mitteilungen und Beantwortung von Fragen aus vorherigen Sitzungen	558/2019-1
11	Anfragen mündlich	

Vor Eintritt in die Tagesordnung (der gesamten Sitzung)

AV Ewald Keils eröffnet die Sitzung des Jugendhilfeausschusses der Stadt Bornheim, stellt fest, dass ordnungsgemäß eingeladen worden ist und dass der Jugendhilfeausschuss beschlussfähig ist.

Die Tagesordnung wird in folgender Reihenfolge behandelt:
TOP 1-11.

	<u>Öffentliche Sitzung</u>	
1	Bestellung eines Schriftführers/einer Schriftführerin	

Frau Sarah Fuhs wurde bereits zur Schriftführerin bestellt.

2	Verpflichtung von Ausschussmitgliedern	
---	---	--

Keine.

3	Einwohnerfragestunde	
---	-----------------------------	--

Es liegt keine Einwohnerfrage vor.

4	Neubau Kita Dersdorf, Kita Hexenweg und Maarpfad	556/2019-6
---	---	-------------------

Beschluss:

Der Jugendhilfeausschuss beauftragt die Verwaltung, die Neubauten der Kindertagesstätten Maarpfad und Hexenweg auf der Grundlage der dargestellten Planung umzusetzen und die Bauvorhaben Dersdorf, Maarpfad und Hexenweg auf der Grundlage der funktionalen Leistungsbeschreibungen auszuschreiben.

- Einstimmig -

5	Gemeinsamer Antrag der Fraktionen CDU, UWG und FDP vom 03.07.2019 betr. Betreuungsquote für Kinder unter 3 Jahren	426/2019-4
----------	--	-------------------

Beschluss:

Änderungsantrag zur Vorlage Nr. 426/2019-4

Der Jugendhilfeausschuss nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis und beauftragt die Verwaltung, dem Ausschuss die strategischen Ziele für die neu aufzulegende Kindergartenbedarfsplanung im Vorfeld vorzustellen.

- Einstimmig -

6	Antrag der "Waldlinge Bornheim" e.V. auf Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII	476/2019-4
----------	--	-------------------

Beschluss:

Der Jugendhilfeausschuss beschließt, den Verein „Waldlinge Bornheim e.V.“ als Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII anzuerkennen.

- Einstimmig -

7	Mitteilung betr. Altersgrenze für Mitglieder des Kinder- und Jugendparlamentes in Ausschüssen	111/2019-4
----------	--	-------------------

- vertagt -

8	Mitteilung betr. Sachstand der Baumaßnahmen an Kindertageseinrichtungen	
----------	--	--

Ausführungen von Fr. von Bülow:

Für die Container Jennerstraße liegen erste Angebote vor. Personal wurde bereits für diese Maßnahme eingestellt, welches zurzeit in anderen Kindertageseinrichtungen arbeitet und diese vor Ort unterstützt. Der Betrieb kann starten, sobald bauliche Voraussetzungen geschaffen wurden.

9	Mitteilung / Halbjahresbericht des Bürgermeisters (Bereich JHA)	539/2019-1
----------	--	-------------------

AM Züge:

Nach welchen Kriterien werden die Vorlagen in dem Bericht aufgelistet? Vorlage 419/2018-4 müsste auch in dem Bericht erscheinen, keine inhaltliche Nachfrage.

Antwort:

Überwachung obliegt dem Ratsbüro. Das Ratsbüro bittet um Stellungnahme des Fachamtes. Nach Rücksprache wird im nächsten Ausschuss darüber berichtet.

- Kenntnis genommen -

10	Aktuelle Mitteilungen und Beantwortung von Fragen aus vorherigen Sitzungen	558/2019-1
-----------	---	-------------------

Ausführungen von Frau von Bülow über den Weltkindertag in Bornheim:

Es war eine große Herausforderung die Veranstaltung auf den Weg zu bringen. Dank auch an die Grundschulen, die auch im wesentlichen Teil dazu beigetragen haben, die für eine hohe Besucherzahl sorgten.

Nach ersten Einschätzungen der Verwaltung war der Standort gut gewählt, der Platz für ausreichend Bewegungsmöglichkeiten für Kinder und deren Familien war gegeben.

Eine Evaluation ist in den nächsten Wochen vorgesehen. Es wird zu bedenken gegeben, dass ggf. personelle Ressourcen im Jugendamt für eine jährliche Planung dieser Veranstaltung nicht ausreichen.

Im Anschluss wird der Film des Kinder- und Jugendparlamentes gezeigt.

AM Heller:

Sehr gelungene Veranstaltung, Kompliment an die Verwaltung. Die Einschätzung wird geteilt, dass eine jährliche Veranstaltung nicht sein muss, da sich auch die Attraktivität abläuft. Der Aufwand von Schulen, Kindergärten und Jugendamt scheint enorm.

Beindruckend war der Einzug der Grundschulen. Allerdings kann auf die Sprechstunde der Politiker verzichtet werden. Das Gesamtkonzept war sehr gelungen, es gab viele interessante Stände.

AM Hochgartz:

Wird zustimmt. Es war ein schöner Tag mit gutem Wetter und die Angebote waren in Bezug auf das Alter sehr passgenau. Vielleicht schafft man es die Veranstaltung so zu planen, dass jedes Kind mindesten 1x in der Grundschule dieses Erlebnis hat.

AM Züge:

Möchte sich dem uneingeschränkten Lob anschließen. Ein Drei-Jahres-Rhythmus kann man sich gut vorstellen.

AM Scheuer:

Großes Lob für die Veranstaltung, Eltern und Kindern hat es sehr gut gefallen. Kinderrechte im Unterricht in den Fokus zu nehmen war auch sehr bereichernd. Dem Vorschlag alle vier Jahre, die Veranstaltung zu organisieren wird sich angeschlossen, da jedes Jahr einen neuen Schwerpunkt zu finden nicht allzu einfach ist.

AM Müller:

Vielen Dank an die Organisatoren, Kinder waren voller Begeisterung.

Frau von Bülow:

Das Feedback wird gerne an die Kolleginnen und Kollegen weitergegeben.

AV Keils:

Bezugnehmend auf den Film des Kinder- und Jugendparlamentes wird auf positive Rückmeldungen gehofft und dass viele Kinder angesprochen werden.

11	Anfragen mündlich	
-----------	--------------------------	--

AM Hochgartz:

Beim Spielplatz am Schelmenpfad (Richtung Lindenstraße) fehlen seit ca. einem viertel Jahr die Schaukeln. Derzeit ist der Spielplatz von Jugendlichen in Besitz genommen. Wann werden die Schaukeln ersetzt?

Betr. Rutsche in der Kita Flora: Wann wird diese endlich in Betrieb genommen?

Antwort:

Wird zur Überprüfung/ Beantwortung mitgenommen.

AM Müller:

Betr. Verwilderung Grundstück Händelstraße. Beschwerden von Nachbarn sind bereits beim OV eingegangen.

Antwort:

Auch das wird mitgenommen und überprüft.

AV Keils:

Betr. Spielplatz in Dersdorf, (Dürerstr.) fehlen auch seit längerer Zeit die Schaukeln. Wann erfolgt Ersatz?

Antwort:

Wird geklärt.

Ende der Sitzung: 19:45 Uhr

gez. Ewald Keils
Vorsitz

gez. Sarah Fuh
Schriftführung

Niederschrift



Sitzung des **Jugendhilfeausschusses** der Stadt Bornheim am **Mittwoch, 11.09.2019, 18:00** Uhr, im Ratssaal des Rathauses Bornheim, Rathausstraße 2

X	Öffentliche Sitzung
	Nicht-öffentliche Sitzung

Sitzung Nr.	62/2019
JHA Nr.	5/2020

Anwesende

Vorsitzender

Keils, Ewald CDU-Fraktion

Mitglieder

Färber, Elisa FDP-Fraktion
Flottmeier, Claudia Caritas
Halbach, Adi, Diakon Kath. Jugendagentur Bonn
Heller, Petra CDU-Fraktion
Müller, Heinz UWG/Forum-Fraktion
Schmelzer, Stefanie Diak. Werk
Tourné, Peter, Dr. SPD-Fraktion
Züge, Rainer SPD-Fraktion

stv. Mitglieder

Pinsdorf, Dominik Stadtjugendring
Strauff, Bernhard CDU-Fraktion
von Canstein, Charlotte, Dr. CDU-Fraktion bis TOP 17

beratende Mitglieder

Gittel, Vanessa Kinder- und Jugendparlament
Lichius, Nicole Jugendamtselternbeirat
Lindemann, Daniela Polizei
Scheuer, Uta Schulen
Wiebe, Amy Marie Integrationsrat

Verwaltungsvertreter

Harzheim, Thomas
von Bülow, Alice, Beigeordnete

Schriftführerin

Domnick, Heike

Nicht anwesend (entschuldigt)

Bauch, Michaela evang. Kirche
Eichhorn, Dimitri Stadtjugendring
Erb-Ruck, Katrin Agentur für Arbeit
Gomez, Catalina Stadtjugendring
Hochgartz, Markus Bündnis 90/Grüne-Fraktion
Nehring, Michael, Dr. Justiz
Pütz, Wolfgang, Pfarrer Kath.-Kirche
Söllheim, Michael Parität. Wohlfahrtsverband
Theis, Christiane AWO
Wehrend, Lutz CDU-Fraktion
Wiebe, Andreas CDU-Fraktion

Tagesordnung

TOP	Inhalt	Vorlage Nr.
	Öffentliche Sitzung	
1	Bestellung eines Schriftführers/einer Schriftführerin	
2	Verpflichtung von Ausschussmitgliedern	
3	Entgegennahme der Niederschrift über die Sitzung Nr. 48/2019 vom 26.06.2019	
4	Einwohnerfragestunde	
5	Jahresbericht der Familienhebamme für 2018	378/2019-4
6	Jahresberichte 2018 der Erziehungsberatungsstellen	425/2019-4
7	Statistische Auswertung der gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle des Rhein-Sieg-Kreises	374/2019-4
8	Betreute Spielplätze	441/2019-4
9	Auswertungsmöglichkeiten Kita-Navigator	443/2019-4
10	Pauschalierung von Essensbeiträgen in städtischen Kindertageseinrichtungen	446/2019-4
11	Anpassung des Tagessatzes für die Familiäre Kurzzeitbetreuung (FKB)	491/2019-4
12	Gemeinsamer Antrag der Fraktionen CDU, UWG und FDP vom 03.07.2019 betr. Betreuungsquote für Kinder unter 3 Jahren	426/2019-4
13	Mitteilung betr. Entwicklung Kindertagespflege	445/2019-4
14	Mitteilung betr. Präsentation der Stadt Bornheim am Weltkindertag 2019	492/2019-4
15	Mitteilung betr. Altersgrenze für Mitglieder des Kinder- und Jugendparlamentes in Ausschüssen	111/2019-4
16	Mitteilung betr. Kinder- und Jugendparlament	480/2019-4
17	Mitteilung betr. Sachstand der Ausbaumaßnahmen Kindertageseinrichtungen	442/2019-4
18	Aktuelle Mitteilungen und Beantwortung von Fragen aus vorherigen Sitzungen	493/2019-1
19	Anfragen mündlich	

Vor Eintritt in die Tagesordnung (der gesamten Sitzung)

AV Ewald Keils eröffnet die Sitzung des Jugendhilfeausschusses der Stadt Bornheim, stellt fest, dass ordnungsgemäß eingeladen worden ist und dass der Jugendhilfeausschuss beschlussfähig ist.

Der Jugendhilfeausschuss beschließt,

1. den Tagesordnungspunkt 15 von der Tagesordnung abzusetzen und
2. die vorgelegte Tischvorlage Nr. 426/2019-4 unter Tagesordnungspunkt 12 zu behandeln.

Stimmenverhältnis zu Ziffer 1:

- Einstimmig -

bei 1 Stimmenthaltung (SJR)

Stimmenverhältnis zu Ziffer 2:

01 Stimme für den Beschluss

08 Stimmen gegen den Beschluss (CDU tw., SPD, UWG, FDP, SJR)

03 Stimmenthaltungen (CDU tw., Diakonisches Werk, Caritas)

Die Tagesordnung der öffentlichen Sitzung wird in folgender Reihenfolge behandelt:

TOP 1-11, 13, 14, 16-19.

	<u>Öffentliche Sitzung</u>	
1	Bestellung eines Schriftführers/einer Schriftführerin	

Frau Heike Domnick ist bereits zur Schriftführerin bestellt.

- Einstimmig -

2	Verpflichtung von Ausschussmitgliedern	
----------	---	--

Es wurde kein Ausschussmitglied verpflichtet.

3	Entgegennahme der Niederschrift über die Sitzung Nr. 48/2019 vom 26.06.2019	
----------	--	--

Der Jugendhilfeausschuss erhebt gegen die Niederschrift über die Sitzung Nr. 48/2019 vom 26.06.2019 keine Einwände.

4	Einwohnerfragestunde	
----------	-----------------------------	--

Die Einwohnerfragestunde entfällt, da keine Fragen vorliegen.

5	Jahresbericht der Familienhebamme für 2018	378/2019-4
----------	---	-------------------

Beschluss:

Der Jugendhilfeausschuss nimmt den Jahresbericht der Familienhebamme des Diakonischen Werks Bonn und Region 2018 zur Kenntnis.

- Einstimmig -

6	Jahresberichte 2018 der Erziehungsberatungsstellen	425/2019-4
----------	---	-------------------

Beschluss:

Der Jugendhilfeausschuss nimmt die Jahresberichte 2018 der Familien- und Erziehungsberatungsstelle des Rhein-Sieg-Kreises, der Katholischen Familien- und Erziehungsberatungsstelle für die Stadt Bonn und den Rhein-Sieg-Kreis sowie der Evangelischen Beratungsstelle Bonn zur Kenntnis.

- Einstimmig -

7	Statistische Auswertung der gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle des Rhein-Sieg-Kreises	374/2019-4
----------	---	-------------------

Beschluss:

Der Jugendhilfeausschuss nimmt die statistische Auswertung der gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle des Rhein-Sieg-Kreises 2018 zur Kenntnis.

- Einstimmig -

Beschluss:

Der Jugendhilfeausschuss nimmt die Darstellung der Verwaltung zur Kenntnis und beauftragt die Verwaltung ergebnisoffen zu prüfen, welche Betreuungsform am Standort realisiert werden können.

- Einstimmig -

Statistik Kita-Navigator

(vorinstallierte Auswertungsmöglichkeiten)

- Betreuungsumfang nach Kita(Vormerkungen)
- Betreuungsumfang nach Kita(Verträge)
- Freie Plätze je Kita
- Kinder nach Alter
- Gewünschte Betreuungsumfänge
- Kinder nach tatsächlichem Alter und Stadtteil mit Vormerkung für 2020/2021
- Kinder nach Alter KiBiz und Stadtteil mit Vormerkung für 2020/2021
- Kinder nach tatsächlichem Alter und Sozialraum mit Vormerkung für 2020/2021
- Kinder nach Alter KiBiz und Sozialraum mit Vormerkung für 2020/2021
- Vormerkungen nach tatsächlichem Alter und Kita mit Vormerkung für 2020/2021
- Vormerkungen nach Alter KiBiz und Kita mit Vormerkung für 2020/2021
- Vormerkungen nach tatsächlichem Alter und Träger mit Vormerkung für 2020/2021
- Vormerkungen nach Alter KiBiz und Träger mit Vormerkung für 2020/2021
- Kinder mit Wechselwunsch mit Vormerkung für 2020/2021
- Häufigkeit der Vormerkungen pro Kind (Insgesamt)
- Häufigkeit der Vormerkungen mit Vormerkung für 2020/2021
- Pädagogische Profile der Kitas
- Lokaler Status der Vormerkungen nach Alter KiBiz
- Globaler Status der Kinder nach Stadtteil und tatsächlichem Alter
- Globaler Status der Kinder nach Stadtteil und Alter KiBiz
- Globaler Status der Kinder nach Stadtteil und tatsächlichem Alter mit Vormerkung für 2020/2021
- **Globaler Status der Kinder nach Stadtteil und Alter KiBiz mit Vormerkung für 2020/2021**
- Gewünschtes Aufnahmedatum mit tatsächlichem Alter
- Gewünschtes Aufnahmedatum mit Alter KiBiz
- Verträge nach Betreuungsstart mit tatsächlichem Alter
- Verträge nach Betreuungsstart mit Alter KiBiz
- Verträge nach Kita mit Alter KiBiz

Beschluss:

Der Jugendhilfeausschuss nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis.

- Einstimmig -

10	Pauschalierung von Essensbeiträgen in städtischen Kindertageseinrichtungen	446/2019-4
-----------	---	-------------------

Beschluss:

Der Jugendhilfeausschuss beauftragt die Verwaltung einen Vorschlag für die Einführung einer Verpflegungspauschale zu erarbeiten. Dieser soll in die Überarbeitung der Beitragssatzung einfließen.

- Einstimmig -

11	Anpassung des Tagessatzes für die Familiäre Kurzzeitbetreuung (FKB)	491/2019-4
-----------	--	-------------------

Beschluss:

Der Jugendhilfeausschuss nimmt die Darstellung der Verwaltung zur Kenntnis.

- Einstimmig -

12	Gemeinsamer Antrag der Fraktionen CDU, UWG und FDP vom 03.07.2019 betr. Betreuungsquote für Kinder unter 3 Jahren	426/2019-4
-----------	--	-------------------

- vertagt -

13	Mitteilung betr. Entwicklung Kindertagespflege	445/2019-4
-----------	---	-------------------

- Kenntnis genommen -

14	Mitteilung betr. Präsentation der Stadt Bornheim am Weltkindertag 2019	492/2019-4
-----------	---	-------------------

Anlässlich des 30jährigen Bestehens der UN-Kinderrechtskonvention wird es am 22.09.2019 erstmalig ein großes Fest zum Weltkindertag geben. Die Veranstaltung steht unter dem Motto „Wir Kinder haben Rechte“, soll in ansprechender Weise über Kinderrechte informieren und eine große Bornheimer Öffentlichkeit erreichen.

Das Fest findet in der Zeit von 11.00 Uhr und 17.00 Uhr im Bornheimer Franz-Farnschläder-Stadion statt.

Neben einer Bühne werden etliche Pavillons aufgebaut, an denen verschiedene Spiel-, Bastel- und Informationsangebote präsentiert werden. Eröffnet wird die Veranstaltung von Herrn Bürgermeister Wolfgang Henseler.

Als Kooperationspartner und Sponsor steht die Bornheimer Bürgerstiftung zur Verfügung.

Der aktuelle Programmablauf ist als Anlage beigefügt.

- Kenntnis genommen -

15	Mitteilung betr. Altersgrenze für Mitglieder des Kinder- und Jugendparlamentes in Ausschüssen	111/2019-4
- vertagt -		
16	Mitteilung betr. Kinder- und Jugendparlament	480/2019-4
- Kenntnis genommen -		
17	Mitteilung betr. Sachstand der Ausbaumaßnahmen Kindertageseinrichtungen	442/2019-4
- Kenntnis genommen -		
18	Aktuelle Mitteilungen und Beantwortung von Fragen aus vorherigen Sitzungen	493/2019-1

Mündliche Mitteilungen

Frau von Bülow:

teilt den Ausschussmitgliedern mit, wie sich die Bedarfssituation und die Aufnahmekapazität in Kitas und Tagespflege im Stadtgebiet Bornheim zum Zeitpunkt August 2019 darstellt.

Herr Azrak:

teilt den Ausschussmitgliedern mit,

- dass die Nachfolge der Stelle Jugendförderung von Frau Tomkins zum 01.08.2019 durch Frau Cimpean erfolgt ist.
- dass im Außenbereich der Kita Dersdorf ein Sonnenschutz errichtet wurde.

-Kenntnis genommen-

Beantwortung von Anfragen aus vorherigen Sitzungen

Keine.

19	Anfragen mündlich	
-----------	--------------------------	--

AM Färber:

fragt nach dem Zeitplan der Umbaumaßnahme Kita Hemmerich Jennerstraße (Container) und ob bereits Gespräche mit der Kita „Der Spatz“ bezüglich der gemeinsamen Nutzung des Außengeländes geführt wurden.

Antwort:

Eine genaue Zeitangabe der Fertigstellung des Umbaus Container Jennerstraße kann noch nicht getroffen werden. Gespräche bezüglich der gemeinsamen Nutzung des Außengeländes werden erst dann geführt, wenn feststeht, wann die Nutzung der Kita Jennerstraße möglich ist.

AM Züge:

fragt nach dem Sachstand der stillgelegten Bolzfläche Sechtem, gibt es hier eine Planung zur Umsetzung der Ersatzfläche?

Antwort:

Es gibt keinen neuen Sachstand.

AM Halbach:

fragt nach der Nachfolge der Stelle von Frau Cimpean.

Antwort:

Die Stelle wird zum nächst möglichen Zeitpunkt ausgeschrieben.

Ende der Sitzung: 20:20 Uhr

gez. Ewald Keils
Vorsitz

gez. Heike Domnick
Schriftführung

Ausschuss für Schule, Soziales und demographischen Wandel	21.01.2020
Jugendhilfeausschuss	22.01.2020
Rat	30.01.2020

öffentlich

Vorlage Nr.	043/2020-4
Stand	16.01.2020

Betreff **Satzung der Stadt Bornheim zur Erhebung von Elternbeiträgen in Tageseinrichtungen für Kinder, Kindertagespflege und der "offenen Ganztagschule" im Primarbereich**

Beschlussentwurf Ausschuss für Schule Soziales und demographischen Wandel:

Der Ausschuss für Schule, Soziales und demographischen Wandel empfiehlt dem Rat bezogen auf seine Zuständigkeit wie folgt zu beschließen: siehe Beschlussentwurf Rat

Beschlussentwurf Jugendhilfeausschuss:

Der Jugendhilfeausschuss empfiehlt dem Rat bezogen auf seine Zuständigkeit wie folgt zu beschließen: siehe Beschlussentwurf Rat

Beschlussentwurf Rat:

Der Rat beschließt die nachfolgende Satzung der Stadt Bornheim zur Erhebung von Elternbeiträgen in Tageseinrichtung für Kinder, Kindertagespflege und der "offene Ganztagschule" im Primarbereich" und die Variante 2 der Elternbeitragstabellen:

Satzung der Stadt Bornheim zur Erhebung von Elternbeiträgen in Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege und in Offenen Ganztagschulen im Primarbereich

Der Rat der Stadt Bornheim hat in seiner Sitzung am xx.xx.xxxx aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein – Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202), des § 90 Abs. 1 Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3134), zuletzt geändert durch Art. 36 G v. 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2652) sowie des § 51 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern – Kinderbildungsgesetz (KiBiz) vom 03.12.2019 (GV. NRW 2019 Nr. 27 S. 894-910), sowie des § 9 Abs. 3 Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG) vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. S. 404), folgende Satzung der Stadt Bornheim zur Erhebung von Elternbeiträgen in Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege und in Offenen Ganztagschulen im Primarbereich (nachfolgend Offenen Ganztagschulen) beschlossen:

§ 1 Art der Beiträge und Zuständigkeit

Für die Inanspruchnahme folgender Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe i. S. d. § 2 Abs. 1, 2 Nr. 3 SGB VIII und § 5 KiBiz d. h. für

- a) Angebote zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen i. S. d. § 22 SGB VIII, §§ 1, § 49 Abs. 1 KiBiz
- b) Angebote zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege gem. §§ 22 bis 24 SGB VIII i. V. m. § 22 KiBiz
- c) außerunterrichtliche Förder- und Betreuungsangebote der Offenen Ganztagschulen i. S. d. § 5 KiBiz i. V. m. RdErl. 12-63 Nr. 2 d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung v. 23.12.2010

erhebt die Stadt Bornheim öffentlich-rechtliche Beiträge (Elternbeiträge) gemäß den nachfolgenden Bestimmungen.

§ 2 Beitragspflichtige

Beitragspflichtig sind die Eltern und Adoptiveltern, mit denen das Kind zusammenlebt. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern bzw. der den Eltern gleichgestellten Personen. Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner / Gesamtschuldnerinnen.

§ 3 Einkommen

- (1) Die Beitragspflichtigen werden entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu monatlichen Beiträgen herangezogen. Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit bemisst sich nach dem Jahresbruttoeinkommen der Beitragspflichtigen.
- (2) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes (EStG) sowie vergleichbare Einkünfte die im Ausland erzielt werden. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen nach Satz 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften, das Erziehungsgeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz und das Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz bis zu einem Betrag von 300,00 EUR bleiben anrechnungsfrei. Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v.H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.

Kinderbetreuungskosten nach § 10 Abs. 1 Nr. 5 EStG in der jeweils geltenden Fassung sind in der vom Finanzamt anerkannten Höhe vom Einkommen abzuziehen.

Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 EStG zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen.

- (3) Maßgeblich für die Bemessung der Beitragshöhe ist das tatsächliche Jahresbruttoeinkommen in dem Kalenderjahr, in dem der Platz in einer Kindertageseinrichtung, einer Offenen Ganztagschule oder die Leistung der Tagespflege in Anspruch genommen werden. Zu Beginn der Inanspruchnahme des Platzes bzw. der Leistung erfolgt eine vorläufige Festsetzung des Elternbeitrages auf der Grundlage des Jahresbruttoeinkommens des vorangegangenen Kalenderjahres. Sofern sich das Einkommen der Beitragsschuldner ändert, sind im Verlauf des Beitragszeitraumes vorläufige Anpassungen des Elternbeitrages möglich. Die abschließende Prüfung und Festsetzung erfolgt nach Ablauf des Kalenderjahres.

- (4) Eine Ermittlung des Elternbeitrages entfällt, wenn und solange sich die Beitragspflichtigen durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt Bornheim zur Zahlung des jeweils höchsten nach den Anlagen zu dieser Satzung ausgewiesenen Elternbeitrages, entsprechend der gewählten Betreuungszeit, verpflichten.

§ 4 Elternbeitrag in Tageseinrichtungen für Kinder

- (1) Die Höhe des Elternbeitrages ergibt sich aus der dieser Satzung als Anlage 1 beigefügten Beitragstabelle. Unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme wird der maßgebliche Beitrag entsprechend der zwischen den Eltern und dem Träger der Tageseinrichtung für Kinder im Betreuungsvertrag für das Kind vereinbarten wöchentlichen Betreuungszeit von 25 Stunden, 35 Stunden oder 45 Stunden erhoben.
- (2) Die Beitragspflicht beginnt mit dem 01. des Monats, in dem das Kind in die Einrichtung aufgenommen wird. Sie endet grundsätzlich mit Ablauf des Kindergartenjahres, zu dessen Ende das Kind die Einrichtung verlässt. Das Kindergartenjahr entspricht dem Schuljahr. Der Betreuungsplatz kann unterjährig gekündigt werden. Die Elternbeitragspflicht endet mit Beendigung des Betreuungsverhältnisses. Die Beitragsfreiheit nach § 50 Abs. 1 KiBiz bleibt hiervon unberührt.
- (3) Der Elternbeitrag für Kinder über 3 Jahre gilt ab dem Monat, der auf die Vollendung des 3. Lebensjahres folgt. Abweichend hiervon wird für Kinder, die im Zeitraum vom 01.08. bis einschließlich 01.11. des Kindergartenjahres drei Jahre alt werden, ab Beginn des Kindergartenjahres der Elternbeitrag für ein Kind über drei Jahre erhoben.
- (4) Der Elternbeitrag nach Anlage 1 der Satzung erhöht sich jährlich prozentual entsprechend der gem. § 37 Abs. 1 KiBiz erfolgenden Erhöhung der Kindpauschalen.
- (5) Das Verpflegungsentgelt ist nicht im Elternbeitrag enthalten. Die Finanzierung ist in dem Betreuungsvertrag des Jugendamtes geregelt und erfolgt in Form eines festgelegten Pauschalbetrages.

§ 5 Elternbeitrag bei Betreuung in Kindertagespflege

- (1) Für die Betreuung in Kindertagespflege ergibt sich die Höhe der Elternbeiträge aus der dieser Satzung als Anlage 2 beigefügten Beitragstabelle und dem vereinbarten Betreuungsumfang.
- (2) Die Beitragspflicht für Kindertagespflege beginnt mit dem Tag der vereinbarten Betreuung.
- (3) Der Elternbeitrag nach Anlage 2 der Satzung erhöht sich analog zu Anlage 1.
- (4) Das Verpflegungsentgelt ist nicht im Elternbeitrag enthalten und wird von den Tagespflegepersonen abgerechnet.

§ 6 Elternbeitrag in Offenen Ganztagschulen

- (1) Die Höhe des Elternbeitrages ergibt sich aus der dieser Satzung als Anlage 3 beigefügten Beitragstabelle.
- (2) Die Beitragspflicht beginnt mit dem 01. des Monats, in dem das Kind in die Offene Ganztagschule aufgenommen wird. Die Aufnahme erfolgt grundsätzlich für ein Schuljahr (01.08. – 31.07.). Wird ein Kind unterjährig von der Teilnahme an der Offenen Ganztagschule abgemeldet, endet die Beitragspflicht zum Ende dieses Monats.
- (3) Der Elternbeitrag nach Anlage 3 der Satzung wird jährlich an die im RdErl. für gebundene und offenen Ganztagschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote im Primarbereich und Sekundarstufe I des Ministeriums für Schule und Weiterbildung v. 23.12.2010 festgelegten Erhöhungen angepasst.

- (4) Im Elternbeitrag ist keine Mittagsverpflegung und Ferienbetreuung enthalten. Diese werden vom jeweiligen Träger der offenen Ganztagschule mit den Beitragspflichtigen (§ 2) abgerechnet.
- (5) Ein Kind kann von der Teilnahme an außerunterrichtlichen Ganztags- und Betreuungsangeboten im Primarbereich bei Beitragsrückständen von mehr als 1 Monat oder wenn die Angaben, die zur Aufnahme geführt haben, unrichtig waren bzw. sind, ausgeschlossen werden.

§ 7 Beitragsermäßigung

- (1) Wenn zwei oder mehr Kinder derselben Beitragspflichtigen gleichzeitig eine Tageseinrichtung für Kinder besuchen, ein Angebot der Offenen Ganztagschule, oder Leistungen der Kindertagespflege in Anspruch nehmen und die Stadt Bornheim in allen Fällen hierfür öffentlich-rechtliche Beiträge erhebt, wird für das Erstkind und das Zweitkind der Beitrag gemäß den in den Anlagen festgelegten Geschwisterermäßigungen erhoben. Für das dritte und alle weiteren Kinder wird kein Beitrag erhoben.
Als Erstkind gilt das Kind, für das sich nach dem Einkommen, der Betreuungsart und der Betreuungsform der höchste Beitrag ergibt. Als Zweitkind gilt das Kind, für das sich nach dem Einkommen, der Betreuungsart und der Betreuungsform der zweithöchste Beitrag ergibt. Die Beitragsermäßigung gilt auch dann, wenn sie mit der Beitragsbefreiung nach dem KiBiz zusammentrifft.
- (2) Beitragspflichtige, die
 - a. Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Sozialgesetzbuch II (SGB II) oder
 - b. Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Sozialgesetzbuch XII (SGB XII) oder
 - c. Leistungen zur Deckung des Lebensunterhalts nach dem Asylbewerberleistungsgesetz oder
 - d. Leistungen nach dem Wohngeldgesetz (Miet- oder Lastenzuschuss) oder
 - e. Kinderzuschlag gem. § 6 a des Bundeskindergeldgesetzes beziehen,
- (3) werden für die nachgewiesene Dauer des Bezugs dieser Leistung/en von der Elternbeitragspflicht (§ 90 Abs. 2, Abs. 4 SGB VIII) befreit.
- (4) Auf Antrag sollen die Elternbeiträge ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den Eltern nicht zuzumuten ist (§ 90 Abs. 2 SGB VIII i. V. m. §§ 82 bis 85, 87, 88 SGB XII).

§ 8 Auskunfts- und Anzeigepflichten

- (1) Für die Festsetzung der Elternbeiträge in Tageseinrichtungen für Kinder teilt der Träger der Tageseinrichtung für Kinder der Stadt Bornheim unverzüglich die Namen, Anschriften, Geburtsdaten, Buchungszeiten sowie die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder sowie die entsprechenden Angaben der Eltern mit.
Für die Festsetzung der Elternbeiträge in Kindertagespflege werden die v. g. Angaben mit dem Antrag auf Förderung der Kindertagespflege erhoben.
Für die Festsetzung der Elternbeiträge für das Angebot der Offenen Ganztagschulen teilen die jeweiligen Träger der Maßnahme Name, Anschrift, Geburtsdaten sowie die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder und die Angaben der Eltern unverzüglich mit.
- (2) Zum Nachweis des maßgeblichen Jahresbruttoeinkommens müssen die Beitragspflichtigen innerhalb eines Monats nach Aushändigung auf einem dafür vorgesehenen Erklärungsvordruck Auskunft über das Einkommen und über die sonstigen für die Einkommensermittlung bedeutsamen Verhältnisse geben sowie durch entsprechende Belege

nachweisen. Die Beitragspflichtigen sind während des gesamten Betreuungszeitraumes verpflichtet, Änderungen in den wirtschaftlichen oder persönlichen Verhältnissen, die für die Bemessung des Elternbeitrages maßgeblich sind, unverzüglich mitzuteilen.

- (3) Kommen die Beitragspflichtigen ihren Auskunftspflichtigen und Anzeigepflichtigen nicht oder nicht in ausreichendem Maße nach, so wird der Elternbeitrag nach der höchsten Einkommensstufe, gegebenenfalls nach der jeweils vereinbarten wöchentlichen Betreuungszeit, festgesetzt.

§ 9 Festsetzung des Elternbeitrages

- (1) Die Festsetzung des Elternbeitrages erfolgt durch Bescheid.
- (2) Ist zu Betreuungsbeginn absehbar, dass für die abschließende Beitragsfestsetzung eine längere Bearbeitungszeit benötigt wird, kann die Stadt Bornheim aufgrund einer Vorauschätzung Abschlagszahlungen als vorläufig festgesetzten Beitrag verlangen.
- (3) Bei vorläufiger Festsetzung des Elternbeitrages bzw. bei einer Festsetzung nach § 8 Abs.3 erfolgt die endgültige Festsetzung, sobald die Festsetzungshindernisse beseitigt sind. Die endgültige Festsetzung erfolgt jeweils rückwirkend.

§ 10 Jährliche Überprüfung

Unabhängig von den in § 8 genannten Auskunftspflichtigen und Anzeigepflichtigen ist die Stadt Bornheim berechtigt, die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Beitragspflichtigen jährlich zu überprüfen. Wurden Elternbeiträge aufgrund von unrichtigen oder unvollständigen Einkommensangaben zu gering festgesetzt, so wird der fehlende Betrag – auch für zurückliegende Jahre - von den Beitragspflichtigen nachgefordert.

§ 11 Fälligkeit, Ausgleich von Unterschiedsbeträgen

- (1) Die Elternbeiträge sind ab Betreuungsbeginn monatlich im Voraus zum 01. eines jeden Monats zu zahlen. Die Beiträge in Tageseinrichtungen für Kinder und in Offenen Ganztagschulen werden stets als volle Monatsbeiträge erhoben, unabhängig von An-/ Abwesenheitszeiten des Kindes, Schließzeiten und Ferien der Einrichtung, o.ä. Beginnt oder endet ein Betreuungsverhältnis in Kindertagespflege während eines laufenden Kalendermonats, wird der Elternbeitrag anteilig auf der Grundlage von 30 Tagen berechnet, unabhängig von Ausfallzeiten des Kindes oder der Tagespflegeperson.
- (2) Etwaige sich aus einer späteren Beitragsfestsetzung ergebenden Überzahlungen sind mit den nächsten fälligen Monatsbeiträgen zu verrechnen; sich ergebende Nachzahlungsverpflichtungen sind mit dem nächsten Monatsbeitrag zu erfüllen.

§ 12 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.08.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Bornheim zur Erhebung von Elternbeiträgen in Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege sowie die Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der „Offenen Ganztagschule“ im Primarbereich der Stadt Bornheim außer Kraft.

Anlagen

- Anlage 1 Einkommensstufen und Höhe des Elternbeitrages gem. § 4 für die Betreuung in Tageseinrichtungen für Kinder
- Anlage 2 Einkommensstufen und Höhe des Elternbeitrages gem. § 5 für die Betreuung in Kindertagespflege
- Anlage 3 Einkommensstufen und Höhe des Elternbeitrages gem. § 6 für die Betreuung in Offenen Ganztagschulen

Sachverhalt

Der Landesgesetzgeber hat zum 01.08.2020 die Reform des Kinderbildungsgesetzes (KiBiz) beschlossen. Die gesetzlichen Änderungen machen es erforderlich, die aktuelle Satzung der Stadt Bornheim über die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertagespflege und in Kindertageseinrichtungen an die neuen gesetzlichen Rahmenbedingungen anzupassen. In diesem Zusammenhang wurden die Elternbeitragssatzungen zur Erhebung von Elternbeiträgen in Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege und die Elternbeitragssatzung für den offenen Ganzttag im Primarbereich zusammengeführt (Vorlage 362/2019-4).

Mit der Zusammenführung werden sowohl die gesetzlichen Änderungen berücksichtigt, als auch die familienbezogene Bearbeitung. Zukünftig müssen Eltern nur noch einmal Ihre Unterlagen einreichen und erhalten bestenfalls einen Bescheid auf der Basis der 3 neuen Tabellen für die jeweiligen Elternbeiträge Kindertagesstätten, Kindertagespflege und Offene Ganzttagsschule.

Die wesentlichen Änderungen im Überblick:

- Zusammenfassung der Satzungen (Kita/Tagespflege/OGS)
- Anhebung der Elternbeitragsfreiheit auf 24.542 € (vorher 15.500 €)
- Einführung von zusätzlichen Gehaltsstufen oberhalb der 85.000 € (95.000 € und 105.000 €)
- Erweiterung der Beitragsfreiheit auf das zweite Jahr vor der Einschulung
- Pauschalierung des Verpflegungsgeldes (Vorlage 041/2020-4)
- Veränderung des prozentualen Anteils der zu erreichenden Erträge von bisher 19% auf zukünftig 16,4%

Im Rahmen von bisher 3 durchgeführten Workshops am 08.10.2019, 20.11.2019 und 09.01.2020 wurden mit den Beteiligten (Vertreter der Elternschaft, jugend- und schulpolitische Sprecher, Vertreter der Grundschulen, OGS-Träger und Verwaltung) sowohl die Bemessung der Elternbeiträge für die Kindertagespflege, der Tageseinrichtungen für Kinder und der Offenen Ganzttagsschule, als auch die textlichen Inhalte und Anpassungen der Satzung diskutiert und vorberaten.

Die entsprechende Synopse und jeweils 3 Varianten von Elternbeitragstabellen sind als Anlage beigefügt.

Finanzielle Auswirkungen

Es werden Einnahmen aus Elternbeiträgen erzielt.

Die den Beiträgen zugrunde liegende Kalkulation berücksichtigt die Haushaltssituation und schöpft die gesetzlichen Vorgaben voll umfänglich aus.

Die finanziellen Auswirkungen der Kibiz-Reform auf den kommunalen Haushalt werden aktuell noch ermittelt und den zuständigen Gremien zeitnah nach Fertigstellung vorgestellt.

Anlagen zum Sachverhalt

- 1) Synopse Satzung (Kita, OGS)
- 2) 3 Varianten von Elternbeitragstabellen für die Kindertagespflege
- 3) 3 Varianten von Elternbeitragstabellen für die Tageseinrichtungen für Kinder
- 4) 3 Varianten von Elternbeitragstabellen für die offene Ganzttagsschule im Primarbereich

wöchentliche Betreuungszeiten	Jahres- einkommen bisher bis 15.500€ beitragsfrei	Werte (derzeitige Tabelle)		Werte (neue Tabelle)		Differenz	
		für Kinder	für Kinder	für Kinder	für Kinder	EUR	EUR
		unter 3 Jahre	über 3 Jahre	unter 3 Jahre	über 3 Jahre	unter 3 Jahre	über 3 Jahre
25 Stunden	neu 24.542€						
	bis alt 25.000€	42 €	28 €	0 €	0 €	-42	-28
	bis 35.000 €	72 €	48 €	70 €	47 €	-2	-1
	bis 45.000 €	137 €	91 €	133 €	89 €	-4	-3
	bis 55.000 €	193 €	129 €	187 €	125 €	-6	-4
	bis 65.000 €	264 €	176 €	256 €	171 €	-8	-5
	bis 75.000 €	317 €	211 €	308 €	205 €	-10	-6
	bis 85.000 €	369 €	246 €	358 €	238 €	-11	-7
	bis 95.000 €	422 €	281 €	418 €	268 €	-4	-13
	bis 105.000 €	422 €	281 €	448 €	298 €	26	17
	bis 115.000 €	422 €	281 €	478 €	328 €	56	47
ab 115.000 €	422 €	281 €	508 €	358 €	86	77	
35 Stunden	neu 24.542€						
	bis alt 25.000€	47 €	31 €	0 €	0 €	-47	-31
	bis 35.000 €	80 €	54 €	78 €	52 €	-2	-2
	bis 45.000 €	152 €	102 €	148 €	99 €	-5	-3
	bis 55.000 €	215 €	143 €	208 €	139 €	-6	-4
	bis 65.000 €	293 €	196 €	285 €	190 €	-9	-6
	bis 75.000 €	352 €	235 €	342 €	228 €	-11	-7
	bis 85.000 €	410 €	273 €	397 €	265 €	-12	-8
	bis 95.000 €	469 €	313 €	464 €	295 €	-4	-18
	bis 105.000 €	469 €	313 €	494 €	325 €	26	12
	bis 115.000 €	469 €	313 €	524 €	355 €	56	42
ab 115.000 €	469 €	313 €	554 €	385 €	86	72	
45 Stunden	neu 24.542€						
	bis alt 25.000€	70 €	47 €	0 €	0 €	-70	-47
	bis 35.000 €	120 €	80 €	117 €	78 €	-4	-2
	bis 45.000 €	229 €	152 €	222 €	148 €	-7	-5
	bis 55.000 €	322 €	215 €	312 €	208 €	-10	-6
	bis 65.000 €	440 €	293 €	427 €	285 €	-13	-9
	bis 75.000 €	529 €	352 €	513 €	342 €	-16	-11
	bis 85.000 €	615 €	410 €	596 €	397 €	-18	-12
	bis 95.000 €	703 €	469 €	650 €	455 €	-53	-14
	bis 105.000 €	703 €	469 €	680 €	485 €	-23	16
	bis 115.000 €	703 €	469 €	710 €	515 €	7	46
ab 115.000 €	703 €	469 €	740 €	545 €	37	76	

wöchentliche Betreuungszeiten	Jahres- einkommen bisher bis 15.500€ beitragsfrei	Werte (derzeitige Tabelle)		Werte (neue Tabelle)		Differenz	
		für Kinder	für Kinder	für Kinder	für Kinder	EUR	EUR
		unter 3 Jahre	über 3 Jahre	unter 3 Jahre	über 3 Jahre	unter 3 Jahre	über 3 Jahre
25 Stunden	neu 24.542€						
	bis alt 25.000€	42 €	28 €	0 €	0 €	-42	-28
	bis 35.000 €	72 €	48 €	67 €	45 €	-5	-3
	bis 45.000 €	137 €	91 €	128 €	85 €	-10	-6
	bis 55.000 €	193 €	129 €	180 €	120 €	-14	-9
	bis 65.000 €	264 €	176 €	246 €	164 €	-18	-12
	bis 75.000 €	317 €	211 €	295 €	197 €	-22	-15
	bis 85.000 €	369 €	246 €	343 €	229 €	-26	-17
	bis 95.000 €	422 €	281 €	418 €	260 €	-4	-22
	bis 105.000 €	422 €	281 €	449 €	291 €	27	9
	bis 115.000 €	422 €	281 €	480 €	322 €	58	40
ab 115.000 €	422 €	281 €	511 €	353 €	89	71	
35 Stunden	neu 24.542€						
	bis alt 25.000€	47 €	31 €	0 €	0 €	-47	-31
	bis 35.000 €	80 €	54 €	75 €	50 €	-6	-4
	bis 45.000 €	152 €	102 €	142 €	95 €	-11	-7
	bis 55.000 €	215 €	143 €	200 €	133 €	-15	-10
	bis 65.000 €	293 €	196 €	273 €	182 €	-21	-14
	bis 75.000 €	352 €	235 €	328 €	218 €	-25	-16
	bis 85.000 €	410 €	273 €	381 €	254 €	-29	-19
	bis 95.000 €	469 €	313 €	464 €	285 €	-4	-27
	bis 105.000 €	469 €	313 €	495 €	316 €	27	4
	bis 115.000 €	469 €	313 €	526 €	347 €	58	35
ab 115.000 €	469 €	313 €	557 €	378 €	89	66	
45 Stunden	neu 24.542€						
	bis alt 25.000€	70 €	47 €	0 €	0 €	-70	-47
	bis 35.000 €	120 €	80 €	112 €	75 €	-8	-6
	bis 45.000 €	229 €	152 €	213 €	142 €	-16	-11
	bis 55.000 €	322 €	215 €	300 €	200 €	-23	-15
	bis 65.000 €	440 €	293 €	409 €	273 €	-31	-21
	bis 75.000 €	529 €	352 €	492 €	328 €	-37	-25
	bis 85.000 €	615 €	410 €	572 €	381 €	-43	-29
	bis 95.000 €	703 €	469 €	654 €	436 €	-49	-33
	bis 105.000 €	703 €	469 €	685 €	467 €	-18	-2
	bis 115.000 €	703 €	469 €	716 €	498 €	13	29
ab 115.000 €	703 €	469 €	747 €	529 €	44	60	

wöchentliche Betreuungszeiten	Jahres- einkommen bisher bis 15.500€ beitragsfrei	Werte (derzeitige Tabelle)		Werte (neue Tabelle)		Differenz	
		für Kinder	für Kinder	für Kinder	für Kinder	EUR	EUR
		unter 3 Jahre	über 3 Jahre	unter 3 Jahre	über 3 Jahre	unter 3 Jahre	über 3 Jahre
25 Stunden	neu 24.542€						
	bis alt 25.000€	42 €	28 €	0 €	0 €	-42	-28
	bis 35.000 €	72 €	48 €	65 €	43 €	-7	-5
	bis 45.000 €	137 €	91 €	123 €	82 €	-14	-9
	bis 55.000 €	193 €	129 €	174 €	116 €	-19	-13
	bis 65.000 €	264 €	176 €	238 €	158 €	-26	-18
	bis 75.000 €	317 €	211 €	285 €	190 €	-32	-21
	bis 85.000 €	369 €	246 €	332 €	221 €	-37	-25
	bis 95.000 €	422 €	281 €	380 €	291 €	-42	10
	bis 105.000 €	422 €	281 €	415 €	326 €	-7	45
	bis 115.000 €	422 €	281 €	450 €	326 €	28	45
ab 115.000 €	422 €	281 €	485 €	361 €	63	80	
35 Stunden	neu 24.542€						
	bis alt 25.000€	47 €	31 €	0 €	0 €	-47	-31
	bis 35.000 €	80 €	54 €	72 €	48 €	-8	-5
	bis 45.000 €	152 €	102 €	137 €	91 €	-15	-10
	bis 55.000 €	215 €	143 €	193 €	129 €	-21	-14
	bis 65.000 €	293 €	196 €	264 €	176 €	-29	-20
	bis 75.000 €	352 €	235 €	317 €	211 €	-35	-23
	bis 85.000 €	410 €	273 €	369 €	246 €	-41	-27
	bis 95.000 €	469 €	313 €	422 €	281 €	-47	-32
	bis 105.000 €	469 €	313 €	457 €	316 €	-12	3
	bis 115.000 €	469 €	313 €	492 €	351 €	23	38
ab 115.000 €	469 €	313 €	527 €	386 €	58	73	
45 Stunden	neu 24.542€						
	bis alt 25.000€	70 €	47 €	0 €	0 €	-70	-47
	bis 35.000 €	120 €	80 €	108 €	72 €	-12	-8
	bis 45.000 €	229 €	152 €	206 €	137 €	-23	-15
	bis 55.000 €	322 €	215 €	290 €	193 €	-32	-21
	bis 65.000 €	440 €	293 €	396 €	264 €	-44	-29
	bis 75.000 €	529 €	352 €	476 €	317 €	-53	-35
	bis 85.000 €	615 €	410 €	553 €	369 €	-61	-41
	bis 95.000 €	703 €	469 €	633 €	404 €	-70	-65
	bis 105.000 €	703 €	469 €	668 €	439 €	-35	-30
	bis 115.000 €	703 €	469 €	703 €	474 €	-0	5
ab 115.000 €	703 €	469 €	738 €	509 €	35	40	

Ö 5

Beiträge aktuell			
Stufe	Beitrag	Anzahl Kinder	Einnahmen mtl.
0 (bis 15.500 €)	0,00 €	124	0,00 €
KK2 (75%)	0,00 €	42	0,00 €
KK 3	0,00 €	25	0,00 €
1 (bis 25.000 €)	34,00 €	81	2.754,00 €
KK 2 (75%)	25,50 €	37	943,50 €
KK 3	0,00 €	0	0,00 €
2 (bis 35.000 €)	58,50 €	59	3.451,50 €
KK 2 (75%)	44,00 €	31	1.364,00 €
KK 3	0,00 €	1	0,00 €
3 (bis 45.000 €)	110,00 €	38	4.180,00 €
KK 2 (75%)	82,50 €	28	2.310,00 €
KK 3	0,00 €	4	0,00 €
4 (bis 55.000 €)	155,50 €	41	6.375,50 €
KK 2 (75%)	116,50 €	18	2.097,00 €
KK 3	0,00 €	2	0,00 €
5 (über 55.000 €)	191,00 €	257	49.087,00 €
KK 2 (75%)	143,50 €	187	26.834,50 €
KK 3	0,00 €	25	0,00 €
		1.000	99.397,00 €
		monatl.	jährlich
Beiträge gesamt:		99.397,00 €	1.192.764,00 €

Variante 1

Beiträge ab 01.08.2020 inkl. 3%-ige Erhöhung am 01.02. und 01.08. und Wegfall Beiträge bis 24.542 € aber die Mindererträge auf die übrigen Stufen aufgeteilt			
Stufe	Beitrag	Anzahl Kinder	Einnahmen mtl.
0 (bis 15.500 €)	0,00 €	124	0,00 €
KK2 (75%)	0,00 €	42	0,00 €
KK 3	0,00 €	25	0,00 €
1 (bis 24.542 €)	0,00 €	81	0,00 €
KK 2 (75%)	0,00 €	37	0,00 €
KK 3	0,00 €	0	0,00 €
2 (bis 35.000 €)	79,00 €	59	4.661,00 €
KK 2 (75%)	59,00 €	31	1.829,00 €
KK 3	0,00 €	1	0,00 €
3 (bis 45.000 €)	131,00 €	38	4.978,00 €
KK 2 (75%)	98,00 €	28	2.744,00 €
KK 3	0,00 €	4	0,00 €
4 (bis 55.000 €)	195,00 €	41	7.995,00 €
KK 2 (75%)	146,00 €	18	2.628,00 €
KK 3	0,00 €	2	0,00 €
5 (über 55.000 €)	203,00 €	257	52.171,00 €
KK 2 (75%)	152,00 €	187	28.424,00 €
KK 3	0,00 €	25	0,00 €
		1.000	105.430,00 €
		monatl.	jährlich
Beiträge gesamt:		105.430,00 €	1.265.160,00 €

Variante 2

Beiträge ab 01.08.2020 inkl. 3%-ige Erhöhung am 01.02. und 01.08. und Wegfall Beiträge bis 24.542 € aber die Mindererträge auf die übrigen Stufen aufgeteilt			
Stufe	Beitrag	Anzahl Kinder	Einnahmen mtl.
0 (bis 15.500 €)	0,00 €	124	0,00 €
KK2 (75%)	0,00 €	42	0,00 €
KK 3	0,00 €	25	0,00 €
1 (bis 24.542 €)	0,00 €	81	0,00 €
KK 2 (75%)	0,00 €	37	0,00 €
KK 3	0,00 €	0	0,00 €
2 (bis 35.000 €)	73,00 €	59	4.307,00 €
KK 2 (75%)	55,00 €	31	1.705,00 €
KK 3	0,00 €	1	0,00 €
3 (bis 45.000 €)	139,00 €	38	5.282,00 €
KK 2 (75%)	104,00 €	28	2.912,00 €
KK 3	0,00 €	4	0,00 €
4 (bis 55.000 €)	195,00 €	41	7.995,00 €
KK 2 (75%)	146,00 €	18	2.628,00 €
KK 3	0,00 €	2	0,00 €
5 (über 55.000 €)	203,00 €	257	52.171,00 €
KK 2 (75%)	152,00 €	187	28.424,00 €
KK 3	0,00 €	25	0,00 €
		1.000	105.424,00 €
		monatl.	jährlich
Beiträge gesamt:		105.424,00 €	1.265.088,00 €

Variante 3

Beiträge ab 01.08.2020 inkl. 3%-ige Erhöhung am 01.02. und 01.08. und Wegfall Beiträge bis 24.542 € aber die Mindererträge auf die übrigen Stufen aufgeteilt			
Stufe	Beitrag	Anzahl Kinder	Einnahmen mtl.
0 (bis 15.500 €)	0,00 €	124	0,00 €
KK2 (75%)	0,00 €	42	0,00 €
KK 3	0,00 €	25	0,00 €
1 (bis 24.542 €)	0,00 €	81	0,00 €
KK 2 (75%)	0,00 €	37	0,00 €
KK 3	0,00 €	0	0,00 €
2 (bis 35.000 €)	70,00 €	59	4.130,00 €
KK 2 (75%)	53,00 €	31	1.643,00 €
KK 3	0,00 €	1	0,00 €
3 (bis 45.000 €)	142,00 €	38	5.396,00 €
KK 2 (75%)	107,00 €	28	2.996,00 €
KK 3	0,00 €	4	0,00 €
4 (bis 55.000 €)	196,00 €	41	8.036,00 €
KK 2 (75%)	147,00 €	18	2.646,00 €
KK 3	0,00 €	2	0,00 €
5 (über 55.000 €)	203,00 €	257	52.171,00 €
KK 2 (75%)	152,00 €	187	28.424,00 €
KK 3	0,00 €	25	0,00 €
		1.000	105.442,00 €
		monatl.	jährlich
Beiträge gesamt:		105.442,00 €	1.265.304,00 €

wöchentliche Betreuungszeiten	Jahres- einkommen bisher bis 15.500€ beitragsfrei	Werte (derzeitige Tabelle)	Werte (neue Tabelle 100 %)	Differenz
		für Kinder unter 3 Jahre	für Kinder unter 3 Jahre	EUR
				unter 3
bis 20 Stunden	neu 24.542€ bis alt 25.000€	37 €	0 €	-37
	bis 35.000 €	64 €	56 €	-8
	bis 45.000 €	122 €	106 €	-15
	bis 55.000 €	172 €	150 €	-22
	bis 65.000 €	235 €	205 €	-30
	bis 75.000 €	282 €	246 €	-36
	bis 85.000 €	328 €	286 €	-42
	bis 95.000 €	375 €	334 €	-41
	bis 105.000 €	375 €	358 €	-17
	bis 115.000 €	375 €	382 €	7
	ab 115.000 €	375 €	406 €	31
bis 25 Stunden	neu 24.542€ bis alt 25.000€	42 €	0 €	-42
	bis 35.000 €	72 €	70 €	-2
	bis 45.000 €	137 €	133 €	-4
	bis 55.000 €	193 €	187 €	-6
	bis 65.000 €	264 €	256 €	-8
	bis 75.000 €	317 €	308 €	-10
	bis 85.000 €	369 €	358 €	-11
	bis 95.000 €	422 €	418 €	-4
	bis 105.000 €	422 €	448 €	26
	bis 115.000 €	422 €	478 €	56
	ab 115.000 €	422 €	508 €	86
bis 30 Stunden	neu 24.542€ bis alt 25.000€	44 €	0 €	-44
	bis 35.000 €	76 €	74 €	-2
	bis 45.000 €	145 €	140 €	-4
	bis 55.000 €	204 €	198 €	-6
	bis 65.000 €	279 €	270 €	-8
	bis 75.000 €	335 €	325 €	-10
	bis 85.000 €	389 €	378 €	-12
	bis 95.000 €	445 €	441 €	-4
	bis 105.000 €	445 €	471 €	26
	bis 115.000 €	445 €	501 €	56
	ab 115.000 €	445 €	531 €	86
bis 35 Stunden	neu 24.542€ bis alt 25.000€	47 €	0 €	-47
	bis 35.000 €	80 €	78 €	-2
	bis 45.000 €	152 €	148 €	-5
	bis 55.000 €	215 €	208 €	-6
	bis 65.000 €	293 €	285 €	-9
	bis 75.000 €	352 €	342 €	-11
	bis 85.000 €	410 €	397 €	-12
	bis 95.000 €	469 €	464 €	-4
	bis 105.000 €	469 €	494 €	26
	bis 115.000 €	469 €	524 €	56
	ab 115.000 €	469 €	554 €	86
bis 40 Stunden	neu 24.542€ bis alt 25.000€	58 €	0 €	-58
	bis 35.000 €	100 €	97 €	-3
	bis 45.000 €	191 €	185 €	-6
	bis 55.000 €	268 €	260 €	-8
	bis 65.000 €	367 €	356 €	-11
	bis 75.000 €	441 €	427 €	-13
	bis 85.000 €	512 €	497 €	-15
	bis 95.000 €	586 €	557 €	-29
	bis 105.000 €	586 €	587 €	1
	bis 115.000 €	586 €	617 €	31
	ab 115.000 €	586 €	647 €	61
über 40 Stunden	neu 24.542€ bis alt 25.000€	70 €	0 €	-70
	bis 35.000 €	120 €	117 €	-4
	bis 45.000 €	229 €	222 €	-7
	bis 55.000 €	322 €	312 €	-10
	bis 65.000 €	440 €	427 €	-13
	bis 75.000 €	529 €	513 €	-16
	bis 85.000 €	615 €	596 €	-18
	bis 95.000 €	703 €	650 €	-53
	bis 105.000 €	703 €	680 €	-23
	bis 115.000 €	703 €	710 €	7
	ab 115.000 €	703 €	740 €	37

wöchentliche Betreuungszeiten	Jahres- einkommen bisher bis 15.500€ beitragsfrei	Werte (derzeitige Tabelle)	Werte (neue Tabelle 100%)	Differenz
		für Kinder	für Kinder	EUR
		unter 3 Jahre	unter 3 Jahre	unter 3
bis 20 Stunden	neu 24.542€ bis alt 25.000€	37 €	0 €	-37
	bis 35.000 €	64 €	54 €	-10
	bis 45.000 €	122 €	102 €	-20
	bis 55.000 €	172 €	144 €	-28
	bis 65.000 €	235 €	196 €	-38
	bis 75.000 €	282 €	236 €	-46
	bis 85.000 €	328 €	274 €	-53
	bis 95.000 €	375 €	334 €	-41
	bis 105.000 €	375 €	359 €	-16
	bis 115.000 €	375 €	384 €	9
	ab 115.000 €	375 €	409 €	34
bis 25 Stunden	neu 24.542€ bis alt 25.000€	42 €	0 €	-42
	bis 35.000 €	72 €	67 €	-5
	bis 45.000 €	137 €	128 €	-10
	bis 55.000 €	193 €	180 €	-14
	bis 65.000 €	264 €	246 €	-18
	bis 75.000 €	317 €	295 €	-22
	bis 85.000 €	369 €	343 €	-26
	bis 95.000 €	422 €	418 €	-4
	bis 105.000 €	422 €	449 €	27
	bis 115.000 €	422 €	480 €	58
	ab 115.000 €	422 €	511 €	89
bis 30 Stunden	neu 24.542€ bis alt 25.000€	44 €	0 €	-44
	bis 35.000 €	76 €	71 €	-5
	bis 45.000 €	145 €	135 €	-10
	bis 55.000 €	204 €	190 €	-14
	bis 65.000 €	279 €	259 €	-20
	bis 75.000 €	335 €	311 €	-23
	bis 85.000 €	389 €	362 €	-27
	bis 95.000 €	445 €	441 €	-4
	bis 105.000 €	445 €	472 €	27
	bis 115.000 €	445 €	503 €	58
	ab 115.000 €	445 €	534 €	89
bis 35 Stunden	neu 24.542€ bis alt 25.000€	47 €	0 €	-47
	bis 35.000 €	80 €	75 €	-6
	bis 45.000 €	152 €	142 €	-11
	bis 55.000 €	215 €	200 €	-15
	bis 65.000 €	293 €	273 €	-21
	bis 75.000 €	352 €	328 €	-25
	bis 85.000 €	410 €	381 €	-29
	bis 95.000 €	469 €	464 €	-4
	bis 105.000 €	469 €	495 €	27
	bis 115.000 €	469 €	526 €	58
	ab 115.000 €	469 €	557 €	89
bis 40 Stunden	neu 24.542€ bis alt 25.000€	58 €	0 €	-58
	bis 35.000 €	100 €	93 €	-7
	bis 45.000 €	191 €	177 €	-13
	bis 55.000 €	268 €	250 €	-19
	bis 65.000 €	367 €	341 €	-26
	bis 75.000 €	441 €	410 €	-31
	bis 85.000 €	512 €	476 €	-36
	bis 95.000 €	586 €	559 €	-27
	bis 105.000 €	586 €	590 €	4
	bis 115.000 €	586 €	621 €	35
	ab 115.000 €	586 €	652 €	66
über 40 Stunden	neu 24.542€ bis alt 25.000€	70 €	0 €	-70
	bis 35.000 €	120 €	112 €	-8
	bis 45.000 €	229 €	213 €	-16
	bis 55.000 €	322 €	300 €	-23
	bis 65.000 €	440 €	409 €	-31
	bis 75.000 €	529 €	492 €	-37
	bis 85.000 €	615 €	572 €	-43
	bis 95.000 €	703 €	654 €	-49
	bis 105.000 €	703 €	685 €	-18
	bis 115.000 €	703 €	716 €	13
	ab 115.000 €	703 €	747 €	44

wöchentliche Betreuungszeiten	Jahres- einkommen bisher bis 15.500€ beitragsfrei	Werte (derzeitige Tabelle)	Werte (neue Tabelle 100%)	Differenz
		für Kinder	für Kinder	EUR
		unter 3 Jahre	unter 3 Jahre	unter 3 Jahre
bis 20 Stunden	neu 24.542€	37 €	0 €	-37
	alt 25.000€			
	bis 35.000 €	64 €	52 €	-12
	bis 45.000 €	122 €	99 €	-23
	bis 55.000 €	172 €	139 €	-33
	bis 65.000 €	235 €	190 €	-45
	bis 75.000 €	282 €	228 €	-54
	bis 85.000 €	328 €	266 €	-62
	bis 95.000 €	375 €	304 €	-71
	bis 105.000 €	375 €	332 €	-43
	bis 115.000 €	375 €	360 €	-15
ab 115.000 €	375 €	388 €	13	
bis 25 Stunden	neu 24.542€	42 €	0 €	-42
	alt 25.000€			
	bis 35.000 €	72 €	65 €	-7
	bis 45.000 €	137 €	123 €	-14
	bis 55.000 €	193 €	174 €	-19
	bis 65.000 €	264 €	238 €	-26
	bis 75.000 €	317 €	285 €	-32
	bis 85.000 €	369 €	332 €	-37
	bis 95.000 €	422 €	380 €	-42
	bis 105.000 €	422 €	415 €	-7
	bis 115.000 €	422 €	450 €	28
ab 115.000 €	422 €	485 €	63	
bis 30 Stunden	neu 24.542€	44 €	0 €	-44
	alt 25.000€			
	bis 35.000 €	76 €	69 €	-8
	bis 45.000 €	145 €	130 €	-14
	bis 55.000 €	204 €	184 €	-20
	bis 65.000 €	279 €	251 €	-28
	bis 75.000 €	335 €	301 €	-33
	bis 85.000 €	389 €	350 €	-39
	bis 95.000 €	445 €	401 €	-44
	bis 105.000 €	445 €	436 €	-9
	bis 115.000 €	445 €	471 €	26
ab 115.000 €	445 €	506 €	61	
bis 35 Stunden	neu 24.542€	47 €	0 €	-47
	alt 25.000€			
	bis 35.000 €	80 €	72 €	-8
	bis 45.000 €	152 €	137 €	-15
	bis 55.000 €	215 €	193 €	-21
	bis 65.000 €	293 €	264 €	-29
	bis 75.000 €	352 €	317 €	-35
	bis 85.000 €	410 €	369 €	-41
	bis 95.000 €	469 €	422 €	-47
	bis 105.000 €	469 €	457 €	-12
	bis 115.000 €	469 €	492 €	23
ab 115.000 €	469 €	527 €	58	
bis 40 Stunden	neu 24.542€	58 €	0 €	-58
	alt 25.000€			
	bis 35.000 €	100 €	90 €	-10
	bis 45.000 €	191 €	171 €	-19
	bis 55.000 €	268 €	242 €	-27
	bis 65.000 €	367 €	330 €	-37
	bis 75.000 €	441 €	396 €	-44
	bis 85.000 €	512 €	461 €	-51
	bis 95.000 €	586 €	527 €	-59
	bis 105.000 €	586 €	562 €	-24
	bis 115.000 €	586 €	597 €	11
ab 115.000 €	586 €	632 €	46	
über 40 Stunden	neu 24.542€	70 €	0 €	-70
	alt 25.000€			
	bis 35.000 €	120 €	108 €	-12
	bis 45.000 €	229 €	206 €	-23
	bis 55.000 €	322 €	290 €	-32
	bis 65.000 €	440 €	396 €	-44
	bis 75.000 €	529 €	476 €	-53
	bis 85.000 €	615 €	553 €	-61
	bis 95.000 €	703 €	633 €	-70
	bis 105.000 €	703 €	668 €	-35
	bis 115.000 €	703 €	703 €	-0
ab 115.000 €	703 €	738 €	35	

Ausschuss für Schule, Soziales und demographischen Wandel	21.01.2020
Jugendhilfeausschuss	22.01.2020
Rat	30.01.2020

öffentlich

Vorlage Nr.	043/2020-4 Ergänzung
Stand	20.01.2020

Betreff Satzung der Stadt Bornheim zur Erhebung von Elternbeiträgen in Tageseinrichtungen für Kinder, Kindertagespflege und der "offenen Ganztagschule" im Primarbereich

Beschlussentwurf Ausschuss für Schule Soziales und demographischen Wandel:

Der Ausschuss für Schule, Soziales und demographischen Wandel empfiehlt dem Rat bezogen auf seine Zuständigkeit wie folgt zu beschließen: siehe Beschlussentwurf Rat

Beschlussentwurf Jugendhilfeausschuss:

Der Jugendhilfeausschuss empfiehlt dem Rat bezogen auf seine Zuständigkeit wie folgt zu beschließen: siehe Beschlussentwurf Rat

Beschlussentwurf Rat:

Der Rat beschließt die nachfolgende Satzung der Stadt Bornheim zur Erhebung von Elternbeiträgen in Tageseinrichtung für Kinder, Kindertagespflege und der "offene Ganztagschule" im Primarbereich" und die Variante 2 der Elternbeitragstabellen:

Satzung der Stadt Bornheim zur Erhebung von Elternbeiträgen in Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege und in Offenen Ganztagschulen im Primarbereich

Der Rat der Stadt Bornheim hat in seiner Sitzung am xx.xx.xxxx aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein – Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202), des § 90 Abs. 1 Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3134), zuletzt geändert durch Art. 36 G v. 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2652) sowie des § 51 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern – Kinderbildungsgesetz (KiBiz) vom 03.12.2019 (GV. NRW 2019 Nr. 27 S. 894-910), sowie des § 9 Abs. 3 Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG) vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. S. 404), folgende Satzung der Stadt Bornheim zur Erhebung von Elternbeiträgen in Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege und in Offenen Ganztagschulen im Primarbereich (nachfolgend Offenen Ganztagschulen) beschlossen:

§ 1 Art der Beiträge und Zuständigkeit

Für die Inanspruchnahme folgender Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe i. S. d. § 2 Abs. 1, 2 Nr. 3 SGB VIII und § 5 KiBiz d. h. für

- a) Angebote zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen i. S. d. § 22 SGB VIII, §§ 1, § 49 Abs. 1 KiBiz
- b) Angebote zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege gem. §§ 22 bis 24 SGB VIII i. V. m. § 22 KiBiz
- c) außerunterrichtliche Förder- und Betreuungsangebote der Offenen Ganztagschulen i. S. d. § 5 KiBiz i. V. m. RdErl. 12-63 Nr. 2 d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung v. 23.12.2010

erhebt die Stadt Bornheim öffentlich-rechtliche Beiträge (Elternbeiträge) gemäß den nachfolgenden Bestimmungen.

§ 2 Beitragspflichtige

Beitragspflichtig sind die Eltern und Adoptiveltern, mit denen das Kind zusammenlebt. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern bzw. der den Eltern gleichgestellten Personen. Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner / Gesamtschuldnerinnen.

§ 3 Einkommen

- (1) Die Beitragspflichtigen werden entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu monatlichen Beiträgen herangezogen. Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit bemisst sich nach dem Jahresbruttoeinkommen der Beitragspflichtigen.
- (2) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes (EStG) sowie vergleichbare Einkünfte die im Ausland erzielt werden. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen nach Satz 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften, das Erziehungsgeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz und das Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz bis zu einem Betrag von 300,00 EUR bleiben anrechnungsfrei. Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v.H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.

Kinderbetreuungskosten nach § 10 Abs. 1 Nr. 5 EStG in der jeweils geltenden Fassung sind in der vom Finanzamt anerkannten Höhe vom Einkommen abzuziehen.

Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 EStG zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen.

- (3) Maßgeblich für die Bemessung der Beitragshöhe ist das tatsächliche Jahresbruttoeinkommen in dem Kalenderjahr, in dem der Platz in einer Kindertageseinrichtung, einer Offenen Ganztagschule oder die Leistung der Tagespflege in Anspruch genommen werden. Zu Beginn der Inanspruchnahme des Platzes bzw. der Leistung erfolgt eine vorläufige Festsetzung des Elternbeitrages auf der Grundlage des Jahresbruttoeinkommens des vorangegangenen Kalenderjahres. Sofern sich das Einkommen der Beitragsschuldner ändert, sind im Verlauf des Beitragszeitraumes vorläufige Anpassungen des Elternbeitrages möglich. Die abschließende Prüfung und Festsetzung erfolgt nach Ablauf des Kalenderjahres.

- (4) Eine Ermittlung des Elternbeitrages entfällt, wenn und solange sich die Beitragspflichtigen durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt Bornheim zur Zahlung des jeweils höchsten nach den Anlagen zu dieser Satzung ausgewiesenen Elternbeitrages, entsprechend der gewählten Betreuungszeit, verpflichten.

§ 4 Elternbeitrag in Tageseinrichtungen für Kinder

- (1) Die Höhe des Elternbeitrages ergibt sich aus der dieser Satzung als Anlage 1 beigefügten Beitragstabelle. Unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme wird der maßgebliche Beitrag entsprechend der zwischen den Eltern und dem Träger der Tageseinrichtung für Kinder im Betreuungsvertrag für das Kind vereinbarten wöchentlichen Betreuungszeit von 25 Stunden, 35 Stunden oder 45 Stunden erhoben.
- (2) Die Beitragspflicht beginnt mit dem 01. des Monats, in dem das Kind in die Einrichtung aufgenommen wird. Sie endet grundsätzlich mit Ablauf des Kindergartenjahres, zu dessen Ende das Kind die Einrichtung verlässt. Das Kindergartenjahr entspricht dem Schuljahr. Der Betreuungsplatz kann unterjährig entsprechend des jeweiligen Betreuungsvertrages gekündigt werden. Die Elternbeitragspflicht endet im Falle der unterjährigen Kündigung mit Ende des Monats, in dem das Betreuungsverhältnis endet. Die Beitragsfreiheit nach § 50 Abs. 1 KiBiz bleibt hiervon unberührt.
- (3) Der Elternbeitrag für Kinder über 3 Jahre gilt ab dem Monat, der auf die Vollendung des 3. Lebensjahres folgt. Abweichend hiervon wird für Kinder, die im Zeitraum vom 01.08. bis einschließlich 01.11. des Kindergartenjahres drei Jahre alt werden, ab Beginn des Kindergartenjahres der Elternbeitrag für ein Kind über drei Jahre erhoben.
- (4) Der Elternbeitrag nach Anlage 1 der Satzung erhöht sich jährlich prozentual entsprechend der gem. § 37 Abs. 1 KiBiz erfolgenden Erhöhung der Kindpauschalen.
- (5) Das Verpflegungsentgelt ist nicht im Elternbeitrag enthalten. Die Finanzierung ist in dem Betreuungsvertrag geregelt und erfolgt in Form eines festgelegten Pauschalbetrages.

§ 5 Elternbeitrag bei Betreuung in Kindertagespflege

- (1) Für die Betreuung in Kindertagespflege ergibt sich die Höhe der Elternbeiträge aus der dieser Satzung als Anlage 2 beigefügten Beitragstabelle und dem vereinbarten Betreuungsumfang.
- (2) Die Beitragspflicht für Kindertagespflege beginnt mit dem Tag der vereinbarten Betreuung.
- (3) Der Elternbeitrag nach Anlage 2 der Satzung erhöht sich analog zu Anlage 1.
- (4) Das Verpflegungsentgelt ist nicht im Elternbeitrag enthalten und wird von den Tagespflegepersonen abgerechnet.

§ 6 Elternbeitrag in Offenen Ganztagschulen

- (1) Die Höhe des Elternbeitrages ergibt sich aus der dieser Satzung als Anlage 3 beigefügten Beitragstabelle.
- (2) Die Beitragspflicht beginnt mit dem 01. des Monats, in dem das Kind in die Offene Ganztagschule aufgenommen wird. Die Aufnahme erfolgt grundsätzlich für ein Schuljahr (01.08. – 31.07.). Wird ein Kind unterjährig von der Teilnahme an der Offenen Ganztagschule abgemeldet, endet die Beitragspflicht zum Ende dieses Monats.
- (3) Der Elternbeitrag nach Anlage 3 der Satzung wird jährlich an die im RdErl. für gebundene und offenen Ganztagschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote im Primarbereich und Sekundarstufe I des Ministeriums für Schule und Weiterbildung v. 23.12.2010 festgelegten Erhöhungen angepasst.

- (4) Im Elternbeitrag ist keine Mittagsverpflegung und Ferienbetreuung enthalten. Diese werden vom jeweiligen Träger der offenen Ganztagschule mit den Beitragspflichtigen (§ 2) abgerechnet.
- (5) Ein Kind kann von der Teilnahme an außerunterrichtlichen Ganztags- und Betreuungsangeboten im Primarbereich bei Beitragsrückständen von mehr als 1 Monat oder wenn die Angaben, die zur Aufnahme geführt haben, unrichtig waren bzw. sind, ausgeschlossen werden.

§ 7 Beitragsermäßigung

- (1) Wenn zwei oder mehr Kinder derselben Beitragspflichtigen gleichzeitig eine Tageseinrichtung für Kinder besuchen, ein Angebot der Offenen Ganztagschule, oder Leistungen der Kindertagespflege in Anspruch nehmen und die Stadt Bornheim in allen Fällen hierfür öffentlich-rechtliche Beiträge erhebt, wird für das Erstkind und das Zweitkind der Beitrag gemäß den in den Anlagen festgelegten Geschwisterermäßigungen erhoben. Für das dritte und alle weiteren Kinder wird kein Beitrag erhoben.
Als Erstkind gilt das Kind, für das sich nach dem Einkommen, der Betreuungsart und der Betreuungsform der höchste Beitrag ergibt. Als Zweitkind gilt das Kind, für das sich nach dem Einkommen, der Betreuungsart und der Betreuungsform der zweithöchste Beitrag ergibt. Die Beitragsermäßigung gilt auch dann, wenn sie mit der Beitragsbefreiung nach dem KiBiz zusammentrifft.
- (2) Beitragspflichtige, die
 - a. Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Sozialgesetzbuch II (SGB II) oder
 - b. Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Sozialgesetzbuch XII (SGB XII) oder
 - c. Leistungen zur Deckung des Lebensunterhalts nach dem Asylbewerberleistungsgesetz oder
 - d. Leistungen nach dem Wohngeldgesetz (Miet- oder Lastenzuschuss) oder
 - e. Kinderzuschlag gem. § 6 a des Bundeskindergeldgesetzes beziehen,
- (3) werden für die nachgewiesene Dauer des Bezugs dieser Leistung/en von der Elternbeitragspflicht (§ 90 Abs. 2, Abs. 4 SGB VIII) befreit.
- (4) Auf Antrag sollen die Elternbeiträge ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den Eltern nicht zuzumuten ist (§ 90 Abs. 2 SGB VIII i. V. m. §§ 82 bis 85, 87, 88 SGB XII).

§ 8 Auskunfts- und Anzeigepflichten

- (1) Für die Festsetzung der Elternbeiträge in Tageseinrichtungen für Kinder teilt der Träger der Tageseinrichtung für Kinder der Stadt Bornheim unverzüglich die Namen, Anschriften, Geburtsdaten, Buchungszeiten sowie die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder sowie die entsprechenden Angaben der Eltern mit.
Für die Festsetzung der Elternbeiträge in Kindertagespflege werden die v. g. Angaben mit dem Antrag auf Förderung der Kindertagespflege erhoben.
Für die Festsetzung der Elternbeiträge für das Angebot der Offenen Ganztagschulen teilen die jeweiligen Träger der Maßnahme Name, Anschrift, Geburtsdaten sowie die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder und die Angaben der Eltern unverzüglich mit.
- (2) Zum Nachweis des maßgeblichen Jahresbruttoeinkommens müssen die Beitragspflichtigen innerhalb eines Monats nach Aushändigung auf einem dafür vorgesehenen Erklärungsvordruck Auskunft über das Einkommen und über die sonstigen für die Einkommensermittlung bedeutsamen Verhältnisse geben sowie durch entsprechende Belege

nachweisen. Die Beitragspflichtigen sind während des gesamten Betreuungszeitraumes verpflichtet, Änderungen in den wirtschaftlichen oder persönlichen Verhältnissen, die für die Bemessung des Elternbeitrages maßgeblich sind, unverzüglich mitzuteilen.

- (3) Kommen die Beitragspflichtigen ihren Auskunfts- und Anzeigepflichten nicht oder nicht in ausreichendem Maße nach, so wird der Elternbeitrag nach der höchsten Einkommensstufe, gegebenenfalls nach der jeweils vereinbarten wöchentlichen Betreuungszeit, festgesetzt.

§ 9 Festsetzung des Elternbeitrages

- (1) Die Festsetzung des Elternbeitrages erfolgt durch Bescheid.
- (2) Ist zu Betreuungsbeginn absehbar, dass für die abschließende Beitragsfestsetzung eine längere Bearbeitungszeit benötigt wird, kann die Stadt Bornheim aufgrund einer Vorauschätzung Abschlagszahlungen als vorläufig festgesetzten Beitrag verlangen.
- (3) Bei vorläufiger Festsetzung des Elternbeitrages bzw. bei einer Festsetzung nach § 8 Abs.3 erfolgt die endgültige Festsetzung, sobald die Festsetzungshindernisse beseitigt sind. Die endgültige Festsetzung erfolgt jeweils rückwirkend.

§ 10 Jährliche Überprüfung

Unabhängig von den in § 8 genannten Auskunfts- und Anzeigepflichten ist die Stadt Bornheim berechtigt, die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Beitragspflichtigen jährlich zu überprüfen. Wurden Elternbeiträge aufgrund von unrichtigen oder unvollständigen Einkommensangaben zu gering festgesetzt, so wird der fehlende Betrag – auch für zurückliegende Jahre - von den Beitragspflichtigen nachgefordert.

§ 11 Fälligkeit, Ausgleich von Unterschiedsbeträgen

- (1) Die Elternbeiträge sind ab Betreuungsbeginn monatlich im Voraus zum 01. eines jeden Monats zu zahlen. Die Beiträge in Tageseinrichtungen für Kinder und in Offenen Ganztagschulen werden stets als volle Monatsbeiträge erhoben, unabhängig von An-/ Abwesenheitszeiten des Kindes, Schließzeiten und Ferien der Einrichtung, o.ä. Beginnt oder endet ein Betreuungsverhältnis in Kindertagespflege während eines laufenden Kalendermonats, wird der Elternbeitrag anteilig auf der Grundlage von 30 Tagen berechnet, unabhängig von Ausfallzeiten des Kindes oder der Tagespflegeperson.
- (2) Etwaige sich aus einer späteren Beitragsfestsetzung ergebenden Überzahlungen sind mit den nächsten fälligen Monatsbeiträgen zu verrechnen; sich ergebende Nachzahlungsverpflichtungen sind mit dem nächsten Monatsbeitrag zu erfüllen.

§ 12 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.08.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Bornheim zur Erhebung von Elternbeiträgen in Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege sowie die Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der „Offenen Ganztagschule“ im Primarbereich der Stadt Bornheim außer Kraft.

Anlagen

- Anlage 1 Einkommensstufen und Höhe des Elternbeitrages gem. § 4 für die Betreuung in Tageseinrichtungen für Kinder
- Anlage 2 Einkommensstufen und Höhe des Elternbeitrages gem. § 5 für die Betreuung in Kindertagespflege
- Anlage 3 Einkommensstufen und Höhe des Elternbeitrages gem. § 6 für die Betreuung in Offenen Ganztagschulen

Sachverhalt

In der Satzung ist der § 4 Abs.2 nicht rechtssicher formuliert, so dass eine textliche Anpassung erforderlich ist.

Der Satz „der Betreuungsvertrag kann unterjährig gekündigt werden“ wird nach dem Wort „unterjährig“ und vor dem Wort „gekündigt“ ergänzt um die Formulierung „entsprechend des jeweiligen Betreuungsvertrages“.

Der Satz „Die Elternbeitragspflicht endet mit Beendigung des Betreuungsverhältnisses“ wird ersetzt durch den Satz „Die Elternbeitragspflicht endet im Falle der unterjährigen Kündigung mit Ende des Monats, in dem das Betreuungsverhältnis endet“.

In der Vorbereitungsphase für den Jugendhilfeausschuss mit den jugendpolitischen Sprechern am 15.01.2020 wurden nochmals die Tabellenberechnungen für die Elternbeiträge für die Tageseinrichtungen für Kinder und die Kindertagespflege erörtert. Bei den 3 vorgestellten Varianten wurde die Variante 2 favorisiert, allerdings in Verbindung mit 2 kalkulatorischen Veränderungen und einem Geschwisterbeitrag in Höhe von 67% anstatt 68,5%.

Die Anpassungen sind erfolgt.

Die aktualisierte Synopse und die beiden aktualisierten Varianten 2 der Elternbeitragstabelle für die Kindertagespflege und die Tageseinrichtungen für Kinder sind als Anlage beigefügt.

Finanzielle Auswirkungen

Die aktualisierte Kalkulation berücksichtigt die Haushaltssituation und schöpft die gesetzlichen Vorgaben voll umfänglich aus.

Anlagen

- 1) Synopse Satzung (Kita, OGS) – aktualisiert in § 4 Abs.2
- 2) aktualisierte Variante 2 der Elternbeitragstabellen für die Kindertagespflege
- 3) aktualisierte Variante 2 der Elternbeitragstabellen für die Tageseinrichtungen für Kinder

wöchentliche Betreuungs- zeiten	Jahres-einkommen bisher bis 15.500€ beitragsfrei	Werte (derzeitige Tabelle)		Werte (neue Tabelle)		Differenz	
		für Kinder	für Kinder	für Kinder	für Kinder	EUR	EUR
		unter 3 Jahre	über 3 Jahre	unter 3 Jahre	über 3 Jahre	unter 3 Jahre	über 3 Jahre
25 Stunden	neu 24.542€						
	bis alt 25.000€	42 €	28 €	0 €	0 €	-42	-28
	bis 35.000 €	72 €	48 €	67 €	45 €	-5	-3
	bis 45.000 €	137 €	91 €	128 €	85 €	-9	-6
	bis 55.000 €	193 €	129 €	180 €	120 €	-13	-9
	bis 65.000 €	264 €	176 €	246 €	164 €	-18	-12
	bis 75.000 €	317 €	211 €	295 €	197 €	-22	-14
	bis 85.000 €	369 €	246 €	343 €	229 €	-26	-17
	bis 95.000 €	422 €	281 €	400 €	260 €	-22	-21
	bis 105.000 €	422 €	281 €	431 €	291 €	9	10
	bis 115.000 €	422 €	281 €	462 €	322 €	40	41
ab 115.000 €	422 €	281 €	493 €	353 €	71	72	
35 Stunden	neu 24.542€						
	bis alt 25.000€	47 €	31 €	0 €	0 €	-47	-31
	bis 35.000 €	80 €	54 €	75 €	50 €	-5	-4
	bis 45.000 €	152 €	102 €	142 €	95 €	-10	-7
	bis 55.000 €	215 €	143 €	200 €	133 €	-15	-10
	bis 65.000 €	293 €	196 €	273 €	182 €	-20	-14
	bis 75.000 €	352 €	235 €	328 €	218 €	-24	-17
	bis 85.000 €	410 €	273 €	381 €	254 €	-29	-19
	bis 95.000 €	469 €	313 €	440 €	285 €	-29	-28
	bis 105.000 €	469 €	313 €	471 €	316 €	2	3
	bis 115.000 €	469 €	313 €	502 €	347 €	33	34
ab 115.000 €	469 €	313 €	533 €	378 €	64	65	
45 Stunden	neu 24.542€						
	bis alt 25.000€	70 €	47 €	0 €	0 €	-70	-47
	bis 35.000 €	120 €	80 €	112 €	75 €	-8	-5
	bis 45.000 €	229 €	152 €	213 €	142 €	-16	-10
	bis 55.000 €	322 €	215 €	300 €	200 €	-22	-15
	bis 65.000 €	440 €	293 €	409 €	273 €	-31	-20
	bis 75.000 €	529 €	352 €	492 €	328 €	-37	-24
	bis 85.000 €	615 €	410 €	572 €	381 €	-43	-29
	bis 95.000 €	703 €	469 €	654 €	436 €	-49	-33
	bis 105.000 €	703 €	469 €	685 €	467 €	-18	-2
	bis 115.000 €	703 €	469 €	716 €	498 €	13	29
ab 115.000 €	703 €	469 €	747 €	529 €	44	60	

wöchentlic he Betreuung s-zeiten	Jahres-einkommen bisher bis 15.500€ beitragsfrei	Werte (derzeitige Tabelle)	Werte (neue Tabelle 100%)	Differenz
		für Kinder	für Kinder	EUR
		unter 3 Jahre	unter 3 Jahre	unter 3 Jahre
bis 20 Stunden	neu 24.542€ bis alt 25.000€	37 €	0 €	-37
	bis 35.000 €	64 €	54 €	-10
	bis 45.000 €	122 €	102 €	-20
	bis 55.000 €	172 €	144 €	-28
	bis 65.000 €	235 €	196 €	-39
	bis 75.000 €	282 €	236 €	-46
	bis 85.000 €	328 €	274 €	-54
	bis 95.000 €	375 €	320 €	-55
	bis 105.000 €	375 €	345 €	-30
	bis 115.000 €	375 €	370 €	-5
	ab 115.000 €	375 €	394 €	19
bis 25 Stunden	neu 24.542€ bis alt 25.000€	42 €	0 €	-42
	bis 35.000 €	72 €	67 €	-5
	bis 45.000 €	137 €	128 €	-9
	bis 55.000 €	193 €	180 €	-13
	bis 65.000 €	264 €	246 €	-18
	bis 75.000 €	317 €	295 €	-22
	bis 85.000 €	369 €	343 €	-26
	bis 95.000 €	422 €	400 €	-22
	bis 105.000 €	422 €	431 €	9
	bis 115.000 €	422 €	462 €	40
	ab 115.000 €	422 €	493 €	71
bis 30 Stunden	neu 24.542€ bis alt 25.000€	44 €	0 €	-44
	bis 35.000 €	76 €	71 €	-5
	bis 45.000 €	145 €	135 €	-10
	bis 55.000 €	204 €	190 €	-14
	bis 65.000 €	279 €	259 €	-20
	bis 75.000 €	335 €	311 €	-24
	bis 85.000 €	389 €	362 €	-27
	bis 95.000 €	445 €	420 €	-25
	bis 105.000 €	445 €	451 €	6
	bis 115.000 €	445 €	482 €	37
	ab 115.000 €	445 €	513 €	68

		neu 24.542€			
	bis	alt 25.000€	47 €	0 €	-47
	bis	35.000 €	80 €	75 €	-5
	bis	45.000 €	152 €	142 €	-10
bis 35 Stunden	bis	55.000 €	215 €	200 €	-15
	bis	65.000 €	293 €	273 €	-20
	bis	75.000 €	352 €	328 €	-24
	bis	85.000 €	410 €	381 €	-29
	bis	95.000 €	469 €	440 €	-29
	bis	105.000 €	469 €	471 €	2
	bis	115.000 €	469 €	502 €	33
	ab	115.000 €	469 €	533 €	64
		neu 24.542€			
	bis	alt 25.000€	58 €	0 €	-58
	bis	35.000 €	100 €	93 €	-7
	bis	45.000 €	191 €	177 €	-14
bis 40 Stunden	bis	55.000 €	268 €	250 €	-18
	bis	65.000 €	367 €	341 €	-26
	bis	75.000 €	441 €	410 €	-31
	bis	85.000 €	512 €	476 €	-36
	bis	95.000 €	586 €	547 €	-39
	bis	105.000 €	586 €	578 €	-8
	bis	115.000 €	586 €	609 €	23
	ab	115.000 €	586 €	640 €	54
		neu 24.542€			
	bis	alt 25.000€	70 €	0 €	-70
	bis	35.000 €	120 €	112 €	-8
	bis	45.000 €	229 €	213 €	-16
über 40 Stunden	bis	55.000 €	322 €	300 €	-22
	bis	65.000 €	440 €	409 €	-31
	bis	75.000 €	529 €	492 €	-37
	bis	85.000 €	615 €	572 €	-43
	bis	95.000 €	703 €	654 €	-49
	bis	105.000 €	703 €	685 €	-18
	bis	115.000 €	703 €	716 €	13
	ab	115.000 €	703 €	747 €	44

Satzung der Stadt Bornheim zur Erhebung von Elternbeiträgen in Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege und in Offenen Ganztags- schulen im Primarbereich (nachfolgend Offenen Ganztagschulen)

Synopse

<u>bisherige Fassung</u>	<u>Neufassung</u>	<u>Erläuterungen</u>
<p align="center">Satzung der Stadt Bornheim zur Erhebung von Elternbeiträgen in Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege</p>	<p align="center">Satzung der Stadt Bornheim zur Erhebung von Elternbeiträgen in Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege und in Offenen Ganztagschulen im Primarbereich</p>	<p>Die bisherigen Satzungen der Stadt Bornheim zur Erhebung von Elternbeiträgen in Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege und die Satzung der Stadt Bornheim zur Erhebung von Elternbeiträgen in Offenen Ganztagschulen im Primarbereich werden zusammen geführt.</p>
<p>Inhaltsverzeichnis</p> <p>§ 1 Art der Beiträge und Zuständigkeit</p> <p>§ 2 Beitragspflichtige</p> <p>§ 3 Ermittlung der Beitragshöhe</p> <p>§ 4 Einkommen</p> <p>§ 5 Einkommensstufen, Beitragshöhe, Beitragszeitraum</p> <p>§ 6 Beitragsermäßigung</p> <p>§ 7 Auskunfts- und Anzeigepflichten</p> <p>§ 8 Festsetzung des Elternbeitrages</p> <p>§ 9 Jährliche Überprüfung</p> <p>§ 10 Fälligkeit, Ausgleich von Unterschiedsbeträgen</p>		<p>Das Inhaltsverzeichnis entfällt</p>

§ 11 Inkrafttreten		
<p>Anlage 1 Einkommensstufen und Höhe des Elternbeitrages gem. § 5 für die Betreuung in Tageseinrichtungen für Kinder</p> <p>Anlage 2 Einkommensstufen und Höhe des Elternbeitrages gem. § 5 für die Betreuung in Kindertagespflege</p>		Die Anlage werden am Ende angefügt
<p align="center">Satzung der Stadt Bornheim zur Erhebung von Elternbeiträgen in Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege</p>		Änderungen auf Grund Zusammenführung der Beitragssatzungen
<p>Der Rat der Stadt Bornheim hat in seiner Sitzung am 15.05.2014 aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Dezember 2013 (GV. NRW. S.878), des § 90 Abs. 1 Sozialgesetzbuch VIII in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3134) sowie des § 23 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern – Kinderbildungsgesetz - KiBiz- vom 25.Oktober 2007 (GV.NRW S.462/SGV NRW 216) folgende Satzung der Stadt Bornheim zur Erhebung von Elternbeiträgen in Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege beschlossen:</p>	<p>Der Rat der Stadt Bornheim hat in seiner Sitzung am xx.xx.xxxx aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein – Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202), des § 90 Abs. 1 Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3134), zuletzt geändert durch Art. 36 G v. 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2652) sowie des § 51 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern – Kinderbildungsgesetz (KiBiz) vom 03.12.2019 (GV. NRW 2019 Nr. 27 S. 894-910), sowie des § 9 Abs. 3 Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG) vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. S. 404), folgende Satzung der Stadt Bornheim zur Erhebung von Elternbeiträgen in Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege und in Offenen Ganztagschulen im Primarbereich (nachfolgend Offenen Ganztagschu-</p>	Änderungen aufgrund Zusammenführung der Beitragssatzungen

	len) beschlossen:	
<p style="text-align: center;">§ 1 Art der Beiträge und Zuständigkeit</p> <p>Für die Inanspruchnahme einer Tageseinrichtung für Kinder im Stadtgebiet Bornheim, in den Fällen des § 21 d KiBiz sowie für die durch die Stadt Bornheim geförderte Betreuung von Kindern in Kindertagespflege wird durch die Stadt Bornheim ein öffentlich-rechtlicher Elternbeitrag erhoben.</p>	<p style="text-align: center;">§ 1 Art der Beiträge und Zuständigkeit</p> <p>Für die Inanspruchnahme folgender Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe i. S. d. § 2 Abs. 1, 2 Nr. 3 SGB VIII und § 5 KiBiz d. h. für</p> <p>a) Angebote zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen i. S. d. § 22 SGB VIII, §§ 1, § 49 Abs. 1 KiBiz</p> <p>b) Angebote zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege gem. §§ 22 bis 24 SGB VIII i. V. m. § 22 KiBiz</p> <p>c) außerunterrichtliche Förder- und Betreuungsangebote der Offenen Ganztagschulen i. S. d. § 5 KiBiz i. V. m. RdErl. 12-63 Nr. 2 d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung v. 23.12.2010</p> <p>erhebt die Stadt Bornheim öffentlich-rechtliche Beiträge (Elternbeiträge) gemäß den nachfolgenden Bestimmungen.</p>	<p>Änderungen auf Grund Zusammenfassung der Beitragssatzungen</p> <p>Gesetzliche Änderungen ab 01.08.2020 auf Grund Änderung KiBiz.</p>
<p style="text-align: center;">§ 2 Beitragspflichtige</p> <p>Beitragspflichtig sind die Eltern oder diesen rechtlich gleichgestellte Personen, mit denen das Kind zusammenlebt. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern bzw. der den Eltern gleichgestellten Personen. Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern</p>	<p style="text-align: center;">§ 2 Beitragspflichtige</p> <p>(1) Beitragspflichtig sind die Eltern und Adoptiveltern, mit denen das Kind zusammenlebt. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern bzw. der den Eltern gleichgestellten Personen. Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern</p>	

tern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner/Gesamtschuldnerinnen.

§ 3

Ermittlung der Beitragshöhe

Die Zahlungspflichtigen werden entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu monatlichen Beiträgen herangezogen. Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit bemisst sich nach dem Jahreseinkommen der Beitragspflichtigen.

Eine Ermittlung des Elternbeitrages entfällt, wenn und solange sich die Beitragspflichtigen durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt Bornheim zur Zahlung des höchsten nach der jeweils gültigen Beitragsstaffel für die gewählte Betreuungszeit ausgewiesenen Betrages verpflichten.

§ 4

Einkommen

- (1) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen nach Satz 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das

ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner/Gesamtschuldnerinnen.

§ 3

Einkommen

- (1) Die Beitragspflichtigen werden entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu monatlichen Beiträgen herangezogen. Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit bemisst sich nach dem Jahresbruttoeinkommen der Beitragspflichtigen.
- (2) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes (EStG) sowie vergleichbare Einkünfte die im Ausland erzielt werden. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen nach Satz 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften, das Erziehungsgeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz und das Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz bis zu einem Betrag von 300,00 EUR bleiben anrechnungsfrei. Bezieht ein El-

Die bisherigen §§ 3 und 4 wurden in § 3 zusammengefasst

Änderungen auf Grund Zusammenfassung der Beitragsatzungen

Konkretisierung des Einkommensbegriffs, Einkünfte die im Ausland erzielt wurden werden berücksichtigt

Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften, das Erziehungsgeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz und das Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz bis zu einem Betrag von 300,00 EUR bleiben anrechnungsfrei. Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v.H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.

Kinderbetreuungskosten nach § 10 Abs. 1 Nr. 5 Einkommensteuergesetz (EStG) in der jeweils geltenden Fassung sind in der vom Finanzamt anerkannten Höhe vom Einkommen abzuziehen.

Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 EStG zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen.

- (2) Maßgeblich für die Bemessung der Beitragshöhe ist das tatsächliche Bruttojahreseinkommen in dem Kalenderjahr, in dem der Platz in einer Kindertageseinrichtung oder die Leistung der Tagespflege in Anspruch genommen werden. Zu Beginn der Inanspruchnahme des Platzes bzw. der Leistung erfolgt eine vorläufige Fest-

ternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v.H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.

Kinderbetreuungskosten nach § 10 Abs. 1 Nr. 5 EStG in der jeweils geltenden Fassung sind in der vom Finanzamt anerkannten Höhe vom Einkommen abzuziehen.

Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 EStG zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen.

- (3) Maßgeblich für die Bemessung der Beitragshöhe ist das tatsächliche Jahresbruttoeinkommen in dem Kalenderjahr, in dem der Platz in einer Kindertageseinrichtung, einer Offenen Ganztagschule oder die Leistung der Tagespflege in Anspruch genommen werden. Zu Beginn der Inanspruchnahme des Platzes bzw. der Leistung erfolgt eine vorläufige Festsetzung des Elternbeitrages auf der Grundlage des Jahresbruttoeinkommens des vorangegangenen Kalenderjahres.

Sofern sich das Einkommen der Beitragschuldner ändert, sind im Verlauf des Beitragszeitraumes vorläufige Anpassungen des Elternbeitrages möglich. Die abschließende Prüfung und Festsetzung erfolgt nach Ablauf des Kalenderjahres.

setzung des Elternbeitrages auf der Grundlage des Bruttojahreseinkommens des vorangegangenen Kalenderjahres.

Sofern sich das Einkommen der Beitragschuldner ändert, sind im Verlauf des Beitragszeitraumes vorläufige Anpassungen des Elternbeitrages möglich. Die abschließende Prüfung und Festsetzung erfolgt nach Ablauf des Kalenderjahres.

§ 5

Einkommensstufen, Beitragshöhe, Beitragszeitraum

- (1) Für die Betreuung in Tageseinrichtungen für Kinder ergibt sich die Höhe der Elternbeiträge aus der dieser Satzung als Anlage 1 beigefügten Beitragstabelle. Unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme wird der maßgebliche Beitrag entsprechend der zwischen den Eltern und dem Träger der Tageseinrichtung für Kinder im Betreuungsvertrag für das Kind vereinbarten wöchentlichen Betreuungszeit von 25 Stunden, 35 Stunden oder 45 Stunden erhoben.
- (2) Die Beitragspflicht in Tageseinrichtungen für Kinder beginnt mit dem 01. des Monats, in dem das Kind in die Einrichtung aufgenommen wird. Sie endet grundsätzlich mit Ablauf des Kindergartenjahres, zu dessen Ende das Kind die Einrichtung verlässt. Das Kindergartenjahr entspricht dem Schuljahr. Die Beitragsfreiheit nach § 23 Abs. 3 KiBiz bleibt hiervon unberührt.
- (3) Der Elternbeitrag für Kinder über 3 Jahre gilt ab dem Monat, der auf die Vollendung des 3. Lebensjahres folgt. Abweichend hiervon gilt für Kinder, die im Zeitraum vom 01.08. bis ein-

- (4) Eine Ermittlung des Elternbeitrages entfällt, wenn und solange sich die Beitragspflichtigen durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt Bornheim zur Zahlung des jeweils höchsten nach den Anlagen zu dieser Satzung ausgewiesenen Elternbeitrages, entsprechend der gewählten Betreuungszeit, verpflichten.

§ 4

Elternbeitrag in Tageseinrichtungen für Kinder

- (1) Die Höhe des Elternbeitrages ergibt sich aus der dieser Satzung als Anlage 1 beigefügten Beitragstabelle. Unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme wird der maßgebliche Beitrag entsprechend der zwischen den Eltern und dem Träger der Tageseinrichtung für Kinder im Betreuungsvertrag für das Kind vereinbarten wöchentlichen Betreuungszeit von 25 Stunden, 35 Stunden oder 45 Stunden erhoben.
- (2) Die Beitragspflicht beginnt mit dem 01. des Monats, in dem das Kind in die Einrichtung aufgenommen wird. Sie endet grundsätzlich mit Ablauf des Kindergartenjahres, zu dessen Ende das Kind die Einrichtung verlässt. Das Kindergartenjahr entspricht dem Schuljahr. Der Betreuungsplatz kann unterjährig entsprechend des jeweiligen Betreuungsvertrages gekündigt werden. Die Elternbeitragspflicht endet im Falle der unterjährigen Kündigung mit Ende des Monats, in dem das Betreuungsverhältnis endet. Die Beitragsfreiheit nach § 50 Abs. 1 KiBiz bleibt hiervon unberührt.
- (3) Der Elternbeitrag für Kinder über 3 Jahre gilt ab

Auf Grund der Zusammenführung der Beitragssatzungen wurde der bisherig § 5 in die neuen §§ 4, 5, 6 geändert. Somit wird der Elternbeitrag für jede Betreuungsform konkretisiert.

Gesetzliche Änderungen KiBiz ab 01.08.2020

§ 23 Abs. 3 wird in § 50 Abs. 1 geändert

§ 19 Abs. 2 wird in § 37 Abs. 1 geändert

<p>schließlich 01.11. des Kindergartenjahres drei Jahre alt werden, wird ab Beginn des Kindergartenjahres der Elternbeitrag für ein Kind über drei Jahren erhoben.</p> <p>(4) Für die Betreuung in Kindertagespflege ergibt sich die Höhe der Elternbeiträge aus der dieser Satzung als Anlage 2 beigefügten Beitragstabelle entsprechend dem vereinbarten Betreuungsumfang.</p> <p>(5) Die Beitragspflicht für Kindertagespflege beginnt mit dem Tag der vereinbarten Betreuung.</p> <p>(6) Der Elternbeitrag nach Anlage 1 der Satzung erhöht sich jährlich prozentual entsprechend der gem. § 19 Abs. 2 KiBiz erfolgenden Erhöhung der Kindpauschalen. Der Elternbeitrag nach Anlage 2 der Satzung erhöht sich analog zu Anlage 1.</p>	<p>dem Monat, der auf die Vollendung des 3. Lebensjahres folgt. Abweichend hiervon wird für Kinder, die im Zeitraum vom 01.08. bis einschließlich 01.11. des Kindergartenjahres drei Jahre alt werden, ab Beginn des Kindergartenjahres der Elternbeitrag für ein Kind über drei Jahre erhoben.</p> <p>(4) Der Elternbeitrag nach Anlage 1 der Satzung erhöht sich jährlich prozentual entsprechend der gem. § 37 Abs. 1 KiBiz erfolgenden Erhöhung der Kindpauschalen.</p> <p>(5) Das Verpflegungsentgelt ist nicht im Elternbeitrag enthalten. Die Finanzierung ist in dem Betreuungsvertrag geregelt und erfolgt in Form eines festgelegten Pauschalbetrages.</p> <p style="text-align: center;">§ 5 Elternbeitrag bei Betreuung in Kindertagespflege</p> <p>(1) Für die Betreuung in Kindertagespflege ergibt sich die Höhe der Elternbeiträge aus der dieser Satzung als Anlage 2 beigefügten Beitragstabelle und dem vereinbarten Betreuungsumfang.</p> <p>(2) Die Beitragspflicht für Kindertagespflege beginnt mit dem Tag der vereinbarten Betreuung.</p> <p>(3) Der Elternbeitrag nach Anlage 2 der Satzung erhöht sich analog zu Anlage 1.</p>	
---	---	--

- (4) Das Verpflegungsentgelt ist nicht im Elternbeitrag enthalten und wird von den Tagespflegepersonen abgerechnet.

§ 6

Elternbeitrag in Offenen Ganztagsschulen

- (1) Die Höhe des Elternbeitrages ergibt sich aus der dieser Satzung als Anlage 3 beigefügten Beitragstabelle.
- (2) Die Beitragspflicht beginnt mit dem 01. des Monats, in dem das Kind in die Offene Ganztagschule aufgenommen wird. Die Aufnahme erfolgt grundsätzlich für ein Schuljahr (01.08. – 31.07.)
- (3) Der Elternbeitrag nach Anlage 3 der Satzung wird jährlich an die im RdErl. für gebundene und offenen Ganztagsschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote im Primarbereich und Sekundarstufe I des Ministeriums für Schule und Weiterbildung v. 23.12.2010 festgelegten Erhöhungen angepasst.
- (4) Im Elternbeitrag ist keine Mittagsverpflegung und Ferienbetreuung enthalten. Diese werden vom jeweiligen OGS-Träger mit den Beitragspflichtigen (§ 2) abgerechnet.
- (5) Ein Kind kann von der Teilnahme an außerunterrichtlichen Ganztags- und Betreuungsangeboten im Primarbereich bei Beitragsrückständen von mehr als 1. Monat oder wenn die Angaben,

<p style="text-align: center;">§ 6 Beitragsermäßigung</p> <p>(1) Wenn zwei oder mehr Kinder derselben Beitragspflichtigen gleichzeitig eine Tageseinrichtung für Kinder besuchen, ein Angebot der Offenen Ganztagschule, oder Leistungen der Kindertagespflege in Anspruch nehmen und die Stadt Bornheim in allen Fällen hierfür öffentlich-rechtliche Beiträge erhebt bzw. erheben müsste, wird für das Erstkind und das Zweitkind bei Betreuung in Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege jeweils ein Beitrag von 62,5 % erhoben. Für Kinder, die ein Betreuungsangebot der Offenen Ganztagschule in Anspruch nehmen, richtet sich die Beitragshöhe nach den Bestimmungen der „Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der „Offenen Ganztagschule“ im Primarbereich der Stadt Bornheim“. Für das dritte und alle weiteren Kinder wird kein Beitrag erhoben. Als Erstkind gilt das Kind, für das sich nach dem Einkommen, der Betreuungsart und der Betreuungsform der höchste Beitrag ergibt. Als Zweitkind gilt das Kind, für das sich nach dem Einkommen, der Betreuungsart und der Betreuungsform der zweithöchste Beitrag ergibt. Die Beitragsermäßigung gilt auch dann, wenn sie mit der Beitragsbefreiung für das letzte Kindergartenjahr nach dem KiBiz zusammentrifft.</p> <p>(2) Auf Antrag sollen die Elternbeiträge ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist (§ 90 Abs. 3 SGB VIII).</p>	<p>die zur Aufnahme geführt haben, unrichtig waren bzw. sind, ausgeschlossen werden.</p> <p style="text-align: center;">§ 7 Beitragsermäßigung</p> <p>(1) Wenn zwei oder mehr Kinder derselben Beitragspflichtigen gleichzeitig eine Tageseinrichtung für Kinder besuchen, ein Angebot der Offenen Ganztagschule, oder Leistungen der Kindertagespflege in Anspruch nehmen und die Stadt Bornheim in allen Fällen hierfür öffentlich-rechtliche Beiträge erhebt, wird für das Erstkind und das Zweitkind der Beitrag gemäß den in den Anlagen festgelegten Geschwisterermäßigungen erhoben. Für das dritte und alle weiteren Kinder wird kein Beitrag erhoben. Als Erstkind gilt das Kind, für das sich nach dem Einkommen, der Betreuungsart und der Betreuungsform der höchste Beitrag ergibt. Als Zweitkind gilt das Kind, für das sich nach dem Einkommen, der Betreuungsart und der Betreuungsform der zweithöchste Beitrag ergibt. Die Beitragsermäßigung gilt auch dann, wenn sie mit der Beitragsbefreiung nach dem KiBiz zusammentrifft.</p> <p>(2) Beitragspflichtige, a) Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Sozialgesetzbuch II (SGB II) oder</p>	<p>Der bisherige § 6 wurde in § 7 geändert Änderung auf Grund Zusammenfassung der Beitragssatzungen Konkretisierung auf Grund Änderung des SGB VIII zum 01.08.2019 (Erlass der Beiträge unter bestimmten Voraussetzungen)</p>
--	---	--

<p style="text-align: center;">§ 7 Auskunfts- und Anzeigepflichten</p> <p>(1) Für die Festsetzung der Elternbeiträge in Tageseinrichtungen für Kinder teilt der Träger der Tageseinrichtung für Kinder der Stadt Bornheim unverzüglich die Namen, Anschriften, Geburtsdaten, Buchungszeiten sowie die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder sowie die entsprechenden Angaben der Eltern mit. Für die Festsetzung der Elternbeiträge in Kindertagespflege werden die v. g. Angaben mit dem Antrag auf Förderung der Kindertagespflege erhoben.</p> <p>(2) Zum Nachweis des maßgeblichen Jahreseinkommens müssen die Beitragspflichtigen inner-</p>	<p>b) Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Sozialgesetzbuch XII (SGB XII) oder</p> <p>c) Leistungen zur Deckung des Lebensunterhalts nach dem Asylbewerberleistungsgesetz oder</p> <p>d) Leistungen nach dem Wohngeldgesetz (Miet- oder Lastenzuschuss) oder</p> <p>e) Kinderzuschlag gem. § 6 a des Bundeskindergeldgesetzes beziehen, werden für die nachgewiesene Dauer des Bezugs dieser Leistung/en von der Elternbeitragspflicht (§ 90 Abs. 2, Abs. 4 SGB VIII) befreit.</p> <p>(3) Auf Antrag sollen die Elternbeiträge ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist (§ 90 Abs. 2 SGB VIII i. V. m. §§ 82 bis 85, 87, 88 SGB XII).</p> <p style="text-align: center;">§ 8 Auskunfts- und Anzeigepflichten</p> <p>(1) Für die Festsetzung der Elternbeiträge in Tageseinrichtungen für Kinder teilt der Träger der Tageseinrichtung für Kinder der Stadt Bornheim unverzüglich die Namen, Anschriften, Geburtsdaten, Buchungszeiten sowie die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder sowie die entsprechenden Angaben der Eltern mit.</p>	<p>Der bisherige § 7 wurde in § 8 geändert Änderungen auf Grund Zusammenfassung der Beitragsatzungen</p>
---	--	--

halb eines Monats nach Aushändigung auf einem dafür vorgesehenen Erklärungsvordruck Auskunft über das Einkommen und über die sonstigen für die Einkommensermittlung bedeutsamen Verhältnisse geben sowie durch entsprechende Belege nachweisen. Die Beitragspflichtigen sind während des gesamten Betreuungszeitraumes verpflichtet, Änderungen in den wirtschaftlichen oder persönlichen Verhältnissen, die für die Bemessung des Elternbeitrages maßgeblich sind, unverzüglich mitzuteilen.

- (3) Kommen die Beitragspflichtigen ihren Auskunfts- und Anzeigepflichten nicht oder nicht in ausreichendem Maße nach, so wird der Elternbeitrag nach der höchsten Einkommensstufe der jeweils vereinbarten wöchentlichen Betreuungszeit festgesetzt.

§ 8

Festsetzung des Elternbeitrages

- (1) Die Festsetzung des Elternbeitrages erfolgt durch Bescheid.
- (2) Ist zu Betreuungsbeginn absehbar, dass für die abschließende Beitragsfestsetzung eine länge-

Für die Festsetzung der Elternbeiträge in Kindertagespflege werden die v. g. Angaben mit dem Antrag auf Förderung der Kindertagespflege erhoben.

Für die Festsetzung der Elternbeiträge für das Angebot der Offenen Ganztagschulen teilen die jeweiligen Träger der Maßnahme Name, Anschrift, Geburtsdaten sowie die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder und die Angaben der Eltern unverzüglich mit.

- (2) Zum Nachweis des maßgeblichen Jahresbruttoeinkommens müssen die Beitragspflichtigen innerhalb eines Monats nach Aushändigung auf einem dafür vorgesehenen Erklärungsvordruck Auskunft über das Einkommen und über die sonstigen für die Einkommensermittlung bedeutsamen Verhältnisse geben sowie durch entsprechende Belege nachweisen. Die Beitragspflichtigen sind während des gesamten Betreuungszeitraumes verpflichtet, Änderungen in den wirtschaftlichen oder persönlichen Verhältnissen, die für die Bemessung des Elternbeitrages maßgeblich sind, unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Kommen die Beitragspflichtigen ihren Auskunfts- und Anzeigepflichten nicht oder nicht in ausreichendem Maße nach, so wird der Elternbeitrag nach der höchsten Einkommensstufe, gegebenenfalls nach der jeweils vereinbarten wöchentlichen Betreuungszeit, festgesetzt.

§ 9

Festsetzung des Elternbeitrages

Der bisherige § 8 wurde in § 9 geändert
Demnach auch eine Veränderung des Verweises von § 7 Abs. 3 auf § 8 Abs. 3

re Bearbeitungszeit benötigt wird, kann die Stadt Bornheim aufgrund einer Vorausschätzung Abschlagszahlungen als vorläufig festgesetzten Beitrag verlangen.

- (4) Bei vorläufiger Festsetzung des Elternbeitrages bzw. bei einer Festsetzung nach § 7 Abs.3 erfolgt die endgültige Festsetzung, sobald die Festsetzungshindernisse beseitigt sind. Die endgültige Festsetzung erfolgt jeweils rückwirkend.

§ 9 Jährliche Überprüfung

Unabhängig von den in § 7 genannten Auskunft- und Anzeigepflichten ist die Stadt Bornheim berechtigt, die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Beitragspflichtigen jährlich zu überprüfen. Wurden Elternbeiträge aufgrund von unrichtigen oder unvollständigen Einkommensangaben zu gering festgesetzt, so wird der fehlende Betrag – auch für zurückliegende Jahre - von den Eltern nachgefordert.

§ 10 Fälligkeit, Ausgleich von Unterschiedsbeträgen

- (1) Die Elternbeiträge sind ab Betreuungsbeginn monatlich im Voraus zum 01. eines jeden Monats zu zahlen.
Die Beiträge in Tageseinrichtungen für Kinder werden stets als volle Monatsbeiträge erhoben, unabhängig von An-/Abwesenheitszeiten des Kindes, Schließzeiten und Ferien des Kinder-

- (1) Die Festsetzung des Elternbeitrages erfolgt durch Bescheid.

- (3) Ist zu Betreuungsbeginn absehbar, dass für die abschließende Beitragsfestsetzung eine längere Bearbeitungszeit benötigt wird, kann die Stadt Bornheim aufgrund einer Vorausschätzung Abschlagszahlungen als vorläufig festgesetzten Beitrag verlangen.

- (4) Bei vorläufiger Festsetzung des Elternbeitrages bzw. bei einer Festsetzung nach § 8 Abs.3 erfolgt die endgültige Festsetzung, sobald die Festsetzungshindernisse beseitigt sind. Die endgültige Festsetzung erfolgt jeweils rückwirkend.

§ 10 Jährliche Überprüfung

Unabhängig von den in § 7 genannten Auskunft- und Anzeigepflichten ist die Stadt Bornheim berechtigt, die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Beitragspflichtigen jährlich zu überprüfen. Wurden Elternbeiträge aufgrund von unrichtigen oder unvollständigen Einkommensangaben zu gering festgesetzt, so wird der fehlende Betrag – auch für zurückliegende Jahre - von den Beitragspflichtigen nachgefordert.

§ 11 Fälligkeit, Ausgleich von Unterschiedsbeträgen

- (1) Die Elternbeiträge sind ab Betreuungsbeginn

Der bisherige § 9 wurde in § 10 geändert
Änderung des Begriffs von Eltern in Beitragspflichtige

Der bisherige § 10 wurde in § 11 geändert
Änderung des Begriffs Entgeltfestsetzung in Beitragsfestsetzung

<p>gartens, o. ä..</p> <p>Beginnt oder endet ein Betreuungsverhältnis in Kindertagespflege während eines laufenden Kalendermonats, wird der Elternbeitrag anteilig auf der Grundlage von 30 Tagen berechnet, unabhängig von Ausfallzeiten des Kindes oder der Tagespflegeperson.</p> <p>(2) Etwaige sich aus einer späteren Entgeltfestsetzung ergebenden Überzahlungen sind mit den nächsten fälligen Monatsbeiträgen zu verrechnen; sich ergebende Nachzahlungsverpflichtungen sind mit dem nächsten Monatsbeitrag zu erfüllen.</p> <p style="text-align: center;">§ 11 In-Kraft-Treten</p> <p>Diese Satzung tritt am 01.08.2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Bornheim über die Erhebung von Elternbeiträgen in Tageseinrichtungen für Kinder vom 21.02.2008 außer Kraft.</p>	<p>monatlich im Voraus zum 01. eines jeden Monats zu zahlen.</p> <p>Die Beiträge in Tageseinrichtungen für Kinder und in Offenen Ganztagschulen werden stets als volle Monatsbeiträge erhoben, unabhängig von An-/Abwesenheitszeiten des Kindes, Schließzeiten und Ferien der Einrichtung, o.ä.</p> <p>Beginnt oder endet ein Betreuungsverhältnis in Kindertagespflege während eines laufenden Kalendermonats, wird der Elternbeitrag anteilig auf der Grundlage von 30 Tagen berechnet, unabhängig von Ausfallzeiten des Kindes oder der Tagespflegeperson.</p> <p>(2) Etwaige sich aus einer späteren Beitragsfestsetzung ergebenden Überzahlungen sind mit den nächsten fälligen Monatsbeiträgen zu verrechnen; sich ergebende Nachzahlungsverpflichtungen sind mit dem nächsten Monatsbeitrag zu erfüllen.</p> <p style="text-align: center;">§ 12 In-Kraft-Treten</p> <p>Diese Satzung tritt am 01.08.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Bornheim zur Erhebung von Elternbeiträgen in Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege vom 01.08.2013 sowie die Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der „Offenen Ganztagschule“ im Primarbereich der Stadt Bornheim vom 01.08.2016 außer Kraft.</p>	<p>Der bisherige § 11 wurde in § 12 geändert Änderungen auf Grund Zusammenführung der Beitragssatzungen</p>
--	--	---

	<p>Anlagen</p> <p>Anlage 1 Einkommensstufen und Höhe des Elternbeitrages gem. § 4 für die Betreuung in Tageseinrichtungen für Kinder</p> <p>Anlage 2 Einkommensstufen und Höhe des Elternbeitrages gem. § 5 für die Betreuung in Kindertagespflege</p> <p>Anlage 3 Einkommensstufen und Höhe des Elternbeitrages gem. § 6 für die Betreuung in Offenen Ganztagschulen</p>	<p>Verweis auf die beigefügten Anlagen. Hierauf wurde bisher am Anfang der Satzung hingewiesen.</p>
--	--	---

--	--	--

Satzung der Stadt Bornheim zur Erhebung von Elternbeiträgen in Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege und in Offenen Ganztags- schulen im Primarbereich

Synopse

<u>bisherige Fassung</u>	<u>Neufassung</u>	<u>Erläuterungen</u>
<p>Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der "Offenen Ganztagschule" im Primarbereich der Stadt Bornheim</p>	<p>Satzung der Stadt Bornheim zur Erhebung von Elternbeiträgen in Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege und in Offenen Ganztagschulen im Primarbereich</p>	<p>Die bisherigen Satzungen der Stadt Bornheim zur Erhebung von Elternbeiträgen in Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege und die Satzung der Stadt Bornheim zur Erhebung von Elternbeiträgen in Offenen Ganztagschulen im Primarbereich werden zusammen geführt.</p>
<p>Inhaltsverzeichnis</p> <p>§ 1 Offene Ganztagschule im Primarbereich</p> <p>§ 2 Anmeldung, Abmeldung, Ausschlussgründe</p> <p>§ 3 Elternbeiträge</p> <p>§ 3a Einkommen</p> <p>§ 4 Ermäßigungen, Befreiungen</p> <p>§ 5 Fälligkeiten</p> <p>§ 6 Inkrafttreten</p>		
<p>Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der "Offenen Ganztagschule" im Primarbereich der Stadt Bornheim</p>	<p>Satzung der Stadt Bornheim zur Erhebung von Elternbeiträgen in Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege und in Offenen Ganztagschulen</p>	<p>Änderungen auf Grund Zusammenfassung der Beitragssatzungen</p>

<u>bisherige Fassung</u>	<u>neue Fassung</u>	<u>Erläuterungen</u>
<p>Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Mai 2005 (GV. NRW. S. 498) hat der Rat der Stadt Bornheim am 10.05.2007 folgende Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der „Offenen Ganztagschule“ im Primarbereich der Stadt Bornheim beschlossen:</p>	<p>Der Rat der Stadt Bornheim hat in seiner Sitzung am xx.xx.xxxx aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202), des § 90 Abs. 1 Sozialgesetzbuch VIII in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3134), zuletzt geändert durch Art. 36 G v. 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2652) sowie des § 51 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern – Kinderbildungsgesetz - KiBiz- vom 03.12.2019 (GV.NRW 2019 Nr. 27 S.894-910) sowie des § 9 Abs. 3 Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG) vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. S. 404) folgende Satzung der Stadt Bornheim zur Erhebung von Elternbeiträgen in Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege und in Offenen Ganztagschulen im Primarbereich (nachfolgend Offenen Ganztagschulen) beschlossen:</p>	<p>Änderungen auf Grund Zusammenfassung der Beitragssatzungen</p>
<p style="text-align: center;">§ 1 Offene Ganztagschule im Primarbereich</p> <p>(1) Die Stadt Bornheim richtet „Offene Ganztagschulen“ im Primarbereich an Grundschulen sowie an der Bornheimer Verbundschule ein.</p> <p>(2) Die „Offene Ganztagschule“ im Primarbereich bietet an Unterrichtstagen zusätzlich zum planmäßigen Unterricht Angebote außerhalb der Unterrichtszeit (außerunterrichtliche Angebote) im Anschluss an den Vormittagsunterricht an. Die Teil-</p>	<p style="text-align: center;">§ 1 Art der Beiträge und Zuständigkeit</p> <p>Für die Inanspruchnahme folgender Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe i. S. d. § 2 Abs. 1, 2 Nr. 3 SGB VIII und § 5 KiBiz d. h. für</p> <p>a) Angebote zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen i. S. d. § 22 SGB VIII, §§ 1 u. 49 Abs. 1 KiBiz</p> <p>b) Angebote zur Förderung von Kindern in Kinder-</p>	

<u>bisherige Fassung</u>	<u>neue Fassung</u>	<u>Erläuterungen</u>
<p>nahme ist freiwillig.</p> <p>(3) Die Aufnahme der Kinder erfolgt ausschließlich im Rahmen der bestehenden räumlichen und finanziellen Möglichkeiten. Darüber hinaus besteht kein Anspruch auf Aufnahme. Über die Aufnahme entscheidet die Schulleitung im Einvernehmen mit dem jeweiligen Kooperationspartner und der Stadt Bornheim.</p> <p>(4) Art und Umfang der Inanspruchnahme der „Offenen Ganztagschule“ im Primarbereich legt die Schulleitung im Einvernehmen mit dem jeweiligen Kooperationspartner und der Stadt Bornheim fest.</p> <p style="text-align: center;">§ 2 Anmeldung, Abmeldung, Ausschlussgründe</p> <p>(1) Die Anmeldung des Kindes erfolgt schriftlich durch den Abschluss eines Betreuungsvertrages zwischen den Eltern und dem Träger der außerunterrichtlichen Maßnahme (Elternvertrag). Mit der Anmeldung erkennen die Teilnehmer/ Teilnehmerinnen diese Satzung und den hierin festgelegten Elternbeitrag nach § 3 an.</p> <p>(2) Die Anmeldung ist verbindlich für die Dauer eines Schuljahres (01.08.-31.07.) und verlängert sich automatisch, wenn das Kind nicht bis zum 31.01. des laufenden Schuljahres schriftlich abgemeldet wird.</p> <p>(3) An- und Abmeldungen im laufenden Schuljahr sind nur in begründeten Ausnahmefällen möglich (z. B. Wohnortwechsel, Wechsel der Schule, Arbeitslosigkeit, unvorhersehbarer Förder- und Betreuungs-</p>	<p>tagespflege gem. §§ 22 bis 24 SGB VIII i. V. m. § 22 KiBiz</p> <p>c) außerunterrichtliche Förder- und Betreuungsangebote der Offenen Ganztagschulen i. S. d. § 5 KiBiz i. V. m. RdErl. 12-63 Nr. 2 d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung v. 23.12.2010</p> <p>erhebt die Stadt Bornheim öffentlich-rechtliche Beiträge (Elternbeiträge) gemäß den nachfolgenden Bestimmungen.</p> <p style="text-align: center;">§ 2 Beitragspflichtige</p> <p>(1) Beitragspflichtig sind die Eltern und Adoptiveltern, mit denen das Kind zusammenlebt. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern bzw. der den Eltern gleichgestellten Personen. Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner/Gesamtschuldnerinnen.</p>	<p>An- und Abmeldeverfahren wird in den Betreuungsverträgen geregelt.</p> <p>Ausschlussgründe siehe § 6 Abs. 5</p>

<u>bisherige Fassung</u>	<u>neue Fassung</u>	<u>Erläuterungen</u>
<p>bedarf, Änderungen hinsichtlich der Personensorge).</p> <p>(4) Ein Kind kann von der Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten der „Offenen Ganztagschule“ aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden, wenn z. B. das Verhalten des Kindes ein weiteres Verbleiben nicht zulässt, das Kind das Angebot nicht regelmäßig wahrnimmt, bei Beitragsrückständen von mehr als 1 Monatsbeitrag oder wenn die Angaben, die zur Aufnahme geführt haben, unrichtig waren bzw. sind. Über den Ausschluss entscheiden die Schulleitung, der Kooperationspartner und die Stadt Bornheim gemeinsam.</p>		

<u>bisherige Fassung</u>	<u>neue Fassung</u>	<u>Erläuterungen</u>
--------------------------	---------------------	----------------------

<p>(3) Im Elternbeitrag ist keine Ferienbetreuung enthalten. Eine Ferienbetreuung in den Sommer-, Herbst- bzw. Osterferien kann bei ausreichendem Bedarf gegen eine zusätzliche Teilnahmegebühr angeboten werden.</p> <p>(4) Die Elternbeiträge werden von der Stadt Bornheim durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und erhoben. Zu diesem Zweck teilen die Trägervereine oder die Schule die Namen, Anschrift, Geburtsdaten sowie die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder sowie die entsprechenden Angaben der Erziehungsberechtigten unverzüglich mit.</p> <p>(5) Die Höhe des Elternbeitrages im Rahmen der Regelbetreuungszeit und ohne Entgelte für das Mittagessen darf 180,00 EUR pro Monat und Kind nicht übersteigen.</p> <p>Bei schriftlichem Nachweis eines Jahresbruttoeinkommens der Eltern von unter 55.000 EUR wird der monatliche Elternbeitrag entsprechend den folgenden Einkommensgrenzen, reduziert. Die Elternbeiträge lt. der Beitragstabelle erhöhen sich jährlich zum Schuljahresbeginn um jeweils 3 %. Die Beiträge werden auf volle 50 Cent gerundet.</p> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="text-align: left;">Einkommensstufen Jahresbruttoeinkommen</th> <th style="text-align: left;">Monatlicher Beitrag (ohne Mittagessen)</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>bis 15.500 EUR</td> <td>0,00 EUR</td> </tr> <tr> <td>bis 25.000 EUR</td> <td>30,00 EUR</td> </tr> <tr> <td>bis 35.000 EUR</td> <td>51,00 EUR</td> </tr> <tr> <td>bis 45.000 EUR</td> <td>97,00 EUR</td> </tr> <tr> <td>bis 55.000 EUR</td> <td>137,00 EUR</td> </tr> <tr> <td>über 55.000 EUR</td> <td>180,00 EUR</td> </tr> </tbody> </table>	Einkommensstufen Jahresbruttoeinkommen	Monatlicher Beitrag (ohne Mittagessen)	bis 15.500 EUR	0,00 EUR	bis 25.000 EUR	30,00 EUR	bis 35.000 EUR	51,00 EUR	bis 45.000 EUR	97,00 EUR	bis 55.000 EUR	137,00 EUR	über 55.000 EUR	180,00 EUR	<p>von 10 v.H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen. Kinderbetreuungskosten nach § 10 Abs. 1 Nr. 5 EStG in der jeweils geltenden Fassung sind in der vom Finanzamt anerkannten Höhe vom Einkommen abzuziehen. Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 EStG zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen.</p> <p>(3) Maßgeblich für die Bemessung der Beitragshöhe ist das tatsächliche Jahresbruttoeinkommen in dem Kalenderjahr, in dem der Platz in einer Kindertageseinrichtung, einer Offenen Ganztagschule oder die Leistung der Tagespflege in Anspruch genommen werden. Zu Beginn der Inanspruchnahme des Platzes bzw. der Leistung erfolgt eine vorläufige Festsetzung des Elternbeitrages auf der Grundlage des Jahresbruttoeinkommens des vorangegangenen Kalenderjahres. Sofern sich das Einkommen der Beitragsschuldner ändert, sind im Verlauf des Beitragszeitraumes vorläufige Anpassungen des Elternbeitrages möglich. Die abschließende Prüfung und Festsetzung erfolgt nach Ablauf des Kalenderjahres.</p> <p>(4) Eine Ermittlung des Elternbeitrages entfällt, wenn und solange sich die Beitragspflichtigen durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt Bornheim zur Zahlung des jeweils höchsten nach den Anlagen zu dieser Satzung ausgewiesenen Elternbeitrages, entsprechend der ge-</p>	<p>§ 3 Abs. 3 – jetzt § 6 Abs. 4</p> <p>§ 3 Abs. 4 – jetzt § 8 Abs. 1 u. § 9 Abs. 1</p> <p>Siehe Anlage 3</p>
Einkommensstufen Jahresbruttoeinkommen	Monatlicher Beitrag (ohne Mittagessen)															
bis 15.500 EUR	0,00 EUR															
bis 25.000 EUR	30,00 EUR															
bis 35.000 EUR	51,00 EUR															
bis 45.000 EUR	97,00 EUR															
bis 55.000 EUR	137,00 EUR															
über 55.000 EUR	180,00 EUR															

<u>bisherige Fassung</u>	<u>neue Fassung</u>	<u>Erläuterungen</u>
<p>Hinweis: Ein eventuell zusätzlich zu zahlendes Verpflegungsentgelt ist an den jeweiligen Träger der Offenen Ganztagschule zu zahlen.</p> <p>Änderungen der wirtschaftlichen Verhältnisse sind der Stadt Bornheim unverzüglich und ohne Aufforderung mitzuteilen. Der Elternbeitrag wird dann ab dem Kalendermonat nach Eintritt der Änderung neu festgesetzt.</p> <p style="text-align: center;">§ 3a Einkommen</p> <p>(1) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen nach Satz 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften, das Erziehungsgeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz und das Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz bis zu einem Betrag von 300,00 EUR bleiben anrechnungsfrei. Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzli-</p>	<p>wählten Betreuungszeit, verpflichten..</p>	<p>Siehe jetzt § 8 Abs. 2</p>

<u>bisherige Fassung</u>	<u>neue Fassung</u>	<u>Erläuterungen</u>
<p>chen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v.H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen. Kinderbetreuungskosten nach § 10 Abs. 1 Nr. 5 Einkommensteuergesetz (EStG) in der jeweils geltenden Fassung sind in der vom Finanzamt anerkannten Höhe vom Einkommen abzuziehen. Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 EstG zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen.</p> <p>(2) Maßgeblich für die Bemessung der Beitragshöhe ist das tatsächliche Bruttojahreseinkommen in dem Kalenderjahr, in dem der Platz in einer Kindertageseinrichtung oder die Leistung der Tagespflege in Anspruch genommen werden. Zu Beginn der Inanspruchnahme des Platzes bzw. der Leistung erfolgt eine vorläufige Festsetzung des Elternbeitrages auf der Grundlage des Bruttojahreseinkommens des vorangegangenen Kalenderjahres. Sofern sich das Einkommen der Beitragsschuldner ändert, sind im Verlauf des Beitragszeitraumes vorläufige Anpassungen des Elternbeitrages möglich. Die abschließende Prüfung und Festsetzung erfolgt nach Ablauf des Kalenderjahres.</p> <p style="text-align: center;">§ 4 Ermäßigungen, Befreiungen</p> <p>(1) Ist den Beitragspflichtigen im Sinne dieser Satzung die Zahlung des Elternbeitrages nicht zumutbar und scheiden andere Kostenträger als Leistungsverpflichtete aus (Sozial- und Jugendhilfeträ-</p>	<p style="text-align: center;">§ 4 Elternbeitrag in Tageseinrichtungen für Kinder</p> <p>(1) Die Höhe des Elternbeitrages ergibt sich aus der dieser Satzung als Anlage 1 beigefügten Beitragstabelle. Unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme wird der maßgebliche</p>	<p>§ 4 – jetzt § 7</p>

<u>bisherige Fassung</u>	<u>neue Fassung</u>	<u>Erläuterungen</u>
<p>ger), kann aufgrund besonderer Umstände des Einzelfalles eine Befreiung vom Beitrag auf Antrag erfolgen.</p> <p>(2) Die Ermäßigung/Befreiung erlischt mit Ablauf des Monats, in dem der Ermäßigungsgrund/Befreiungsgrund wegfällt, spätestens am Ende des Schuljahres und ist ggf. vor Ablauf der Ermäßigungs-/Befreiungsfrist neu zu beantragen. Die Beitragspflichtigen sind verpflichtet, den Wegfall des Ermäßigungs-/Befreiungsgrundes der Stadt Bornheim unverzüglich mitzuteilen.</p>	<p>Beitrag entsprechend der zwischen den Eltern und dem Träger der Tageseinrichtung für Kinder im Betreuungsvertrag für das Kind vereinbarten wöchentlichen Betreuungszeit von 25 Stunden, 35 Stunden oder 45 Stunden erhoben.</p> <p>(2) Die Beitragspflicht beginnt mit dem 01. des Monats, in dem das Kind in die Einrichtung aufgenommen wird. Sie endet grundsätzlich mit Ablauf des Kindergartenjahres, zu dessen Ende das Kind die Einrichtung verlässt. Das Kindergartenjahr entspricht dem Schuljahr. Der Betreuungsplatz kann unterjährig gekündigt werden. Die Elternbeitragspflicht endet mit Beendigung des Betreuungsverhältnisses. Die Elternbeitragspflicht endet im Falle der unterjährigen Kündigung mit Ende des Monats, in dem das Betreuungsverhältnis endet. Die Beitragsfreiheit nach § 50 Abs. 1 KiBiz bleibt hiervon unberührt.</p> <p>(3) Der Elternbeitrag für Kinder über 3 Jahre gilt ab dem Monat, der auf die Vollendung des 3. Lebensjahres folgt. Abweichend hiervon wird für Kinder, die im Zeitraum vom 01.08. bis einschließlich 01.11. des Kindergartenjahres drei Jahre alt werden, ab Beginn des Kindergartenjahres der Elternbeitrag für ein Kind über drei Jahre erhoben.</p> <p>(4) Der Elternbeitrag nach Anlage 1 der Satzung erhöht sich jährlich prozentual entsprechend der gem. § 37 Abs. 1 KiBiz erfolgenden Erhöhung der Kindpauschalen.</p> <p>(5) Das Verpflegungsentgelt ist nicht im Elternbeitrag enthalten. Die Finanzierung ist in dem Be-</p>	

<u>bisherige Fassung</u>	<u>neue Fassung</u>	<u>Erläuterungen</u>
<p style="text-align: center;">§ 5 Fälligkeit</p> <p>(1) Die Elternbeiträge nach dieser Satzung werden durch schriftlichen Bescheid der Stadt Bornheim festgesetzt und sind zum 1. jeden Monats im Voraus fällig.</p> <p>(2) Rückständige Elternbeiträge werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. Maßgebend hierfür sind die Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW in der jeweils geltenden Fassung.</p> <p style="text-align: center;">§ 6 In-Kraft-Treten</p> <p>Diese Satzung tritt am 01.08.2007 in Kraft.</p>	<p>treuungsvertrag des Jugendamtes geregelt und erfolgt in Form eines festgelegten Pauschalbeitrages.</p> <p style="text-align: center;">§ 5 Elternbeitrag bei Betreuung in Kindertagespflege</p> <p>(1) Für die Betreuung in Kindertagespflege ergibt sich die Höhe der Elternbeiträge aus der dieser Satzung als Anlage 2 beigefügten Beitragstabelle und dem vereinbarten Betreuungsumfang.</p> <p>(2) Die Beitragspflicht für Kindertagespflege beginnt mit dem Tag der vereinbarten Betreuung.</p> <p>(3) Der Elternbeitrag nach Anlage 2 der Satzung erhöht sich analog zu Anlage 1.</p> <p>(4) Das Verpflegungsentgelt ist nicht im Elternbeitrag enthalten und wird von den Tagespflegepersonen abgerechnet.</p> <p style="text-align: center;">§ 6 Elternbeitrag in Offenen Ganztagschulen</p> <p>(1) Die Höhe des Elternbeitrages ergibt sich aus der dieser Satzung als Anlage 3 beigefügten Beitragstabelle.</p> <p>(2) Die Beitragspflicht beginnt mit dem 01. des Monats, in dem das Kind in die Offene Ganztagschule aufgenommen wird. Die Aufnahme erfolgt grundsätzlich für ein Schuljahr (01.08. – 31.07.). Wird ein Kind unterjährig von der Teilnahme an der Offenen Ganztagschule abge-</p>	<p>§ 5 – jetzt § 11</p> <p>§ 6 – jetzt § 12</p>

<u>bisherige Fassung</u>	<u>neue Fassung</u>	<u>Erläuterungen</u>
	<p>meldet, endet die Beitragspflicht zum Ende dieses Monats.</p> <p>(3) Der Elternbeitrag nach Anlage 3 der Satzung wird jährlich an die im RdErl. für gebundene und offenen Ganztagschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote im Primarbereich und Sekundarstufe I des Ministeriums für Schule und Weiterbildung v. 23.12.2010 festgelegten Erhöhungen angepasst.</p> <p>(4) Im Elternbeitrag ist keine Mittagsverpflegung und Ferienbetreuung enthalten. Diese werden vom jeweiligen Träger der offenen Ganztagschule mit den Beitragspflichtigen (§ 2) abgerechnet.</p> <p>(5) Ein Kind kann von der Teilnahme an außerunterrichtlichen Ganztags- und Betreuungsangeboten im Primarbereich bei Beitragsrückständen von mehr als 1 Monat oder wenn die Angaben, die zur Aufnahme geführt haben, unrichtig waren bzw. sind, ausgeschlossen werden.</p> <p style="text-align: center;">§ 7 Beitragsermäßigung</p> <p>(1) Wenn zwei oder mehr Kinder derselben Beitragspflichtigen gleichzeitig eine Tageseinrichtung für Kinder besuchen, ein Angebot der Offenen Ganztagschule, oder Leistungen der Kindertagespflege in Anspruch nehmen und die Stadt Bornheim in allen Fällen hierfür öffentlich-rechtliche Beiträge erhebt, wird für das Erstkind</p>	

<u>bisherige Fassung</u>	<u>neue Fassung</u>	<u>Erläuterungen</u>
	<p>und das Zweitkind der Beitrag gemäß den in den Anlagen festgelegten Geschwisterermäßigungen erhoben. Für das dritte und alle weiteren Kinder wird kein Beitrag erhoben.</p> <p>Als Erstkind gilt das Kind, für das sich nach dem Einkommen, der Betreuungsart und der Betreuungsform der höchste Beitrag ergibt. Als Zweitkind gilt das Kind, für das sich nach dem Einkommen, der Betreuungsart und der Betreuungsform der zweithöchste Beitrag ergibt. Die Beitragsermäßigung gilt auch dann, wenn sie mit der Beitragsbefreiung nach dem KiBiz zusammentrifft.</p> <p>(2) Beitragspflichtige, die</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Sozialgesetzbuch II (SGB II) oder b) Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Sozialgesetzbuch XII (SGB XII) oder c) Leistungen zur Deckung des Lebensunterhaltes nach dem Asylbewerberleistungsgesetz oder d) Leistungen nach dem Wohngeldgesetz (Miet- oder Lastenzuschuss) oder e) Kinderzuschlag gem. § 6 a des Bundeskindergeldgesetzes beziehen, werden für die nachgewiesene Dauer des Bezugs dieser Leistung/en von der Elternbeitragspflicht (§ 90 Abs. 2, Abs. 4 SGB VIII) befreit. <p>(3) Auf Antrag sollen die Elternbeiträge ganz oder</p>	

<u>bisherige Fassung</u>	<u>neue Fassung</u>	<u>Erläuterungen</u>
	<p>teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den Eltern nicht zuzumuten ist (§ 90 Abs. 2 SGB VIII i. V. m. §§ 82 bis 85, 87, 88 SGB XII).</p> <p style="text-align: center;">§ 8 Auskunfts- und Anzeigepflichten</p> <p>(1) Für die Festsetzung der Elternbeiträge in Tageseinrichtungen für Kinder teilt der Träger der Tageseinrichtung für Kinder der Stadt Bornheim unverzüglich die Namen, Anschriften, Geburtsdaten, Buchungszeiten sowie die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder sowie die entsprechenden Angaben der Eltern mit.</p> <p>Für die Festsetzung der Elternbeiträge in Kindertagespflege werden die v. g. Angaben mit dem Antrag auf Förderung der Kindertagespflege erhoben.</p> <p>Für die Festsetzung der Elternbeiträge für das Angebot der Offenen Ganztagschulen teilen die jeweiligen Träger der Maßnahme Name, Anschrift, Geburtsdaten sowie die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder und die Angaben der Eltern unverzüglich mit.</p> <p>(2) Zum Nachweis des maßgeblichen Jahresbruttoeinkommens müssen die Beitragspflichtigen innerhalb eines Monats nach Aushändigung auf einem dafür vorgesehenen Erklärungsvordruck Auskunft über das Einkommen und über die sonstigen für die Einkommensermittlung bedeutsamen Verhältnisse geben sowie durch entsprechende Belege nachweisen. Die Beitragspflichtigen sind während des gesamten Be-</p>	

<u>bisherige Fassung</u>	<u>neue Fassung</u>	<u>Erläuterungen</u>
	<p>treuungszeitraumes verpflichtet, Änderungen in den wirtschaftlichen oder persönlichen Verhältnissen, die für die Bemessung des Elternbeitrages maßgeblich sind, unverzüglich mitzuteilen.</p> <p>(3) Kommen die Beitragspflichtigen ihren Auskunftspflichtigen nicht oder nicht in ausreichendem Maße nach, so wird der Elternbeitrag nach der höchsten Einkommensstufe, gegebenenfalls nach der jeweils vereinbarten wöchentlichen Betreuungszeit, festgesetzt.</p> <p style="text-align: center;">§ 9 Festsetzung des Elternbeitrages</p> <p>(1) Die Festsetzung des Elternbeitrages erfolgt durch Bescheid.</p> <p>(2) Ist zu Betreuungsbeginn absehbar, dass für die abschließende Beitragsfestsetzung eine längere Bearbeitungszeit benötigt wird, kann die Stadt Bornheim aufgrund einer Vorausschätzung Abschlagszahlungen als vorläufig festgesetzten Beitrag verlangen.</p> <p>(3) Bei vorläufiger Festsetzung des Elternbeitrages bzw. bei einer Festsetzung nach § 8 Abs.3 erfolgt die endgültige Festsetzung, sobald die Festsetzungshindernisse beseitigt sind. Die endgültige Festsetzung erfolgt jeweils rückwirkend.</p> <p style="text-align: center;">§ 10</p>	

<u>bisherige Fassung</u>	<u>neue Fassung</u>	<u>Erläuterungen</u>
--------------------------	---------------------	----------------------

	<p style="text-align: center;">Jährliche Überprüfung</p> <p>Unabhängig von den in § 8 genannten Auskunftspflichtigen ist die Stadt Bornheim berechtigt, die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Beitragspflichtigen jährlich zu überprüfen. Wurden Elternbeiträge aufgrund von unrichtigen oder unvollständigen Einkommensangaben zu gering festgesetzt, so wird der fehlende Betrag – auch für zurückliegende Jahre - von den Beitragspflichtigen nachgefordert.</p> <p style="text-align: center;">§ 11 Fälligkeit, Ausgleich von Unterschiedsbeträgen</p> <p>(1) Die Elternbeiträge sind ab Betreuungsbeginn monatlich im Voraus zum 01. eines jeden Monats zu zahlen. Die Beiträge in Tageseinrichtungen für Kinder und in Offenen Ganztagschulen werden stets als volle Monatsbeiträge erhoben, unabhängig von An-/ Abwesenheitszeiten des Kindes, Schließzeiten und Ferien der Einrichtung, o.ä. Beginnt oder endet ein Betreuungsverhältnis in Kindertagespflege während eines laufenden Kalendermonats, wird der Elternbeitrag anteilig auf der Grundlage von 30 Tagen berechnet, unabhängig von Ausfallzeiten des Kindes oder der Tagespflegeperson.</p> <p>(2) Etwaige sich aus einer späteren Beitragsfestsetzung ergebenden Überzahlungen sind mit den nächsten fälligen Monatsbeiträgen zu verrechnen; sich ergebende Nachzahlungsverpflichtungen sind mit dem nächsten Monatsbeitrag zu erfüllen.</p>	
--	---	--

<u>bisherige Fassung</u>	<u>neue Fassung</u>	<u>Erläuterungen</u>
--------------------------	---------------------	----------------------

	<p style="text-align: center;">§ 12 In-Kraft-Treten</p> <p>Diese Satzung tritt am 01.08.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Bornheim zur Erhebung von Elternbeiträgen in Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege sowie die Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der „Offenen Ganztagschule“ im Primarbereich der Stadt Bornheim außer Kraft.</p> <p>Anlagen</p> <p>Anlage 1 Einkommensstufen und Höhe des Elternbeitrages gem. § 4 für die Betreuung in Tageseinrichtungen für Kinder</p> <p>Anlage 2 Einkommensstufen und Höhe des Elternbeitrages gem. § 5 für die Betreuung in Kindertagespflege</p> <p>Anlage 3 Einkommensstufen und Höhe des Elternbeitrages gem. § 6 für die Betreuung in Offenen Ganztagschulen</p>	
--	---	--

Jugendhilfeausschuss	22.01.2020
----------------------	------------

öffentlich

Vorlage Nr.	027/2020-4
Stand	09.01.2020

Betreff Schwimmpass 2020

Beschlussentwurf

Der Jugendhilfeausschuss beschließt, vorbehaltlich der maximalen Nutzungsgebühr von 4,00 Euro, für die Nutzung des HallenFreizeitBades Bornheim die Ausgabe von Schwimmpässen für Kinder und Jugendliche im Alter von drei bis zu 16 Jahren bzw. an Schülerinnen und Schüler bis zur Vollendung des 20. Lebensjahres mit erstem Wohnsitz im Stadtgebiet Bornheim für die gesamten Sommerferien NRW 2020:

1. mit insgesamt 20 Nutzungen zum Preis von 20,00 Euro je Ausweis,
2. mit insgesamt 10 Nutzungen zum Preis von 12,00 Euro je Ausweis.

Sachverhalt

Im Jahr 2019 wurden insgesamt 254 Schwimmpässe verkauft. Die Verteilung im Vergleich zu den Vorjahren stellt sich wie folgt dar:

	Schwimmpass mit 10 Nutzungen	Schwimmpass mit 20 Nutzungen
Anzahl der verkauften Schwimmpässe 2011	192	84
Anzahl der verkauften Schwimmpässe 2012	167	74
Anzahl der verkauften Schwimmpässe 2013	171	150
Anzahl der verkauften Schwimmpässe 2014	176	59
Anzahl der verkauften Schwimmpässe 2015	243	83
Anzahl der verkauften Schwimmpässe 2016	155	46
Anzahl der verkauften Schwimmpässe 2017	189	34
Anzahl der verkauften Schwimmpässe 2018	260	74
Anzahl der verkauften Schwimmpässe 2019	204	50

Die folgende Tabelle zeigt die Ausgaben, Einnahmen und Nutzungen im Vergleich zu den Vorjahren.

Jahr	Einnahmen	Ausgaben	Ergebnis	Nutzungen	Bemerkungen
2011	3.382,00 €	7.448,10 €	-4.066,10 €	2.013	Nutzungen begrenzt: Ferienhälfte 10x, ganze Ferien 20x, inkl. Wochenende
2012	3.002,00 €	8.732,00 €	-5.730,00 €	2.360	Nutzungen begrenzt: Ferienhälfte 10x, ganze Ferien 20x, inkl. Wochenende
2013	4.410,00 €	9.801,30 €	-5.391,30 €	2.649	Nutzungen begrenzt: Ferienhälfte 10x, ganze Ferien 20x, inkl. Wochenende
2014	2.822,00 €	5.487,10 €	-2.665,10 €	1.483	Nutzung unbegrenzt: Ferien komplett Kleiner Schwimmpass 10x Großer Schwimmpass 20x
2015	4.576,00 €	9.712,80 €	-5.136,80 €	2.556	Nutzung unbegrenzt: Ferien komplett Kleiner Schwimmpass 10x Großer Schwimmpass 20x
2016	2.740,00 €	5.418,80 €	-2.678,80 €	1.426	Nutzung unbegrenzt: Ferien komplett Kleiner Schwimmpass 10x Großer Schwimmpass 20x
2017	2.924,00 €	5.247,80 €	-2.323,80 €	1.381	Nutzung unbegrenzt: Ferien komplett Kleiner Schwimmpass 10x Großer Schwimmpass 20x
2018	4.600,00 €	9.241,60 €	-4.641,60 €	2.432	Nutzung unbegrenzt: Ferien komplett Kleiner Schwimmpass 10x Großer Schwimmpass 20x
2019	3448,00 €	5.966,00 €	-2.518,00 €	(noch nicht ausgewertet)	Nutzung unbegrenzt: Ferien komplett Kleiner Schwimmpass 10x Großer Schwimmpass 20x

Seit 2014 gibt nur noch einen „Großen Schwimmpass“ mit 20 Nutzungen und einen „kleinen Schwimmpass“ mit 10 Nutzungen. Beide Pässe können die komplette Ferienzeit genutzt werden.

Im Jahr 2015 wurden die Nutzungsgebühren des HallenFreizeitBades Bornheim von 3,70 Euro auf 3,80 Euro erhöht. Zudem wurden erstmalig die Kosten für den Erwerb des Schwimmpasses von 10 Euro auf 12 Euro für 10 Nutzungen und von 18 auf 20 Euro für 20 Nutzungen erhöht.

Die bisherige Nutzungsgebühr des HallenFreizeitBades Bornheim betrug 3,80 Euro. Für das Jahr 2020 gibt es eine Erhöhung der Nutzungsgebühr auf 4 Euro. Diese Erhöhung kann mit den vorhandenen finanziellen Mitteln noch getragen werden, ohne dass es eine Erhöhung des Preises für die Schwimmpässe zur Folge hat.

Finanzielle Auswirkungen

Für den Schwimmpass 2020 sind im Haushalt 2020 Mittel in Höhe von 9.000 € im Produkt 1.06.02.02, Sachkonto 533590 eingestellt.

Jugendhilfeausschuss	22.01.2020
Rat	30.01.2020

öffentlich

Vorlage Nr.	029/2020-4
Stand	08.01.2020

Betreff Frühe Hilfen; Umsetzung des Bundeskinderschutzgesetzes (BKISCHG)

Beschlussentwurf Jugendhilfeausschuss:

Der Jugendhilfeausschuss empfiehlt dem Rat, wie folgt zu beschließen: siehe Beschlussentwurf Rat.

Beschlussentwurf Rat:

Der Rat beschließt den bedarfsgerechten Ausbau der „Frühen Hilfen“ sowie die regelmäßige Fortschreibung und Weiterentwicklung des Netzwerks Frühe Hilfen.

Sachverhalt

Die „Frühen Hilfen“ haben in den vergangenen Jahren erheblich an Bedeutung gewonnen und sind inzwischen fester Bestandteil der kommunalen Infrastruktur. Mit dem am 1. Januar 2012 in Kraft getretenen Bundeskinderschutzgesetz (BKISchG) wurden die Frühen Hilfen erstmalig gesetzlich verankert. Der Auf- und Ausbau eines Netzwerkes Frühe Hilfen sowie die Sicherstellung der psychosozialen Unterstützung von (werdenden) Eltern sowie Familien mit Säuglingen und Kleinkindern obliegen den öffentlichen Trägern der Jugendhilfe.

Bei den Frühen Hilfen handelt es sich um möglichst frühzeitig ansetzende, koordinierte und multiprofessionelle Angebote im Hinblick auf die Entwicklung von Kindern vor allem in den ersten Lebensjahren für Mütter und Väter sowie schwangere Frauen und werdende Väter (§ 1 Abs. 4 S. 2 KKG).

Im Rahmen der Frühen Hilfen sollen insbesondere

- Eltern bzw. werdende Eltern über Leistungsangebote in Fragen der Schwangerschaft, Geburt und Entwicklung des Kindes informiert werden
- Einrichtungen und Dienste insbesondere aus dem Bereich öffentliche und freie Jugendhilfe, Gesundheitswesen, Frühförderung und Schwangerschaft in Netzwerken zusammen wirken (Netzwerk Frühe Hilfen)
- und eine längerfristig angelegte gesundheitsorientierte Begleitung von Familien sichergestellt werden (z.B. durch den Einsatz von Familienhebammen)

Vor diesem Hintergrund wurden in den vergangenen Jahren von der Seite des Jugendamtes zahlreiche Angebote und Maßnahmen der Frühen Hilfen aufgebaut und fortlaufend weiter entwickelt, so z.B.

- das überregionale Netzwerktreffen „Frühe Hilfen vor dem Kinderschutz“
- die interdisziplinären Fallkonferenzen
- die „Babyhotline“

- der Einsatz einer Familienhebamme
- das interkulturelle Frühstückscafé „MamaMia“
- der onlinebasierte Familienwegweiser (aktuell im Aufbau).

Das Netzwerk Frühe Hilfen wird von einer pädagogischen Fachkraft des Jugendamtes koordiniert und stetig weiter entwickelt.

Die Fördergrundsätze des Landes Nordrhein-Westfalen für die Weiterleitung von Bundesmitteln sind in den vergangenen Jahren mehrfach angepasst worden: Seit 2019 ist ein Ratsbeschluss zum Auf- und Ausbau des Netzwerks Frühe Hilfen zwingende Fördervoraussetzung. Die aktuellen Förderrichtlinien sowie FAQ's sind im Ratsinformationssystem hinterlegt.

Finanzielle Auswirkungen

Die Frühen Hilfen werden durch Bundesmittel gefördert. Die Stadt Bornheim erhält hierfür für das Jahr 2020 einen Zuschuss in Höhe von 14.369 Euro.

Mit dem Beschluss sind in der Produktgruppe 1.06.03 keine Mehraufwendungen verbunden

Anlagen zum Sachverhalt

- Mittelverteilung 2020
- Aktualisierung Verteilschlüssel Frühe Hilfen NRW
- Fördergrundsätze NRW 2019
- FAQ zum Förderverfahren 2020



Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Oktober 2019
Seite 1 von 2

Leiterinnen und Leiter der Jugendämter in Nordrhein-Westfalen

gemäß Verteiler
ausschließlich per Mail

Aktenzeichen 132
bei Antwort bitte angeben

Rbr Joachim Feldmann
Telefon 0211 837-2247
Telefax 0211 837-2200
Joachim.Feldmann@mkffi.nrw.
de

Aktualisierung Verteilschlüssel Frühe Hilfen NRW

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Beschluss der JFMK vom 02.08.2019 wird ab 2020 auf Bundesebene ein neuer Verteilschlüssel angewendet. Demnach wird jedes Land einen Sockelbetrag aus 66,7 Prozent der pro Land im Haushaltsjahr 2019 zugewiesenen Fördermittel erhalten. Die verbleibenden 33,3 Prozent werden nach dem bereits zuvor angewandten Schlüssel verteilt. Dieser setzt sich aus 1/3 Königsteiner Schlüssel, 1/3 U3-Kinder und 1/3 U3-Kinder im SGB II-Leistungsbezug zusammen. Die Datenbasis wurde für den Zeitraum ab 2020 aktualisiert. NRW erhält auf Grundlage des neuen Verteilerschlüssels 100.000 Euro mehr. Zur Verteilung an die Kommunen steht somit ab 2020 rd. 9,7 Mio. Euro zur Verfügung.

Diese Entwicklung sowie der Wunsch die Datenbasis zu aktualisieren, hat NRW zum Anlass genommen, einen neuen Verteilschlüssel zu entwickeln, der einerseits Planungssicherheit und andererseits Bedarfsorientierung gewährleistet. Vorbehaltlich der anstehenden weiteren Verfahren sowie letztlich der Zustimmung des Haushaltsgesetzgebers zum Haushaltsentwurf 2020 soll ab 2020 folgender Verteilschlüssel angewendet werden:

Alle örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe erhalten 50% der 2019 jeweils bewilligten fachbezogenen Pauschale als Sockelbetrag.

Die verbleibenden Mittel in Höhe von 4.654.378 Euro werden an die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach der Anzahl der Kinder unter drei Jahren im SGB II-Leistungsbezug im jeweiligen Jugendamtsbezirk im Verhältnis zur landesweiten Gesamtzahl der Kinder unter drei Jahren im SGB II-Leistungsbezug (Stand: 2018) verteilt, wobei berücksichtigt wird, dass bei der Verteilung der Gesamtmittel jeder

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Haroldstraße 4
40213 Düsseldorf
Telefon 0211 837-02
Telefax 0211 837-2200
poststelle@mkffi.nrw.de
www.mkffi.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien
706, 708, 709
Haltestelle Poststraße

örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe einen Mindestbetrag von 12.500 Euro erhält.

Seite 2 von 2

Darüber hinaus ist vorgesehen, die Datenbasis für die Verteilung der Mittel nach der Anzahl der Kinder im SGB II-Leistungsbezug im jeweiligen Jugendamtsbezirk im Verhältnis zur landesweiten Gesamtzahl der Kinder unter drei Jahren im SGB II-Leistungsbezug künftig in einem dreijährigen Turnus zu aktualisieren.

Die entsprechenden Fördersummen für 2020 können Sie der Anlage Mittelverteilung entnehmen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Dagmar Friedrich

Bundesstiftung Frühe Hilfen zur Umsetzung des Fonds Frühe Hilfen

FAQ

zum Förderverfahren 2020

1. Muss ein Antrag gestellt werden, um Mittel aus der Bundesstiftung zu erhalten?

Nein. Der Haushaltsplan sieht die Verteilung der Fördermittel als fachbezogene Pauschale (§ 29 Haushaltsgesetz NRW) an die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (im Folgenden: Kommunen) vor. Das bedeutet, dass diese keinen Antrag stellen müssen. Stattdessen ist ein Maßnahmenplan (Excel-Tabelle mit vorgegebenem Format) pro Jahr auszufüllen, in den die geplanten Maßnahmen und Fördersummen (d.h. ohne Berücksichtigung des Eigenanteils) einzutragen sind. Dieser Maßnahmenplan dient als Grundlage für den Antrag des MKFFI gegenüber dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ).

2. Wo finde ich die Höhe der Maximalfördersumme?

Diese geht aus der Tabelle hervor, die nach Beschluss des Haushaltes 2020 (voraussichtlich Ende 2019) durch den Landtag NRW auf der Website des MKFFI <https://www.mkffi.nrw/fruehe-hilfen-fuer-werdende-eltern-und-eltern-mit-kleinkindern> abrufbar ist und die per E-Mail an die Netzwerkkoordinierenden Frühe Hilfen verschickt wurde.

3. Muss ein Eigenanteil dargestellt werden?

Bei der fachbezogenen Pauschale muss grundsätzlich kein Eigenanteil dargestellt werden. Gleichwohl wird jedoch von Seiten des Landes davon ausgegangen, dass die Kommunen einen angemessenen Eigenanteil (wie bei Zuwendungen ca. 20 %) im Rahmen der mit den Mitteln aus der Bundesstiftung geförderten Maßnahmen erbringen. Die Eigenmittel sind vorrangig einzusetzen, da Fördermittel nach dem Haushaltsrecht des Landes NRW immer subsidiär zu verwenden sind. In dem Maßnahmenplan und dem Verwendungsnachweis sind bislang jeweils nur die Bundesmittel anzugeben.

4. Sind die Angaben im Maßnahmenplan verbindlich?

Es handelt sich bei dem Maßnahmenplan nicht um einen verbindlichen Antrag, sondern um eine Prognose, in welchen Bereichen Fördermittel in welcher Höhe eingesetzt werden sollen. Das bedeutet, dass die Mittel auch abweichend eingesetzt werden können, soweit die Fördervoraussetzungen beachtet werden. Hierfür ist keine Mitteilung gegenüber der Landeskoordinierungsstelle Frühe Hilfen erforderlich.

5. Woraus ergibt sich, welche Maßnahmen förderfähig sind und welche Vorgaben zu beachten sind?

Auch wenn das Antragsverfahren entfällt, müssen die Auflagen des BMFSFJ und die Vorgaben aus der Verwaltungsvereinbarung (VVFH) und den Leistungsleitlinien zur Bundesstiftung Frühe Hilfen (LLFH) zum Mitteleinsatz beachtet werden. Das Land NRW hat die darin für die Kommunen beschriebenen Vorgaben in Fördergrundsätze übernommen und

einige wenige landesspezifische Ergänzungen vorgenommen. Die Kommunen erhalten **für das Haushaltsjahr** einen **Bewilligungsbescheid, aus dem die Voraussetzungen hervorgehen**.

Wichtiger Hinweis:

Die Weiterleitung der Mittel als fachbezogene Pauschale bedeutet im Vergleich zum Antragsverfahren für die Kommunen mehr Eigenverantwortung in der Umsetzung, da die einzelnen Maßnahmen nicht vorher durch die Landeskoordinierungsstelle genehmigt werden (Ausnahme dazu sind Maßnahmen des neuen Förderbereiches: „Erprobung innovativer Maßnahmen“). Für Fragen und Beratung zur Förderfähigkeit von Maßnahmen steht die Landeskoordinierungsstelle daher immer gerne zur Verfügung.

6. Was ist die Folge, wenn geförderte Maßnahmen die Fördervoraussetzungen nicht erfüllen?

Die Fördermittel können zurückgefordert werden, wenn die Maßnahme nicht förderfähig i.S.d. Fördergrundsätze NRW ist (Hinweis auch im Bewilligungsbescheid).

7. In welchem Rhythmus und ab wann erfolgt die Auszahlung der Fördermittel?

Die Auszahlungen erfolgen - wie in den Vorjahren - im zweimonatlichen Rhythmus im jeweiligen Haushaltsjahr, es sei denn, die Kommune hat ausdrücklich eine hiervon abweichende Auszahlung beantragt. Begonnen wird i.d. Regel mit der **ersten Auszahlung jährlich am 15.02.**, für die Monate Januar bis April. Dies setzt allerdings die Bestandskraft des Bewilligungsbescheids voraus. Die weiteren Auszahlungen für das Haushaltsjahr werden wie folgt vorgenommen:

Auszahlung am 15.04. für die Monate Mai/Juni

Auszahlung am 15.06. für die Monate Juli/August

Auszahlung am 15.08. für die Monate September/Oktober

Auszahlung am 15.10. für die Monate November/Dezember.

8. Wann wird der Bescheid bestandskräftig?

Der Bescheid wird nach einem Monat ab dem Datum der Bekanntgabe bestandskräftig. Durch die Erklärung zum Rechtsbehelfsverzicht kann die Bestandskraft vorher herbeigeführt werden. Diese kann erst nach Bekanntgabe des Bewilligungsbescheids abgegeben werden. Hierzu liegt dem Bewilligungsbescheid ein entsprechender Vordruck bei.

9. Welche Maßnahmen werden im Einzelnen gefördert?

Generell können **nur Maßnahmen Früher Hilfen** i.S.d. des § 1 Abs. 4 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) gefördert werden. Danach wird als Frühe Hilfen das frühzeitige, koordinierte und multiprofessionelle Angebot im Hinblick auf die Entwicklung von Kindern vor allem in den ersten Lebensjahren für Mütter und Väter sowie schwangere Frauen und werdende Väter definiert (vgl. auch [Definition des Nationalen Zentrums Frühe Hilfen](#) (NZFH)). In den ersten Lebensjahren meint dabei die Lebensspanne von **0 - einschließlich 3 Jahren**.

Art. B Fördergrundsätze NRW sieht insbesondere folgende Förderbereiche und Maßnahmen vor:

Förderbereich I: Sicherstellung der Netzwerke Frühe Hilfen

- Netzwerktreffen und sektorübergreifende Veranstaltungen,
- Einsatz von Netzwerkkoordinierenden,
- Qualifizierung und Fortbildung der Netzwerkkoordinierenden und Netzwerkpartner,
- Dokumentation und Evaluation der Netzwerkprozesse,
- Öffentlichkeitsarbeit.

Förderbereich II.1.1:

Längerfristige psychosoziale Unterstützung von Familien in den Frühen Hilfen durch Fachkräfte (GFB)

- Einsatz der in der GFB tätigen Fachkräfte,
- Qualifizierung, Fortbildung, Koordination, Fachberatung und Supervision der in der GFB tätigen Fachkräfte,
- Erstattung der Aufwendungen für die Teilnahme der in der GFB tätigen Fachkräfte an der Netzwerkarbeit,
- Maßnahmen zur Qualitätssicherung wie der Dokumentation der GFB.

Förderbereich II. 1.2:

Längerfristige psychosoziale Unterstützung von Familien in den Frühen Hilfen durch Freiwillige

- Qualitätssicherung für den Einsatz von Freiwilligen,
- Koordination und Fachbegleitung der Freiwilligen durch hauptamtliche Fachkräfte,
- Schulung und Qualifizierung von Koordinierenden und Freiwilligen,
- Fahrtkosten, die beim Einsatz von Freiwilligen entstehen,
- Erstattungen von Aufwendungen für die Teilnahme der Koordinierenden sowie der Freiwilligen an der Netzwerkarbeit.

Förderbereich II.2:

Angebote und Dienste an den Schnittstellen der unterschiedlichen Sozialleistungssysteme

- Lotsensysteme für Eltern, die den Systemübergang von Unterstützungsangeboten unterschiedlicher Anbieter ebnen, den Unterstützungsbedarf der Familien möglichst interdisziplinär abklären und Angebote der Frühen Hilfen vermitteln,
- Maßnahmen der Qualitätssicherung der Angebote sowie Qualifizierung der eingesetzten Fachkräfte an den Schnittstellen der Systeme,
- Maßnahmen zur strukturellen Einbindung von Akteuren und Institutionen, insbesondere aus dem Gesundheitswesen im Rahmen der interprofessionellen Zusammenarbeit,
- Angebote, die einen niedrighwelligen Zugang für Familien, insbesondere in belasteten Lebenslagen haben und einen Türöffner zu den Frühen Hilfen und anderen Angeboten darstellen.

Förderbereich III: Erprobung innovativer Maßnahmen und Implementierung erfolgreicher Modelle

Konzepte zu Maßnahmen in diesem Förderbereich müssen vorab mit der Landeskoordinierungsstelle Frühe Hilfen und dem BMFSFJ abgestimmt werden. Es können Sach- und Personalkosten gefördert werden.

10. Ist die Förderung der einzelnen Maßnahmen an bestimmte Voraussetzungen geknüpft?

Ja. Es gibt sowohl allgemeine Voraussetzungen für alle Förderbereiche, als auch spezifische Voraussetzungen für die einzelnen Förderbereiche.

Die allgemeinen Voraussetzungen sind:

- Es muss sich um eine Maßnahme der Frühen Hilfen handeln (s. Frage 9).
- Außerdem dürfen die Maßnahmen **nicht vor dem 01.01.2012 bestanden haben. Es sei denn**, die Maßnahme war ein **modellhafter Ansatz und es wurde mit dem Ausbau zum Regelangebot innerhalb der Laufzeit der Bundesinitiative begonnen**.
- Die Netzwerke sind grundlegend für alle Angebote in den Frühen Hilfen und daher Voraussetzung für alle weiteren Maßnahmen. Die Sicherstellung der **Netzwerke Frühe Hilfen** und ihre Qualitätsentwicklung sind somit **prioritär**, d.h. soweit die Fördermittel für Maßnahmen zur Sicherstellung des Netzwerks Frühe Hilfen benötigt werden, sind die Fördermittel auch dort einzusetzen. Sind diese notwendigen Maßnahmen hingegen bereits mit Finanzierungsmitteln ausgestattet, können Maßnahmen aus den übrigen Förderbereichen gefördert werden.
- Für alle Personalkosten gilt das Besserstellungsverbot.

Die spezifischen Voraussetzungen für die einzelnen Förderbereiche werden in den nachfolgenden FAQs beschrieben.

11. Unter welchen Voraussetzungen können Maßnahmen im Förderbereich I „Sicherstellung der Netzwerke Frühe Hilfen“ gefördert werden?

- Es besteht ein Netzwerk Frühe Hilfen.
Die Netzwerkpartnerinnen und Netzwerkpartner sollen sich dort gegenseitig über das jeweilige Angebots- und Aufgabenspektrum informieren und strukturelle Fragen der Angebotsgestaltung und –entwicklung klären.
- Es sollen mindestens die Einrichtungen und Dienste der öffentlichen und freien Jugendhilfe (unter anderem Familienzentren, Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege für 0 bis 3 Jährige), relevante Akteure aus dem Gesundheitswesen (wie zum Beispiel der öffentliche Kinder- und Jugendgesundheitsdienst, Geburts- und Kinderkliniken, Kinderärzte und –ärztinnen sowie Hebammen), Beratungsstellen nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes sowie Einrichtungen der Frühförderung in das Netzwerk eingebunden werden.
- Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe hält eine Koordinierungsstelle mit fachlich qualifizierter Koordination und, wenn die Koordinierungsstelle nicht im Jugendamt vorgehalten wird, zudem eine Ansprechperson für das Netzwerk im Jugendamt, insbesondere als Schnittstelle zur Jugendhilfeplanung, vor.

- Es werden regelmäßig Netzwerktreffen koordiniert und durchgeführt.
- Es erfolgt im Netzwerk Unterstützung bei der partizipativen Weiterentwicklung der Angebote der Frühen Hilfen vor Ort, orientiert an den Bedarfen der Familien.
- Es bestehen Einigungen über Qualitätsstandards und Verfahren für eine verlässliche intersektorale Zusammenarbeit im Netzwerk. Diese sollen in schriftlichen Vereinbarungen festgehalten werden.
- Es bestehen Einigungen über Qualitätsstandards und Verfahren für die konkrete Zusammenarbeit auf der Ebene der Familien. Diese sollen in schriftlichen Vereinbarungen festgehalten werden.
- Es existiert bis ein Rats- oder Kreistagsbeschluss für den Auf- und Ausbau des Netzwerks, es sei denn, es besteht eine Ausnahmeregelung für den Jugendamtsbezirk.
- Ziele und Maßnahmen der Netzwerkarbeit sollen auf der Grundlage der Jugendhilfeplanung nach § 80 SGB VIII – möglichst unter Einbezug der Gesundheits- und Sozialplanung – erfolgen.

11.1 Welche Anforderungen werden an die Person der Netzwerkkoordination gestellt?

Die Person muss fachlich qualifiziert sein. Das Landesgesamtkonzept Frühe Hilfen NRW enthält hierzu Hinweise. Das Kompetenzprofil des Nationalen Zentrums Frühe Hilfen (NZFH) dient als grundsätzliche fachliche Empfehlung zur Orientierung hinsichtlich der erforderlichen Kompetenzen und bezüglich der Aufgaben der Netzwerkkoordination.

11.2 Was gilt als schriftliche Vereinbarung für Verfahren und Qualitätsstandards über eine verlässliche intersektorale Zusammenarbeit im Netzwerk und zur konkreten Zusammenarbeit auf der Ebene der Familien?

Als schriftliche Vereinbarung wird ein Dokument verstanden, das mindestens folgende Voraussetzungen erfüllt:

- es beinhaltet eine Beschreibung zur Art und Weise der verlässlichen intersektoralen Zusammenarbeit im Netzwerk bzw. zur konkreten Zusammenarbeit auf der Ebene der Familien in den Frühen Hilfen
- die Netzwerkpartner bringen ihre Zustimmung dazu zum Ausdruck und
- zur Nachvollziehbarkeit wird ihre Zustimmung dokumentiert.

Hinweise zur inhaltlichen Ausgestaltung gibt die Anfang 2019 erscheinende Arbeitshilfe der Landeskoordinierungsstelle Frühe Hilfen.

11.3 Was ist mit „Unterstützung bei der partizipativen Weiterentwicklung der Angebote der Frühen Hilfen vor Ort, orientiert an den Bedarfen der Familien“ gemeint?

Als Mindestanforderung ist im Netzwerk das Thema „adressantengerechte Beteiligung von Familien“ aufzugreifen und im Rahmen der Angebotsplanung sind Familien zu beteiligen, die mit dem Angebot adressiert werden sollen. Letzteres kann auf verschiedene Weise umgesetzt werden, z.B. durch Veranstaltungen für die Zielgruppe, bei denen Rückmeldungen zur Infrastruktur der Frühen Hilfen (und anderen familienunterstützenden Angeboten) eingeholt werden oder Nutzerbefragungen.

11.4 In welchen Konstellationen ist ein Ratsbeschluss entbehrlich?

Es ist **kein Ratsbeschluss der kreisangehörigen Kommune** mit eigenem Jugendamt erforderlich, wenn:

- ein Kreistagsbeschluss besteht, der die Einbindung des Kreisgesundheitsamtes in das Netzwerk Frühe Hilfen der kreisangehörigen Kommune mit eigenem Jugendamt vorsieht (z.B. über eine Einbindung der Netzwerkkoordination oder einer / eines anderen Vertreterin bzw. Vertreters aus der kreisangehörigen Kommune mit eigenem Jugendamt in das Netzwerk Frühe Hilfen des Kreises, in welchem das Kreisgesundheitsamt Netzwerkpartner ist) **oder**
- die kreisangehörige Kommune kein eigenes Gesundheitsamt hat und der Kreis, dem sie angehört, kein eigenes Jugendamt vorhält, da alle diesem Kreis angehörenden Kommunen ein eigenes Jugendamt vorhalten (= **alle kreisangehörigen Kommunen im Kreis Mettmann, Kreis Recklinghausen, Rhein-Erft-Kreis, Ennepe-Ruhr-Kreis**).

Eine Einbindung des Gesundheitsamtes ist in diesen Fällen allein über den Ratsbeschluss nicht zu erreichen. Der Kreis könnte in dieser Konstellation theoretisch zwar einen Kreistagsbeschluss zur Einbindung des Gesundheitsamtes in die Netzwerke Früher Hilfen der kreisangehörigen Kommunen fassen, ist aber nicht verpflichtet, selber ein Netzwerk Frühe Hilfen vorzuhalten und erhält auch keine Fördermittel aus der Bundesstiftung

11.5 Was ist ein Fachkonzept zum Netzwerk Frühe Hilfen und ist die Existenz eines solchen eine Fördervoraussetzung?

Ein Fachkonzept dient allgemein der fachlichen Selbstvergewisserung und beschreibt die fachlich-inhaltliche Ausgestaltung eines Handlungsfeldes (oder eines Angebotes etc.). Ein kommunales Fachkonzept zum Netzwerk Frühe Hilfen beinhaltet z.B. Festlegungen zu den Zielen, Aufgaben und der Struktur des Netzwerkes sowie der Rolle und den Aufgaben der Netzwerkkoordination vor Ort. Darüber hinaus kann es die Zusammenarbeit innerhalb des Netzwerkes sowie die Kooperation und den Austausch mit anderen Netzwerken, Planungsbereichen und kommunalpolitischen Gremien beschreiben. Ein Fachkonzept bildet oftmals die inhaltliche Grundlage für Vereinbarungen oder einen Rats- oder Kreistagsbeschluss. Die Landeskoordinierungsstelle Frühe Hilfen empfiehlt im Rahmen des Landesgesamtkonzeptes die Erstellung eines solchen Papiers, um die Netzwerkarbeit zu konzipieren und abzustimmen. Die Vorhaltung eines Fachkonzeptes zum Netzwerk Frühe Hilfen ist allerdings keine Fördervoraussetzung. Zur Erstellung beraten zudem die Fachberatungen Frühe Hilfen der Landesjugendämter.

11.6 Können den freiberuflichen Berufsgruppen (z.B. Ärztinnen und Ärzte, Therapeutinnen und Therapeuten) Aufwandsentschädigungen aus den Mitteln der Bundesstiftung für ihre Teilnahme an der Netzwerkarbeit bezahlt werden?

In der Laufzeit der Bundesinitiative Frühe Hilfen war die Erstattung von Fahrtkosten und die Gewährung von Aufwandsentschädigungen freiberuflicher Netzwerkpartnerinnen und Netzwerkpartnern – mit Ausnahme der explizit in anderen Förderbereichen benannten Fachkräfte - nicht förderfähig. Derzeit wird diese Frage in der Steuerungsgruppe auf Bundesebene erneut beraten.

Für Freiberuflerinnen und Freiberufler, die in Förderbereich II erwähnt sind, ist die Erstattung von Aufwendungen für die Teilnahme an Netzwerkveranstaltungen bzw. Netzwerkarbeit nach wie vor explizit als förderfähige Maßnahme benannt.

12. Welche Angebote sind im Förderbereich II.1.1 „Längerfristige Unterstützung von Familien in den Frühen Hilfen“ durch Fachkräfte förderfähig?

Förderfähig ist in diesem Förderbereich nur die **längerfristig angelegte, einzelfallbezogene, aufsuchende Begleitung von Familien** durch Familienhebammen/ -entbindungspfleger (**FamHeb**), Familien-Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen, Familien-Gesundheits- und Kinderkrankenpflegern (**FGKiKP**) oder vergleichbare Gesundheitsfachkräfte. Diese Leistung hat ein eigenes Profil erhalten als **„gesundheitsorientierte Begleitung von Familien in den Frühen Hilfen (GFB)“** (siehe ausführlich dazu unter 12.8).

Sprechstunden oder Kursangebote können hingegen nur im Förderbereich II.2 „Angebote und Dienste an den Schnittstellen der unterschiedlichen Sozialleistungssysteme“ gefördert werden. Dann gelten die dort beschriebenen Fördervoraussetzungen.

12.1 Unter welchen Voraussetzungen können Maßnahmen im Förderbereich II.1.1 „Längerfristige Unterstützung von Familien in den Frühen Hilfen“ durch Fachkräfte gefördert werden?

Folgende Voraussetzungen **müssen** erfüllt sein:

- Die Vertretung der eingesetzten Fachkräfte bzw. des Angebotes ist in ein Netzwerk Frühe Hilfen eingegliedert.
- Die in der GFB tätigen Fachkräfte verfügen über eine Qualifizierung entsprechend der vom NZFH in Zusammenarbeit mit den Ländern erarbeiteten „Mindestanforderungen zur Qualifizierung von Familienhebammen und Familien- Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen“ oder sie werden derzeit entsprechend qualifiziert.
Ausnahme: Personen, deren Qualifizierung zur Familienhebamme/ -entbindungspfleger (FamHeb) oder Familien- Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin/ -pfleger (FGKiKP) vor dem 31.12.2015 begonnen hat. Diese müssen in NRW nicht entsprechend der Mindestanforderungen nachqualifiziert werden.
- Die Kompetenzen der in der GFB tätigen Fachkräfte orientieren sich am jeweiligen vom NZFH herausgegebenen Kompetenzprofil.

Darüber hinaus **sollen** folgende Anforderungen erfüllt sein:

- Eine (primär-/sekundär) präventive Ausrichtung der GFB besteht.
- Übergänge zu sowohl intensiveren Hilfen als auch zum professionellen Handeln bei einer Kindeswohlgefährdung sollen präzise definiert werden.
- Darüber hinaus sollte zur Qualitätssicherung der Einsatz der in der GFB tätigen Fachkräfte fachlich begleitet und koordiniert werden und
- eine fachliche Anbindung an ein multiprofessionelles Team im Rahmen des kommunalen Angebots gegeben sein.

12.2 Was meint „derzeit“ qualifiziert werden?

Die Person muss mit der Fortbildung bereits begonnen haben. Eine Anmeldung zur solchen oder nur eine Absichtserklärung, an einer solchen teilzunehmen reicht ab 2020 nicht mehr aus.

12.3 Ab wann ist das Kriterium „Vorhandensein einer (primär-/sekundär-) präventiven Ausrichtung der GFB“ als erfüllt anzusehen?

Damit ist gemeint, dass das Angebot konzeptionell klar als Frühe Hilfe profiliert ist und seinen Schwerpunkt in der Unterstützung von Familien im primär-/sekundärpräventiven Bereich besitzt. Es handelt sich weder um eine Hilfe zur Erziehung (§ 27 SGB VIII) noch eine Maßnahme zum Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung (§ 8a SGB VIII). Vgl. auch Fragen 12.9 und 12.10.

12.4 Wann gelten die Übergänge sowohl zu intensiveren Hilfen als auch zum professionellen Handeln bei einer Kindeswohlgefährdung als präzise definiert?

Wenn das Konzept, das dem Angebot GFB zugrunde liegt, vorsieht:

- wie verfahren werden soll, wenn sich bei der Familie ein intensiverer Unterstützungs- oder Hilfebedarf, für den die GFB nicht zuständig ist (z.B. HzE-Bedarf, therapeutischer Bedarf, Suchthilfebedarf, Frühförderbedarf), zeigt und
- wenn Vereinbarungen zum Umgang mit gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung vorhanden sind.

12.5 Warum soll eine Anbindung an ein multiprofessionelles Team gegeben sein und wann ist dies der Fall?

Eine fachliche Anbindung an ein multiprofessionelles Team soll dazu dienen, Entwicklungsprozesse der Familien und die eigene Tätigkeit in einem kollegialen Austausch mit anderen Professionen zu reflektieren. Darüber hinaus können die Zusammenarbeit und der Austausch mit weiteren Fachkräften dazu dienen, Übergänge zu weiteren Angeboten und Maßnahmen besser vorbereiten und Familien koordiniert begleiten zu können. Der multiprofessionelle Fachaustausch kann daher z.B. in Form von anonymisierten Fallbesprechungen, regelmäßiger Supervision oder Fachberatung erfolgen. Geeignete Formen der Umsetzung sind vor Ort abzustimmen. Die Gesundheitsfachkraft könnte z.B. die Möglichkeit der Supervision von Fachkräften verschiedener Professionen erhalten oder in ein interdisziplinäres Team eingebunden sein, in denen FamHeb/FGKiKP und Sozialpädagogen zusammenarbeiten. Da es sich um eine „Soll“-Voraussetzung handelt, ist außerdem bei entsprechender Begründung, warum die Voraussetzung noch nicht erfüllt werden konnte, die Förderfähigkeit trotzdem gegeben.

12.6 Wer hat zu prüfen, ob die in der GFB tätigen Fachkräfte über die Qualifizierung nach den Mindestanforderungen verfügen bzw. in diesem Sinne qualifiziert werden und ob sich ihre Kompetenzen an dem jeweiligen Kompetenzprofil orientieren?

Zuständig sind die Auftraggeberinnen und Auftraggeber bzw. Anstellungsträgerinnen und Anstellungsträger bei Beauftragung oder Einstellung der Fachkräfte.

12.7 Wie können die beschäftigten Personen selber oder deren Einsatzkoordinatorinnen und Einsatzkoordinatoren im Gespräch mit den beschäftigten Personen Fortbildungsbedarfe im Hinblick auf die Kompetenzprofile des NZFH identifizieren?

Die Landeskoordinierungsstelle hat einen Fragebogen zum Kompetenzprofil Familienhebammen veröffentlicht. Dieser soll den Umgang mit dem Kompetenzprofil erleichtern und der einzelnen Familienhebamme, den Familienhebammen-Teams und deren

Koordinatorinnen und Koordinatoren als Instrument zur Selbstreflexion und Selbsteinschätzung im Hinblick auf die Handlungssicherheit der geforderten Kompetenzen dienen. Der Fragebogen ist bestellbar auf der Internetseite des MKFFI (Menüpunkt Service/Publicationen) oder steht zum Download auf folgender Internetseite zur Verfügung: <https://www.mkffi.nrw/fruehe-hilfen-fuer-werdende-eltern-und-eltern-mit-kleinkindern>.

12.8 Welche Berufsgruppen zählen zu den in der GFB tätigen Fachkräfte und welche nicht?

Hierzu zählen insbesondere FamHeb, FGKiKP, Familiengesundheitspflegerinnen und Familiengesundheitspfleger sowie Familiengesundheitshebammen.

Familienpflegerinnen und Familienpfleger gehören hingegen nicht zu den vergleichbaren Gesundheitsberufen. Ihre zweijährige Ausbildung mit einem Anerkennungsjahr hat eine erzieherische, hauswirtschaftliche und sozialpflegerische Schwerpunktsetzung und ist nicht mit der dreijährigen Hebammenausbildung, der Gesundheits- und Kinder-Krankenpflegeausbildung bzw. den anderen Ausbildungen im Bereich der Gesundheitsfachberufe (bzw. Medizinalfachberufe) gleichzustellen, deren Ausbildungsinhalte einen eindeutig medizinischen und/ oder therapeutischen Schwerpunkt haben.

Die Ausbildung zur sozialmedizinischen Assistentin oder zum sozialmedizinischen Assistenten setzt eine abgeschlossene Ausbildung zur/zum u.a. Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin, Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger, Hebamme oder Entbindungspfleger voraus, so dass ggf. an die entsprechende Grundausbildung angeknüpft werden kann.

Der Einsatz und die Qualifizierung von Gesundheits- und Krankenpflegerinnen und –pflegern gilt als förderfähig im Sinne des Förderbereichs II. 1.1, wenn

- die Kommune den Versuch unternommen hat, prioritär Hebammen oder Kinderkrankenpflegende zu gewinnen (z.B. durch Stellenausschreibung, Infoveranstaltungen oder persönliche Ansprache) und darlegt, in welchem konzeptionellen Rahmen die Fachkraft tätig werden soll; die Eignung einer Fachkraft aus dem Bereich Krankenpflege für diese Tätigkeit ist zu begründen.
- die Bewerberin/der Bewerber nachweislich eine abgeschlossene Ausbildung eines Gesundheitsberufs hat (z. B. eine staatlich anerkannte Krankenpflegeausbildung).
- die Bewerberin/der Bewerber nachweislich über mehrjährige Berufserfahrung (mindestens 2 Jahre, nachgewiesen im Lebenslauf und/oder durch Arbeitszeugnisse) in der Unterstützung und Begleitung von Familien mit Kleinkindern verfügt (ehrenamtliches Engagement reicht nicht) und in diesem Feld auch Fort- und Weiterbildungen absolviert hat. Die Fort- und Weiterbildungen sind durch Zertifikate und Teilnahmebestätigungen von anerkannten Bildungsträgern nachzuweisen; die Qualitätsprüfung liegt in der Zuständigkeit der Länder.
- die Bewerberin/der Bewerber mit Beginn der Tätigkeit die Fort- und Weiterbildung analog zur Familienhebamme bzw. Familien-Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/in nach den vom NZFH in Zusammenarbeit mit den Ländern erarbeiteten bundesweiten Qualitätsstandards aufgenommen hat.

Der Beschluss gilt befristet bis zum 31.12.2021.

12.9 Wie ist die Fortbildung für Fachkräfte in der GFB bundesweit und in NRW organisiert?

-Vgl. Fragen 1 und 2 der FAQ-Liste Qualifizierung FamHeb/FGKiKP.

12.10 Ist der Einsatz der in der GFB tätigen Fachkräfte förderfähig, wenn dieser als Hilfe zur Erziehung erfolgt?

Nein. Mit den Mittel aus der Bundesstiftung sollen Angebote der Frühen Hilfen gefördert werden, um niedrigschwellige Zugänge für Familien auf- und auszubauen. Bei den Hilfen zur Erziehung nach § 27 ff. SGB VIII handelt es sich um Hilfeformen, auf die ein Rechtsanspruch der Personensorgeberechtigten besteht, „wenn eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist“. Sie stellen einen eigenen Leistungsbereich der Jugendhilfe dar, der in der Regel ein Antragsverfahren (höhere Zugangsschwelle) und Hilfeplangespräch(e) sowie eine intensive Begleitung durch das Jugendamt erfordert. Die Bundesstiftung Frühe Hilfen intendiert nicht, Maßnahmen der erzieherischen Hilfen zu fördern.

12.11 Ist der Einsatz der in der GFB tätigen Fachkräfte förderfähig, wenn dieser als eine Maßnahme gegen Kindeswohlgefährdung erfolgt?

Nein. Das Angebot ist im freiwilligen Bereich zu verorten und dient der Förderung des Kindes und der Stärkung der elterlichen Kompetenzen. Es dient nicht dazu, im Rahmen von § 8a SGB VIII/ § 1666 BGB Gefährdungslagen zu prüfen oder Gefahren abzuwenden.

12.12 Ist die Benutzung der Dokumentationsvorlage des NZFHs verpflichtend?

Nein. Die Nutzung der Dokumentationsvorlage ist nicht mehr verbindlich, da die Onlineerhebung des NZFH abgeschlossen ist. Die Ergebnisse finden Sie auf den Seiten des NZFH. Sie wird aber weiterhin klar empfohlen, da es ein qualitativ geprüfetes und das am meisten erprobte Dokumentationsinstrument für diesen Bereich ist. Das NZFH plant die Dokumentationsvorlage um das zweite Lebensjahr zu erweitern.

12.13 Was ist das [Leistungsprofil „Gesundheitsorientierte Begleitung von Familien in den Frühen Hilfen \(GFB\)“](#)?

Das Leistungsprofil gesundheitsorientierte Familienbegleitung in den Frühen Hilfen (GFB) durch Familienhebammen und Familien-Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen und -pfleger beschreibt, welche konkreten Leistungen das Angebot umfasst. Bislang war die umständliche Beschreibung „längerfristige, aufsuchende, einzelfallbezogene Begleitung von Familien in den Frühen Hilfen“ notwendig, da der Begriff „Einsatz von FamHeb/FGKiKP“ viel zu weit gefasst war. Durch die Abkürzung „GFB“ ist außerdem eine bessere Abgrenzung zur „HzE“ und zu anderen Angeboten, wie z.B. Kursen, die ebenfalls von den o.g. Fachkräften durchgeführt werden, möglich. Das Leistungsprofil wurde zwischen Bund und allen Bundesländern abgestimmt und am 10.05.2016 von der Steuerungsgruppe auf Bundesebene beschlossen. Es dient Kommunen, Trägern und Fachkräften als Orientierung in der Ausgestaltung ihrer Angebote.

13. Unter welchen Voraussetzungen können Maßnahmen im Förderbereich II.1.2 „Längerfristige Unterstützung von Familien in den Frühen Hilfen“ durch Freiwillige gefördert werden?

Der Bereich C in den Fördergrundsätzen zur Bundesinitiative (Ehrenamtliche Strukturen in den Frühen Hilfen) ist aufgesplittet worden und der Begriff „Ehrenamt“ wurde durch den Begriff „Freiwillige“ ersetzt und damit an die Formulierung auf Bundesebene angepasst. Dem neuen Bereich II.1.2 unterfallen nur noch die längerfristigen Unterstützungsangebote unter Einbezug von Freiwilligen.

Folgende Mindestanforderungen müssen erfüllt sein:

- Es muss sich um eine längerfristig angelegte Unterstützung handeln.
- Das Angebot muss in das Netzwerk Frühe Hilfen eingebunden sein.
- Es muss eine hauptamtliche Begleitung der Freiwilligen durch spezifisch geschulte Fachkräfte erfolgen.
- Qualitätssicherung an den Schnittstellen zur professionellen Arbeit und weitergehenden Hilfen.

13.1 Ab wann gilt der Einsatz der Freiwilligen als „längerfristig angelegt“ und was sind Beispiele für solche Angebote?

Wenn das Angebot konzeptionell mehr als drei Besuche/persönliche Kontakte der/des Freiwilligen mit einer Familie vorsieht. Beispiele sind die Angebote „Familienpaten“ und „welcome“.

13.2 Können auch weiterhin Unterstützungsangebote mit Freiwilligen gefördert werden, die nicht in diesem Sinne längerfristig angelegt sind?

Ja. Diese können, wenn sie die Voraussetzungen erfüllen im Förderbereich II.2. „Angebote und Dienste an den Schnittstellen der Sozialleistungssysteme“ gefördert werden. In Betracht kommt dabei insbesondere die Kategorie „Türöffnerangebote“.

14. Welche Maßnahmen sind im Förderbereich II.2 „Angebote und Dienste an den Schnittstellen der unterschiedlichen Sozialleistungssysteme“ („Schnittstellenangebote“) förderfähig?

- (1) Lotsensysteme für Eltern, die den Systemübergang von Unterstützungsangeboten unterschiedlicher Anbieter ebnet, den Unterstützungsbedarf der Familien möglichst interdisziplinär abklären und Angebote der Frühen Hilfen vermitteln,
- (2) Maßnahmen der Qualitätssicherung der Angebote sowie Qualifizierung der eingesetzten Fachkräfte an den Schnittstellen der Systeme,
- (3) Maßnahmen zur strukturellen Einbindung von Akteuren und Institutionen insbesondere aus dem Gesundheitswesen im Rahmen der interprofessionellen Zusammenarbeit,
- (4) Angebote, die einen niedrigschwelligen Zugang für Familien, insbesondere in belasteten Lebenslagen haben und einen Türöffner zu den Frühen Hilfen und anderen Angeboten darstellen („Türöffnerangebote“).

14.1 Was ist genau unter „Lotsensystemen für Eltern, die den Systemübergang von Unterstützungsangeboten unterschiedlicher Anbieter ebnet, den Unterstützungsbedarf der Familien möglichst interdisziplinär abklären und Angebote der Frühen Hilfen vermitteln“ zu verstehen?

Es müssen folgende Kriterien erfüllt sein:

- Es werden Information, Beratung und persönliche Begleitung von Fachkräften angeboten. Die Fachkräfte können in der Regel (sozial-) pädagogische oder gesundheitsorientierte Qualifikationen besitzen. Es ist zu gewährleisten, dass sie über die erforderlichen Kompetenzen für diese Lotsentätigkeit verfügen (z.B. eine spezielle Schulung dafür erhalten).
- werdende Familien oder Familien mit Säuglingen und Kleinkindern werden bedarfsorientiert in die Frühen Hilfen oder ggf. auch in andere Hilfesysteme vermittelt.
- Die Lotsentätigkeit ist so konzipiert, dass den Eltern bei Bedarf eine aktive Begleitung/Unterstützung zur Erreichung der Angebote angetragen wird.

Insbesondere sind hier die verschiedenen Varianten der Lotsendienste in Geburtskliniken und Arztpraxen oder Willkommensbesuchen gemeint.

14.2 Was sind Beispiele für Maßnahmen der Qualitätssicherung der Angebote sowie Qualifizierung der eingesetzten Fachkräfte an den Schnittstellen der Systeme?

Ein Beispiel ist die Weiterqualifizierung von medizinischen Fachangestellten in Arztpraxen im Hinblick auf die Ansprache und Information von Eltern, die Erarbeitung von Konzepten zur Regelung der professionsübergreifenden Vernetzung oder spezifischer Informationsmaterialien für bestimmte Gruppen von Fachkräften (Erzieherinnen und Erzieher in der Kindertagesbetreuung, medizinisches Fachpersonal in Kliniken, Beschäftigte in Jobcentern etc).

14.3 Was sind Beispiele für „Maßnahmen zur strukturellen Einbindung von Akteuren und Institutionen insbesondere aus dem Gesundheitswesen im Rahmen der interprofessionellen Zusammenarbeit“ gemeint?

Hier sind insbesondere die interprofessionellen Qualitätszirkel Frühe Hilfen gemeint. Zur inhaltlichen Beschreibung wird auf das per Rundmail am 08.11.2018 versendete Landeskonzzept verwiesen. Fallbesprechungen, Runde Tische u.a. fallen in diese Kategorie.

14.4 Was sind Beispiele für „Türöffnerangebote“, unter welchen Voraussetzungen können sie gefördert werden und wie unterscheiden sie sich von „Lotsensystemen“?

Die Türöffnerangebote sind ein Unterfall der Schnittstellenangebote. Für diese gelten folgende besonderen Voraussetzungen:

- a) Es handelt sich um konkrete Angebote der Frühen Hilfen, die sich an werdende Mütter und Väter und an Familien mit Kleinkindern (b) richten und*
- b) die vorwiegend die Altersgruppe der Kinder von 0 bis 3 Jahren ins Blickfeld nehmen und*
- c) die einen niedrighschwelligen Zugang insbesondere für Familien in psychosozialen Belastungslagen und eine zielgruppengerechte Ausgestaltung gewährleisten, und*
- d) bei denen die Förderung der Erziehungs- und Versorgungskompetenz insbesondere von Familien in psychosozialen Belastungslagen im Vordergrund steht und*

- e) die bei Bedarf der Familie Beratung anbieten und sie bei Wunsch in weiterführende Angebote der Frühen Hilfen oder andere adäquate Angebote vermitteln („Türöffnerfunktion“)
und
- f) die in ein für Frühe Hilfen zuständiges Netzwerk eingebunden sind, das die unter I. aufgeführten Mindestanforderungen erfüllen soll.

Wichtig: Im Maßnahmeplan ist auf die einzelnen Merkmale der Türöffnerangebote kurz einzugehen.

Beispiele für Türöffnerangebote sind:

- Sprechstunden von (Familien-)Hebammen z.B. in Elterncafés, Familienzentren oder Flüchtlingsunterkünften
- Schreibambulanzen
- Familienbüros/ Zentrale Kontaktstellen zur Beratung von Familien zu weiterführenden Angeboten der Frühen Hilfen oder anderen familienunterstützenden Angeboten (wenn sie nicht die Kriterien „Lotsensystem“ erfüllen, also hier: Familienbüro/ zentrale Kontaktstelle ohne Lotsenfunktion)
- Willkommensbesuche (wenn sie nicht die Kriterien „Lotsensystem“ erfüllen, also hier: Willkommensbesuche ohne Lotsenfunktion)
- Nicht längerfristige Angebote mit Ehrenamtlichen, wenn sie die oben stehenden Voraussetzungen erfüllen
- Kurs-, Gruppen- oder offene Angebote, wenn sie die oben stehenden Voraussetzungen erfüllen.

Der Unterschied zu den „Lotsensystemen“ wird so verstanden:

Bei den „**Lotsensystemen**“ steht die Ermittlung von Bedarfen und die Lotsentätigkeit im Vordergrund des Angebots. Deshalb ist konzeptionell für den Bedarfsfall und auf Wunsch der Eltern die aktive Begleitung zur Erreichung der Angebote vorgesehen.

14.5 Welche Maßnahmen sind explizit nicht förderfähig?

Nicht förderfähig sind explizit Maßnahmen

- die durch das Leistungsspektrum im § 16 SGB VIII abgedeckt werden und sich nicht auf die Altersgruppe der Familien ab der Schwangerschaft und mit Kindern bis von 0-3 Jahren beziehen,
- nach dem SchKG,
- der Frühförderung,
- der allgemeinen Gesundheitsförderung,
- die keinen direkten Bezug zu den Frühen Hilfen haben
- Geschenke und Give-aways für die Familien
- Baumaßnahmen
- Kosten für die Anschaffung von Kraftfahrzeugen
- Prävention ungewollter Schwangerschaft.

14.6 Sind Willkommensbesuche für Neugeborene weiterhin förderfähig?

Willkommensbesuche sind nur Angebote, die konzeptionell – das Einverständnis der Familien vorausgesetzt – tatsächlich einen Besuch bei den Familien vorsehen. Reine Begrüßungs-/Willkommensschreiben sind nicht förderfähig. Es bestehen für Willkommensbesuche zwei Möglichkeiten der Förderfähigkeit: Entweder als „Lotsensystem“ oder „Türöffnerangebot“. Dazu muss die Ausgestaltung des Angebots die entsprechenden Voraussetzungen erfüllen (s. dazu Fragen 14.1 und 14.4). Die Förderfähigkeit gilt zunächst bis einschließlich des Haushaltsjahres 2021. Bis dahin wird eine bundesweite Evaluation des NZFH stattfinden und im Anschluss über die Förderfähigkeit erneut entschieden. Dies hat die Steuerungsgruppe auf Bundesebene beschlossen.

15. Was sind innovative Maßnahmen (Förderbereich III.) und unter welchen Voraussetzungen können diese gefördert werden?

Die Konzepte für diese Maßnahmen sind vorab mit der Landeskoordinierungsstelle Frühe Hilfen NRW und der Geschäftsstelle Bundesstiftung Frühe Hilfen abzustimmen. Bei Fragen dazu berät die Landeskoordinierungsstelle Frühe Hilfen im Vorfeld.

16. Können Beratungsleistungen der Kinderschutzfachkräfte im Rahmen des Schutzauftrages nach § 8a/ 8b SGB VIII gefördert werden?

Nein. Die Bundesstiftung sieht nur Mittel für den Bereich der Frühen Hilfen vor. Die Beratungsleistungen von Kinderschutzfachkräften sind Teil des Verfahrens zur Einschätzung der Gefährdung bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung und gehören somit zum Bereich des intervenierenden Kinderschutzes.

17. Können andere Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Schutzauftrag nach § 8a/ 8b SGB VIII oder § 4 KKG gefördert werden?

Die wesentliche Aufgabe des Netzwerkes Frühe Hilfen ist die Verbesserung der Infrastruktur für Familien im Bereich der Frühen Hilfen i.S.d. Definition des § 1 Abs. 4 KKG, nicht die Entwicklung von Verfahren zur Wahrnehmung des Schutzauftrages. Da es thematische Berührungspunkte und Schnittstellen zwischen beiden Arbeitsbereichen gibt, hängt die Förderfähigkeit von der Zielsetzung der Maßnahme ab. Förderfähig sind Veranstaltungen oder Fortbildungen,

- die sich an die Netzwerkpartnerinnen und Netzwerkpartner der Frühen Hilfen nach Art. B Abs. II Fördergrundsätze NRW richten und dazu dienen, zum Schutzauftrag nach §§ 8a/b SGB VIII oder § 4 KKG und deren kommunale Ausgestaltung zu informieren
- oder sich an Akteure richten, deren Aufgabenschwerpunkt eher im Bereich zur Wahrnehmung des Schutzauftrages liegt (ASD, Kinderschutzfachkräfte, Familiengerichte etc.), welche aber über das Angebotsspektrum der Frühen Hilfen laufend informiert werden sollen.

Nicht förderfähig sind Maßnahmen, deren Zweck es ist, Verfahren nach §§ 8 a/b SGB VIII, § 4 KKG oder entsprechende Kooperationsvereinbarungen zu entwickeln oder Maßnahmen, die sich der Qualitätsentwicklung dieses Arbeitsbereiches widmen. Auch sind keine Fortbildungen förderfähig, die sich an Fachkräfte richten, die im intervenierenden Kinderschutz Fallverantwortung übernehmen und hierzu fortgebildet werden sollen oder als Kinderschutzfachkraft Prozessverantwortung für die Beratung nach § 8a/b SGB VIII oder § 4 KKG übernehmen und hierzu näher fortgebildet werden sollen (z.B. Kurse zur

Kinderschutzfachkraft, Schulungen zur Nutzung von Risikoeinschätzungsinstrumenten, Qualitätszirkel der Kinderschutzfachkräfte etc.).

18. Sind kommunale Onlinesysteme zur Erfassung der Angebote der Frühen Hilfen förderfähig?

Ja. Für die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe besteht die Möglichkeit, die Einrichtung und Pflege einer solchen Datenbank aus Mitteln der Bundesstiftung als Maßnahme der Öffentlichkeitsarbeit im Förderbereich „Netzwerk“ zu fördern. Zur Unterstützung der Kommunen hat die Landeskoordinierungsstelle das Onlinesystem Frühe Hilfen entwickelt, das seit 2016 kostenlos allen Kommunen mit eigenem Jugendamt zur Verfügung steht. 2019 wurde das System um die Aufnahme von Angeboten für die Altersgruppe 4 Jahre bis Schuleintritt erweitert und in „**Guter Start NRW**“ unbenannt. In den nächsten Jahren soll es sukzessive um die Angebotsbereiche für ältere Kinder und Jugendliche erweitert werden.

19. Können die Mittel aus der Bundesstiftung auch zur Unterstützung von schwangeren Frauen mit Flüchtlingshintergrund und Flüchtlingsfamilien mit Kindern von 0 bis 3 Jahren eingesetzt werden?

Ja. Die Bundesstiftung richtet sich allgemein an alle Eltern ab der Schwangerschaft und Familien mit Säuglingen und Kleinkindern. Ein Ausschluss von asylsuchenden Familien von den Angeboten der Frühen Hilfen würde das Ziel der Frühen Hilfen gefährden, förderliche Entwicklungsbedingungen für Säuglinge und Kleinkinder insbesondere in belasteten Familien zu schaffen, um ihnen von Anfang an ein möglichst gesundes Aufwachsen zu ermöglichen. Dabei sind Frühe Hilfen als subsidiäre Leistungen einzuschätzen. Eine Doppelförderung von bzw. parallel zu Leistungen, die aus dem Asylbewerberleistungsgesetz oder anderen Gesetzen gefördert werden können, ist auszuschließen.

20. Bestehen im Rahmen der Förderung über die Beachtung der Fördervoraussetzungen hinaus besondere Verpflichtungen i.S.v. Auflagen, die die Kommunen erfüllen müssen?

Es gibt bestimmte Auflagen, die der Bewilligungsbescheid enthält. Dies sind insbesondere Folgende:

- Bei Veröffentlichungen oder Verlautbarungen (Presseerklärungen, Publikationen, Arbeitsmaterialien etc.) ist in geeigneter Form auf die Förderung durch die Bundesstiftung Frühe Hilfen hinzuweisen. Das Logo der Bundesstiftung ist auf der Vorderseite im linken unteren oder oberen Formatbereich zu platzieren. Bei mehrseitigen Printprodukten kann das Logo auf der Rückseite im unteren Formatbereich platziert werden. Zusätzlich zum Logo der Bundesstiftung Frühe Hilfen ist das Logo des BMFSFJ grundsätzlich bei allen Veröffentlichungen und Werbemitteln mit dem Zusatz „gefördert von bzw. vom“ (siehe Beispiele) aufzuführen. In Ausnahmefällen (z.B. Kartenformate) kann das Logo der Bundesstiftung allein verwendet werden. Das Logo des BMFSFJ kann auf der Vorder- oder Rückseite eines Printproduktes platziert werden. Wird es auf der Vorderseite platziert, muss es zusammen mit dem Logo der Bundesstiftung stehen.

Auf der Rückseite wird es im unteren Formatbereich platziert. Der Abstand zum Seitenrand sowie zum unteren Rand richtet sich nach dem Format. Werden die Logos der Bundesstiftung und des BMFSFJ zusammen platziert, steht das Logo des BMFSFJ rechts vom Logo der Bundesstiftung. Es dürfen außerdem keine anderen Logos dazwischen stehen. Für die Verwendung der Logos auf Internetseiten gelten diese Regeln gleichermaßen. Soweit möglich, wird in allen Anwendungen die farbige Version des Logos eingesetzt. Steht nur Schwarz als Druckfarbe zur Verfügung, wird die Graustufenversion eingesetzt. Zur Anwendung dieser Vorgaben und beispielhaften Darstellung hat das BMFSFJ einen **Gestaltungseitfaden** erstellt, der in den Rundmails an die Netzwerkkoordinierenden Frühe Hilfen versendet und in die Dokumentenbibliothek des elektronischen Verwendungsnachweises hinterlegt wurde.

- Von Veröffentlichungen soll der Landeskoordinierungsstelle ein Exemplar zur Verfügung gestellt werden.
- Bei der Evaluation des NZFH ist mitzuwirken und zur Bedarfsplanung sind Daten für ein Landesmonitoring bereitzustellen.

21 Müssen mit den Fördermitteln angeschaffte Gegenstände inventarisiert werden und gibt es eine Zweckbindungsfrist?

Eine Inventarisierung der beschafften Gegenstände ist vorzunehmen, soweit das Gemeindehaushaltsrecht dies vorsieht. Für Gegenstände ab einem Preis von 410,00 € ohne MwSt., die mit den Mitteln erworben werden, wurde im Bewilligungsbescheid eine Zweckbindungsfrist von drei Jahren festgesetzt.

22. Bis wann sind die jährlich zugewiesenen Fördermittel zu verausgaben?

Die Mittel sind bis zum 31. Dezember des jeweiligen Haushaltsjahres zu verausgaben, in dem die Kommunen die Mittel erhalten. Mittel, die im jeweiligen Haushaltsjahr nicht verausgabt werden können, stehen im nächsten Jahr nicht zusätzlich zur Verfügung, sondern müssen an die Bundesstiftung zurückgeführt werden.

23. Wie ist das Verfahren, wenn in einer Kommune innerhalb des Haushaltsjahres nicht alle Fördermittel verausgabt werden konnten?

Nicht verbrauchte oder nicht nachgewiesene Mittel, die im Haushaltsjahr zur Verfügung gestellt wurden, sind bis zum 31. März des auf die Förderung jeweils folgenden Jahres unaufgefordert zu überweisen an die Landeskasse, auf das **Konto 1683515 bei der Landesbank Hessen-Thüringen (BLZ: 300 500 00) unter Angabe eines Aktenzeichens**. Das Aktenzeichen wird jeweils im Einzelfall von der Landeskoordinierungsstelle Frühe Hilfen mitgeteilt. **Die Landeskoordinierungsstelle Frühe Hilfen bittet dazu dringend um Information und Kontaktaufnahme, z.B. per Email, bevor eine Rückzahlung durch die kommunale Kasse veranlasst wird.**

24. Bis wann und wie ist der Verwendungsnachweis einzureichen?

Bis zum **31. März** des auf die Förderung jeweils folgenden Jahres ist dem MKFFI (Landeskoordinierungsstelle Frühe Hilfen) ein Verwendungsnachweis einzureichen. Der Verwendungsnachweis soll dabei über ein web-basiertes System erstellt werden, das hierfür

entwickelt wurde und unter www.fruehehilfen-online.nrw.de mit den den Kommunen übersandten Zugangsdaten zur Verfügung steht. Das entsprechende Formular mit Anlagen ist im System hinterlegt. Außerdem ist ein Ausdruck des so erzeugten Verwendungsnachweises zwecks rechtsverbindlicher Unterschrift unterschrieben postalisch oder per Fax einzureichen.

Fördergrundsätze 2019 des Landes Nordrhein-Westfalen

für die Weiterleitung von Bundesmitteln an die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach der Verwaltungsvereinbarung, Satzung und den Leistungsleitlinien zur Bundesstiftung Fonds Frühe Hilfen

A. Rechtsgrundlage und Ziele

Alle Kinder haben ein Recht auf ein gesundes und gewaltfreies Aufwachsen. Säuglinge und Kleinkinder sind besonders verletzlich und damit schutzbedürftig. Die ersten Lebensmonate und -jahre sind von herausragender Bedeutung für die gesamte weitere Entwicklung des Kindes. Gerade in dieser Zeit ist es wichtig, (werdende) Eltern zu unterstützen, um die Eltern-Kind-Beziehung förderlich zu gestalten. Der Gesetzgeber hat zur Verwirklichung dieses Ziels in § 3 Absatz 4 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) festgelegt, dass der Bund einen auf Dauer angelegten Fonds zur Sicherstellung der Netzwerke Frühe Hilfen und der psychosozialen Unterstützung von Familien (mit Säuglingen und Kleinkindern von 0-3 Jahren) einrichtet.

Inzwischen haben sich die Frühen Hilfen zu einem neuen, die bestehenden Sozialleistungen ergänzenden und verbindenden Element für (werdende) Eltern sowie Familien mit Säuglingen und Kleinkindern in Deutschland etabliert. Durch ihr eigenes Profil und ihre spezifischen Angebote streben sie eine neue Qualität bei der Unterstützung – vor allem von belasteten und schwer erreichbaren – (werdenden) Müttern und Vätern mit Säuglingen und Kleinkindern an und entwickeln neue Zugänge zu Eltern in belastenden Lebenslagen. Die systemübergreifenden Strukturen und Angebote zur psychosozialen Unterstützung der Familien in den Frühen Hilfen bilden sich daher nicht originär in den bisherigen Sozialleistungssystemen ab. Das Land Nordrhein-Westfalen leitet auf der Grundlage von § 3 Absatz 4 KKG, der Bund-Länder-Verwaltungsvereinbarung, Satzung und Leistungsleitlinien zur Bundesstiftung Frühe Hilfen und § 29 Haushaltsgesetz NRW Mittel für die unter B. beschriebenen Maßnahmen weiter.

B. Gegenstand der Förderung

I. Maßnahmen zur Sicherstellung der Netzwerke Frühe Hilfen

Die Sicherstellung der Netzwerke Frühe Hilfen und ihre Qualitätsentwicklung sind prioritär. Sie sind grundlegend für die Angebote in den Frühe Hilfen und Voraussetzung für alle weiteren Maßnahmen. In den Netzwerken Frühe Hilfen besteht nach wie vor Entwicklungsbedarf, insbesondere bei der Umsetzung von Qualitätsanforderungen wie beispielsweise der intersektoralen Zusammenarbeit, der Abstimmung mit der Jugendhilfe-, Sozial-, und Gesundheitsplanung oder der Überprüfung der Zielerreichung. Die Netzwerkkoordinierenden sind zentrale Schlüsselpersonen zur Weiterentwicklung der Netzwerkarbeit. Das Kompetenzprofil des Nationalen Zentrums Frühe Hilfen (NZFH) dient als fachliche Empfehlung zur

Orientierung von erforderlichen Kompetenzen zur Umsetzung der Aufgaben der Netzwerkkoordination. Die Einbindung der Akteure aus dem Gesundheitswesen bleibt eine zentrale Entwicklungsaufgabe der Netzwerke. Die zentralen Rahmenbedingungen für verbindliche Netzwerkstrukturen ergeben sich aus § 3 Absatz 1 bis 3 KKG.

Gefördert werden insbesondere Sach- und Personalkosten für:

- Netzwerktreffen und sektorenübergreifende Veranstaltungen,
- Einsatz von Netzwerkkoordinierenden,
- Qualifizierung und Fortbildung von Netzwerkkoordinierenden und Netzwerkpartnern,
- Dokumentation und Evaluation der Netzwerkprozesse,
- Öffentlichkeitsarbeit.

Folgende Mindestanforderungen müssen erfüllt sein:

- Es besteht ein Netzwerk Frühe Hilfen, mit dem Ziel, sich gegenseitig über das jeweilige Angebots- und Aufgabenspektrum zu informieren und strukturelle Fragen der Angebotsgestaltung und -entwicklung zu klären,
- in das mindestens die Einrichtungen und Dienste der öffentlichen und freien Jugendhilfe (unter anderem Familienzentren, Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege für Null- bis Dreijährige), relevante Akteure aus dem Gesundheitswesen (wie zum Beispiel der öffentliche Kinder- und Jugendgesundheitsdienst, Geburts- und Kinderkliniken, Kinderärzte und -ärztinnen sowie Hebammen), Beratungsstellen nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes sowie Einrichtungen der Frühförderung eingebunden werden sollen (§ 3 Absatz 1 bis 2 KKG).
- Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe hält eine Koordinierungsstelle mit fachlich qualifizierter Koordination vor und, wenn die Koordinierungsstelle nicht im Jugendamt vorgehalten wird, benennt er im Jugendamt eine Ansprechperson insbesondere als Schnittstelle zur Jugendhilfeplanung für das Netzwerk.
- Es werden regelmäßig Netzwerktreffen koordiniert und durchgeführt.
- Es erfolgt im Netzwerk Unterstützung bei der partizipativen Weiterentwicklung der Angebote der Frühen Hilfen vor Ort, orientiert an den Bedarfen der Familien.
- Es bestehen Einigungen über Qualitätsstandards und Verfahren für eine verlässliche intersektorale Zusammenarbeit im Netzwerk. Diese Vereinbarungen sollen schriftlich festgehalten werden.
- Es bestehen Einigungen über Qualitätsstandards und Verfahren für die konkrete Zusammenarbeit auf der Ebene der Familien. Diese Vereinbarungen sollen schriftlich festgehalten werden.
- Es existiert bis spätestens zum 31.12.2019 ein Rats- oder Kreistagsbeschluss für den Auf- und Ausbau des Netzwerks, es sei denn, es besteht eine Ausnahmeregelung für den Jugendamtsbezirk.

Darüber hinaus sollen Ziele und Maßnahmen der Netzwerkarbeit auf der Grundlage der Jugendhilfeplanung nach § 80 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) - möglichst unter Einbezug der Gesundheits- und Sozialplanung - erfolgen.

II. Maßnahmen zur psychosozialen Unterstützung von Familien

1. Längerfristige Unterstützung von Familien in den Frühen Hilfen

1.1 Fachkräfte

Insbesondere aufsuchende Angebote erreichen Familien in belastenden Lebenssituationen. Dabei hat sich die gesundheitsorientierte Begleitung von Familien durch Familienhebammen, durch Familien-Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen und -pflegern und durch vergleichbar qualifizierte Fachkräfte aus dem Gesundheitswesen (GFB) als Angebot der Frühen Hilfen bewährt.

Gefördert werden insbesondere Sach- und Personalkosten für:

- Einsatz der in der GFB tätigen Fachkräfte,
- Qualifizierung, Fortbildung, Koordination, Fachberatung und Supervision der in der GFB tätigen Fachkräfte,
- Erstattung der Aufwendungen für die Teilnahme der in der GFB tätigen Fachkräfte an der Netzwerkarbeit,
- Maßnahmen zur Qualitätssicherung wie der Dokumentation der GFB.

Folgende Mindestanforderungen müssen erfüllt sein:

- Die Vertretung der eingesetzten Fachkräfte bzw. des Angebotes ist in ein Netzwerk Frühe Hilfen eingebunden. Dieses Netzwerk soll die unter I. aufgeführten Mindestanforderungen erfüllen.
- Die in der GFB tätigen Fachkräfte verfügen über eine Qualifizierung entsprechend der vom NZFH in Zusammenarbeit mit den Ländern erarbeiteten „Mindestanforderungen zur Qualifizierung von Familienhebammen und Familien-Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen“ oder sie werden entsprechend qualifiziert. Die Kompetenzen der in der GFB tätigen Fachkräfte orientieren sich am jeweiligen vom NZFH herausgegebenen Kompetenzprofil. Personen, deren Qualifizierung zur Familienhebamme oder Familien- Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin vor dem 31.12.2015 begonnen hat, müssen nicht entsprechend der Mindestanforderungen nachqualifiziert werden.

Darüber hinaus sollen folgende Anforderungen erfüllt sein:

- Zur Qualitätssicherung soll der Einsatz fachlich begleitet und koordiniert werden.
- Eine fachliche Anbindung an ein multiprofessionelles Team im Rahmen des kommunalen Angebots soll gegeben sein.

- Die Übergänge zu sowohl intensiveren Hilfen als auch zum professionellen Handeln bei einer Kindeswohlgefährdung sollen präzise definiert sein.

1.2 Freiwillige

Des Weiteren tragen längerfristig angelegte Angebote von Freiwilligen zur Unterstützung von Familien bei. Die Freiwilligenarbeit ersetzt nicht die professionelle Hilfe, sondern ergänzt sie durch ihr eigenes Potential bei der alltagspraktischen Entlastung von Familien und der Integration in das soziale Umfeld.

Gefördert werden insbesondere Sach- und Personalkosten für:

- Qualitätssicherung für den Einsatz von Freiwilligen,
- Koordination und Fachbegleitung der Freiwilligen durch hauptamtliche Fachkräfte,
- Schulung und Qualifizierung von Koordinierenden und Freiwilligen,
- Fahrtkosten, die beim Einsatz von Freiwilligen entstehen,
- Erstattungen von Aufwendungen für die Teilnahme der Koordinierenden sowie der Freiwilligen an der Netzwerkarbeit.

Folgende Mindestanforderungen müssen erfüllt sein:

- Die Vertretung der Freiwilligen bzw. des Angebotes ist in ein Netzwerk Frühe Hilfen eingebunden. Dieses Netzwerk soll die unter I. aufgeführten Mindestanforderungen erfüllen.
- Es erfolgt hauptamtliche Begleitung durch spezifisch geschulte Fachkräfte und Qualitätssicherung an den Schnittstellen zur professionellen Arbeit und weitergehenden Hilfen.

2. Angebote und Dienste an den Schnittstellen der unterschiedlichen Sozialleistungssysteme

Frühe Hilfen sind mehr als ein Schnittstellen- bzw. Schnittmengenthema verschiedener Sozialgesetzbücher. Sie entwickeln sich zu einem eigenständigen Handlungsfeld, das bereits bestehende Leistungen für Familien ressourcenschonend bündelt und innovative Unterstützungsformen entwickelt, um auf diese Weise den unterschiedlichen Bedarfen der Familien Rechnung zu tragen. Auch füllen sie die Lücken, die sich an den Schnittstellen der Systeme ergeben. So haben sich beispielsweise Lotsendienste, die die Vermittlung der Familien in spezifische, bedarfsgerechte regionale Angebote zum Ziel haben, besonders bewährt. Die Ansprache von Eltern und die Weitervermittlung, zum Beispiel von der Schwangerschaftsberatung, aus den Geburtskliniken und von niedergelassenen Ärztinnen und Ärzten im Rahmen der Schwangerenvorsorge und der Früherkennungsuntersuchungen der Kinder, sind gute Ansätze, um belastete Familien zu erreichen. Weiterer Entwicklungsbedarf zeigt sich bei der interdisziplinären Einschätzung des familiären Unterstützungsbedarfs.

Dazu gehören insbesondere:

- Lotsensysteme für Eltern, die den Systemübergang von Unterstützungsangeboten unterschiedlicher Anbieter ebnen, den Unterstützungsbedarf der Familien möglichst interdisziplinär abklären und Angebote der Frühen Hilfen vermitteln,
- Maßnahmen der Qualitätssicherung der Angebote sowie Qualifizierung der eingesetzten Fachkräfte an den Schnittstellen der Systeme,
- Maßnahmen zur strukturellen Einbindung von Akteuren und Institutionen, insbesondere aus dem Gesundheitswesen im Rahmen der interprofessionellen Zusammenarbeit und
- Angebote, die einen niedrigschwelligen Zugang für Familien, insbesondere in belastenden Lebenslagen haben und einen Türöffner zu den Frühen Hilfen und anderen Angeboten darstellen („Türöffnerangebote“).

Die „Türöffnerangebote“ müssen folgende Kriterien erfüllen:

- a) Es handelt sich um konkrete Angebote der Frühen Hilfen, die sich an werdende Mütter und Väter oder an Familien mit Kleinkindern (b) richten und
- b) die die Altersgruppe der Kinder von 0 bis 3 Jahren ins Blickfeld nehmen und
- c) die einen niedrigschwelligen Zugang insbesondere für Familien in belastenden Lebenslagen gewährleisten, und
- d) bei denen die Förderung der Erziehungs- und Versorgungskompetenz von Familien in besonderen Lebenslagen im Vordergrund steht
- e) und
- f) die in ein für Frühe Hilfen zuständiges Netzwerk eingebunden sind, das die unter I. aufgeführten Mindestanforderungen erfüllen soll und
- g) die einen Türöffner zu weiteren Angeboten Früher Hilfen sowie ggf. zu anderen Unterstützungsangeboten darstellen.

Nicht darunter zu verstehen sind insbesondere Maßnahmen,

- die Beratungsleistungen nach dem SchKG sind,
- die der allgemeinen Gesundheitsförderung dienen,
- die keinen direkten Bezug zu den Frühen Hilfen haben und
- der Frühförderung.

IV. Erprobung innovativer Maßnahmen und Implementierung erfolgreicher Modelle

Die Frühen Hilfen sind verglichen mit anderen Bereichen noch ein relativ junges Handlungsfeld, das sich zum einen zwischen den unterschiedlichen Systemen noch entwickelt und im Aufbau begriffen ist, zum anderen aber auch zukünftig immer wieder vor neuen gesellschaftlichen Herausforderungen steht. Für die Entwicklung von spezifischen Angeboten und Ansätzen zur besseren Erreichbarkeit und

bedarfsgerechten Hilfen, insbesondere von belasteten Familien, wurden daher Modellprojekte auf den Weg gebracht. Bereits erfolgreich bewährte Modellprojekte in den Frühen Hilfen sollen in die aufgebauten Strukturen integriert und verstetigt werden.

Auch zukünftig soll Raum geschaffen werden für Innovationen und Weiterentwicklung von Zugangswegen und spezifischen Angeboten. Diese sollen die Lücken in der Unterstützung von Kindern aus Familien in belastenden Lebenslagen, die die herkömmlichen Leistungen aufgrund ihrer Logiken nicht erfüllen können, schließen und es möglich machen, auf gesellschaftliche Entwicklungen entsprechend zu reagieren.

Die Konzepte für innovative Maßnahmen und Implementierung erfolgreicher Modelle sind vorab mit der Landeskoordinierungsstelle Frühe Hilfen NRW abzustimmen, damit diese Maßnahmen mit Stiftungsmitteln gefördert werden können.

IV. Allgemeine Vorgaben

(1) Förderfähig sind ausschließlich Maßnahmen, die nicht schon am 01. Januar 2012 bestanden haben. Darüber hinaus sind erfolgreiche modellhafte Ansätze förderfähig, die als Regelangebot ausgebaut wurden und werden.

(2) Bei den vorgesehenen Personalstellen gilt das Besserstellungsverbot. Die Vergütung der freiberuflich tätigen Fachkräfte in der gesundheitsorientierten Begleitung von Familien (GFB) wird nur in angemessener Höhe gewährt.

C. Empfänger der Fördermittel

Empfängerinnen und Empfänger der Fördermittel sind die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Eine Weitergabe der Mittel kann durch die Empfängerinnen und Empfänger der Fördermittel eigenverantwortlich unter Beachtung der Vorgaben des Bewilligungsbescheids und des kommunalen Haushaltsrechts erfolgen.

D. Berechnungsgrundlage, Auszahlung

Für das Haushaltsjahr 2019 werden die Fördermittel als fachbezogene Pauschale gemäß § 29 HaushaltsG NRW gewährt. 9.451.800 € werden auf die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe verteilt nach der Anzahl der Kinder unter 3 Jahren im SGB-II-Leistungsbezug im jeweiligen Jugendamtsbezirk im Verhältnis zur landesweiten Gesamtzahl der Kinder unter 3 Jahren im SGB-II-Leistungsbezug (Quelle: Bundesagentur für Arbeit; Stand: 31. Dezember 2010). Die fachbezogenen Pauschalen, die nach diesem Verteilungsschlüssel unter 12.500 € liegen, werden zusätzlich auf diesen Betrag aufgestockt.

Die Auszahlung erfolgt in Teilbeträgen innerhalb des Haushaltsjahres im zweimonatlichen Rhythmus, soweit nicht ein anderer Auszahlungsrhythmus ausdrücklich beantragt wird. Die Auszahlung beginnt nicht vor dem Eintritt der Bestandskraft des Bewilligungsbescheides.

E. Bewilligungsbehörde

Die Bewilligung erfolgt durch das Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen.

F. Mitwirkungspflicht bei der wissenschaftlichen Begleitung

(1) Die Evaluation erfolgt durch das, von der Bundesstiftung beauftragte, Nationale Zentrum Frühe Hilfen. Die Empfängerinnen und Empfänger der Förderung stellen auf kommunaler Ebene die notwendigen Daten zu den geförderten Maßnahmen bereit.

(2) Die Empfängerinnen und Empfänger der Förderung haben auf Anfrage Daten zur jährlichen Bedarfsplanung und für ein Monitoring zu den Frühen Hilfen auf Landesebene zur Verfügung zu stellen.

G. Verwendungsnachweis

Die Empfängerinnen und Empfänger der Fördermittel haben über den Einsatz der für das Haushaltsjahr 2019 zur Verfügung gestellten Mittel einen Verwendungsnachweis mit rechtsverbindlicher Unterschrift bei der Bewilligungsbehörde bis zum 31. März 2020 einzureichen. Der Verwendungsnachweis ist mit Hilfe eines elektronischen Portals zu erstellen, das die Bewilligungsbehörde zur Verfügung stellt.

H. Rückzahlung, Rückforderung

(1) Nicht verbrauchte oder nicht nachgewiesene Mittel sind bis zum 31. März 2020 unaufgefordert an die Landeskasse zurückzuzahlen. Eine Rückzahlung ist der Bewilligungsbehörde unverzüglich informell mitzuteilen.

(2) Die Mittel werden zurückgefordert, wenn geförderte Maßnahmen den Vorgaben unter B. nicht entsprechen oder die Mittel nicht verbraucht wurden und die Rückzahlung nicht bis zum 31. März 2020 erfolgt ist.

I. Schlussbestimmung

Die Fördergrundsätze treten am 01. Januar 2019 in Kraft und treten mit Ablauf des 31. März 2020 außer Kraft.

Ordnungsziffer LJA	(Kreis-) Jugendamt	u3 Kinder im SGB II Bezug (Durchschnitt 2018)	Differenz u3 Kinder im SGB II Bezug (Durchschnitt 2010)	bisherige Verteilung	neue Verteilung		
				9.632.011 €	9.732.011 €	5.077.633 €	4.654.378 €
				12.500 € Sockel	insgesamt	50% der bisherigen Fördersumme (oder Mindestbetrag 12.500 €)	nach u3 Kinder im SGBII Bezug
433	Aachen	1.334	-182	142.207 €	134.638 €	71.104 €	63.535
434	KJA Aachen	200	-2	18.948 €	18.999 €	9.474 €	9.525
043	Ahaus	54	-61	12.500 €	12.500 €	12.500 €	
081	Ahlen	314	-125	41.180 €	35.545 €	20.590 €	14.955
466	Alsdorf	271	-60	31.049 €	28.432 €	15.525 €	12.907
231	Altena	92	0	12.500 €	12.500 €	12.500 €	
221	Arnsberg	338	-65	37.803 €	35.000 €	18.902 €	16.098
485	Bad Honnef	58	-6	12.500 €	12.500 €	12.500 €	
142	Bad Oeynhausen	260	27	21.856 €	23.311 €	10.928 €	12.383
133	Bad Salzuflen	316	-10	30.580 €	30.340 €	15.290 €	15.050
082	Beckum	155	-23	16.697 €	15.731 €	8.349 €	7.382
494	Bedburg	86	-12	12.500 €	12.500 €	12.500 €	
415	Bergheim	508	-1	47.746 €	48.068 €	23.873 €	24.195
464	Bergisch Gladbach	531	60	44.182 €	47.381 €	22.091 €	25.290
271	Bergkamen	401	4	37.240 €	37.719 €	18.620 €	19.099
090	Bielefeld	2.179	-251	227.944 €	217.752 €	113.972 €	103.780
041	Bocholt	265	-37	28.329 €	26.786 €	14.165 €	12.621
160	Bochum	2.607	292	217.157 €	232.743 €	108.579 €	124.164
424	Bonn	1.995	-6	187.702 €	188.868 €	93.851 €	95.016
044	Borken	114	-67	16.979 €	13.919 €	8.490 €	5.430
040	KJA Borken	326	-103	40.242 €	35.648 €	20.121 €	15.527
491	Bornheim	153	2	14.164 €	14.369 €	7.082 €	7.287
010	Bottrop	682	-75	71.010 €	67.987 €	35.505 €	32.482
439	Brühl	192	-16	19.511 €	18.900 €	9.756 €	9.144
113	Bünde	160	-43	19.042 €	17.142 €	9.521 €	7.620
061	Castrop-Rauxel	528	74	42.587 €	46.441 €	21.294 €	25.147
000	KJA Coesfeld	342	46	27.766 €	30.172 €	13.883 €	16.289
002	Coesfeld	100	14	12.500 €	12.500 €	12.500 €	
062	Datteln	237	21	20.262 €	21.419 €	10.131 €	11.288
134	Detmold	475	-42	48.497 €	46.871 €	24.249 €	22.623
456	Dinslaken	291	-56	32.550 €	30.135 €	16.275 €	13.860
457	Dormagen	238	8	21.575 €	22.123 €	10.788 €	11.335
063	Dorsten	354	-44	37.334 €	35.527 €	18.667 €	16.860
170	Dortmund	5.174	272	459.829 €	476.338 €	229.915 €	246.424
402	Duisburg	4.690	309	410.957 €	428.851 €	205.479 €	223.372
001	Dülmen	126	16	12.500 €	12.500 €	12.500 €	
470	Düren	838	-24	80.859 €	80.341 €	40.430 €	39.912
435	KJA Düren	558	37	48.872 €	51.012 €	24.436 €	26.576
401	Düsseldorf	3.342	-504	360.771 €	339.556 €	180.386 €	159.170
495	Elsdorf	116	25	12.500 €	12.500 €	12.500 €	
458	Emmerich	110	-13	12.500 €	12.500 €	12.500 €	
071	Emsdetten	105	-14	12.500 €	12.500 €	12.500 €	
211	Ennepetal/Breckerfeld	153	3	14.071 €	14.322 €	7.036 €	7.287
427	Ertstadt	147	-44	17.917 €	15.960 €	8.959 €	7.001
465	Erkelenz	138	-33	16.041 €	14.593 €	8.021 €	6.573
471	Erkrath	270	25	22.982 €	24.350 €	11.491 €	12.859
467	Eschweiler	386	-41	40.055 €	38.412 €	20.028 €	18.384

Aufteilung der Leistungen nach §3 Abs.4 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz
im Jahr 2020

403	Essen	5.866	950	461.142 €	509.953 €	230.571 €	279.382
428	KJA Euskirchen	783	-3	73.730 €	74.157 €	36.865 €	37.292
461	Frechen	235	-33	25.140 €	23.762 €	12.570 €	11.192
493	Geilenkirchen	120	-11	12.500 €	12.500 €	12.500 €	
429	Geldern	155	42	12.500 €	13.632 €	6.250 €	7.382
020	Gelsenkirchen	3.412	720	252.521 €	288.765 €	126.261 €	162.504
212	Gevelsberg	196	26	15.947 €	17.308 €	7.974 €	9.335
068	Gladbeck	742	195	51.311 €	60.995 €	25.656 €	35.339
421	Goch	135	53	12.500 €	12.680 €	6.250 €	6.430
072	Greven	159	16	13.414 €	14.280 €	6.707 €	7.573
417	Grevenbroich	323	33	27.203 €	28.985 €	13.602 €	15.384
042	Gronau	216	-68	26.640 €	23.608 €	13.320 €	10.287
478	Gummersbach	254	-13	25.046 €	24.620 €	12.523 €	12.097
101	Gütersloh	460	-11	44.182 €	44.000 €	22.091 €	21.909
100	KJA Gütersloh	530	-53	54.688 €	52.586 €	27.344 €	25.242
441	Haan	100	-10	12.500 €	12.500 €	12.500 €	
180	Hagen	1.670	145	143.051 €	151.063 €	71.526 €	79.538
051	Haltern am See	102	7	12.500 €	12.500 €	12.500 €	
190	Hamm	1.027	-171	112.377 €	105.102 €	56.189 €	48.913
213	Hattingen	282	24	24.201 €	25.531 €	12.101 €	13.431
442	Heiligenhaus	138	21	12.500 €	12.823 €	6.250 €	6.573
477	Heinsberg	206	-22	21.387 €	20.505 €	10.694 €	9.811
440	KJA Heinsberg	334	-59	36.865 €	34.340 €	18.433 €	15.908
232	Hemer	160	-33	18.104 €	16.672 €	9.052 €	7.620
484	Hennef	159	-68	21.293 €	18.219 €	10.647 €	7.573
214	Herdecke	82	28	12.500 €	12.500 €	12.500 €	
111	Herford	490	-2	46.152 €	46.413 €	23.076 €	23.337
110	KJA Herford	259	-75	31.331 €	28.001 €	15.666 €	12.335
200	Herne	1.375	140	115.848 €	123.412 €	57.924 €	65.488
064	Herten	508	90	39.210 €	43.800 €	19.605 €	24.195
475	Herzogenrath	213	-31	22.888 €	21.589 €	11.444 €	10.145
443	Hilden	231	-13	22.888 €	22.446 €	11.444 €	11.002
220	KJA Hochsauerlandkreis	314	-35	32.738 €	31.324 €	16.369 €	14.955
120	KJA Höxter	440	-45	45.495 €	43.704 €	22.748 €	20.956
488	Hückelhoven	206	-59	24.858 €	22.240 €	12.429 €	9.811
416	Hürth	235	-20	23.920 €	23.152 €	11.960 €	11.192
074	Ibbenbüren	201	-1	18.948 €	19.047 €	9.474 €	9.573
233	Iserlohn	562	-24	54.969 €	54.251 €	27.485 €	26.767
451	Kaarst	126	23	12.500 €	12.500 €	12.500 €	
272	Kamen	224	-62	26.828 €	24.083 €	13.414 €	10.669
454	Kamp-Lintfort	214	-44	24.201 €	22.293 €	12.101 €	10.192
462	Kempen	105	-47	14.258 €	12.500 €	12.500 €	
472	Kerpen	424	-45	43.994 €	42.191 €	21.997 €	20.194
474	Kevelaer	73	-5	12.500 €	12.500 €	12.500 €	
452	Kleve	306	84	20.824 €	24.986 €	10.412 €	14.574
420	KJA Kleve	326	99	21.293 €	26.173 €	10.647 €	15.527
425	Köln	6.610	-460	663.195 €	646.414 €	331.598 €	314.816
492	Königswinter	134	-7	13.226 €	12.995 €	6.613 €	6.382
404	Krefeld	1.582	-26	150.837 €	150.765 €	75.419 €	75.346
131	Lage	183	-68	23.545 €	20.488 €	11.773 €	8.716
459	Langenfeld	185	-4	17.729 €	17.676 €	8.865 €	8.811
479	Leichlingen	85	32	12.500 €	12.500 €	12.500 €	
132	Lemgo	139	-83	20.824 €	17.032 €	10.412 €	6.620
405	Leverkusen	1.164	318	79.358 €	95.117 €	39.679 €	55.438
130	KJA Lippe	570	-62	59.284 €	56.790 €	29.642 €	27.148
263	Lippstadt	325	-49	35.083 €	33.020 €	17.542 €	15.479

Aufteilung der Leistungen nach §3 Abs.4 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz
im Jahr 2020

476	Lohmar	67	6	12.500 €	12.500 €	12.500 €	
112	Löhne	154	-28	17.072 €	15.871 €	8.536 €	7.335
234	Lüdenscheid	423	-71	46.339 €	43.316 €	23.170 €	20.146
273	Lünen	671	101	53.468 €	58.692 €	26.734 €	31.958
230	KJA Märkischer Kreis	325	-68	36.865 €	33.911 €	18.433 €	15.479
065	Marl	716	65	61.067 €	64.635 €	30.534 €	34.101
490	Meckenheim	107	19	12.500 €	12.500 €	12.500 €	
445	Meerbusch	137	1	12.757 €	12.904 €	6.379 €	6.525
235	Menden	231	14	20.356 €	21.180 €	10.178 €	11.002
444	Mettmann	175	25	14.071 €	15.370 €	7.036 €	8.335
141	Minden	703	106	56.001 €	61.483 €	28.001 €	33.482
140	KJA Minden-Lübbecke	378	-138	48.403 €	42.205 €	24.202 €	18.003
455	Moers	591	-2	55.626 €	55.961 €	27.813 €	28.148
406	Mönchengladbach	2.451	52	225.037 €	229.253 €	112.519 €	116.735
450	Monheim	279	-24	28.423 €	27.500 €	14.212 €	13.288
407	Mülheim a. d. Ruhr	1.427	307	105.061 €	120.495 €	52.531 €	67.964
030	Münster	1.407	-22	134.046 €	134.035 €	67.023 €	67.012
496	Nettetal	153	-29	17.072 €	15.823 €	8.536 €	7.287
408	Neuss	1.005	-29	96.994 €	96.362 €	48.497 €	47.865
437	Niederkassel	133	5	12.500 €	12.584 €	6.250 €	6.334
430	KJA Oberbergischer Kreis	496	-125	58.253 €	52.750 €	29.127 €	23.623
409	Oberhausen	1.768	113	155.246 €	161.828 €	77.623 €	84.205
083	Oelde	68	-10	12.500 €	12.500 €	12.500 €	
052	Oer-Erkenschwick	202	7	18.292 €	18.767 €	9.146 €	9.621
240	KJA Olpe	365	-80	41.743 €	38.255 €	20.872 €	17.384
480	Overath	102	-4	12.500 €	12.500 €	12.500 €	
151	Paderborn	805	-119	86.675 €	81.678 €	43.338 €	38.340
150	KJA Paderborn	463	-71	50.092 €	47.097 €	25.046 €	22.051
236	Plettenberg	82	-33	12.500 €	12.500 €	12.500 €	
143	Porta Westfalica	118	3	12.500 €	12.500 €	12.500 €	
436	Pulheim	95	12	12.500 €	12.500 €	12.500 €	
481	Radevormwald	91	-8	12.500 €	12.500 €	12.500 €	
446	Ratingen	409	88	30.111 €	34.535 €	15.056 €	19.480
066	Recklinghausen	911	54	80.390 €	83.584 €	40.195 €	43.388
410	Remscheid	720	10	66.601 €	67.592 €	33.301 €	34.292
103	Rheda-Wiedenbrück	136	-12	13.883 €	13.419 €	6.942 €	6.477
486	Rheinbach	76	-6	12.500 €	12.500 €	12.500 €	
460	Rheinberg	87	-13	12.500 €	12.500 €	12.500 €	
073	Rheine	407	18	36.490 €	37.629 €	18.245 €	19.384
431	Rheinisch-Bergischer-Kreis	165	33	12.500 €	14.109 €	6.250 €	7.859
418	KJA Rhein-Kreis Neuss	197	70	12.500 €	15.633 €	6.250 €	9.383
432	KJA Rhein-Sieg-Kreis	467	-34	46.996 €	45.740 €	23.498 €	22.242
487	Rösrath	89	15	12.500 €	12.500 €	12.500 €	
473	Sankt Augustin	288	21	25.046 €	26.240 €	12.523 €	13.717
223	Schmallenberg	58	11	12.500 €	12.500 €	12.500 €	
215	Schwelm	195	24	16.041 €	17.308 €	8.021 €	9.287
274	Schwerte	210	27	17.166 €	18.585 €	8.583 €	10.002
275	Selm	144	-19	15.290 €	14.503 €	7.645 €	6.858
489	Siegburg	256	10	23.076 €	23.731 €	11.538 €	12.193
251	Siegen	619	2	57.877 €	58.420 €	28.939 €	29.481
250	KJA Siegen-Wittgenstein	480	25	42.681 €	44.202 €	21.341 €	22.861
260	KJA Soest	483	-102	54.876 €	50.442 €	27.438 €	23.004
261	Soest	176	-123	28.048 €	22.406 €	14.024 €	8.382
412	Solingen	883	-8	83.580 €	83.845 €	41.790 €	42.055
218	Sprockhövel	66	11	12.500 €	12.500 €	12.500 €	

Aufteilung der Leistungen nach §3 Abs.4 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz
im Jahr 2020

070	KJA Steinfurt	825	-25	79.734 €	79.160 €	39.867 €	39.293
468	Stolberg	411	-41	42.400 €	40.775 €	21.200 €	19.575
222	Sundern	72	-12	12.500 €	12.500 €	12.500 €	
463	Troisdorf	379	-95	44.463 €	40.282 €	22.232 €	18.051
270	KJA Unna	231	14	20.356 €	21.180 €	10.178 €	11.002
276	Unna	228	-61	27.109 €	24.414 €	13.555 €	10.859
447	Velbert	468	52	39.023 €	41.801 €	19.512 €	22.290
102	Verl	61	6	12.500 €	12.500 €	12.500 €	
449	Viersen	458	-54	48.028 €	45.827 €	24.014 €	21.813
419	KJA Viersen	277	-6	26.547 €	26.466 €	13.274 €	13.193
453	Voerde	186	11	16.416 €	17.067 €	8.208 €	8.859
067	Waltrop	116	17	12.500 €	12.500 €	12.500 €	
080	KJA Warendorf	426	-18	41.649 €	41.114 €	20.825 €	20.289
262	Warstein	86	9	12.500 €	12.500 €	12.500 €	
237	Werdohl	100	-29	12.500 €	12.500 €	12.500 €	
411	Wermelskirchen	104	-19	12.500 €	12.500 €	12.500 €	
277	Werne	99	-2	12.500 €	12.500 €	12.500 €	
423	Wesel	362	-28	36.584 €	35.533 €	18.292 €	17.241
422	KJA Wesel	280	1	26.172 €	26.422 €	13.086 €	13.336
413	Wesseling	215	-1	20.262 €	20.371 €	10.131 €	10.240
217	Wetter	103	12	12.500 €	12.500 €	12.500 €	
482	Wiehl	52	-8	12.500 €	12.500 €	12.500 €	
438	Willich	118	-12	12.500 €	12.500 €	12.500 €	
483	Wipperfürth	49	-15	12.500 €	12.500 €	12.500 €	
216	Witten	572	-5	54.125 €	54.305 €	27.063 €	27.243
448	Wülfrath	89	17	12.500 €	12.500 €	12.500 €	
414	Wuppertal	3.299	416	270.438 €	292.341 €	135.219 €	157.122
469	Würselen	180	-8	17.635 €	17.391 €	8.818 €	8.573
Summe:		101.520		9.632.011 €	9.732.011 €	5.077.633 €	4.654.378 €

Im Jahr 2020 erhält NRW nach Vorweg-Abzug der Mittel für die Koordinierungsaufgaben des Bundes und der Länder 10.112.800,00 €.

Davon werden bis zu 9.732.011 € an die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe wie folgt verteilt:

Alle örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe erhalten 50% der 2019 jeweils bewilligten fachbezogenen Pauschale als dauerhaften Sockelbetrag.

Die verbleibenden Mittel in Höhe von 4.654.378 Euro werden an die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach der Anzahl der Kinder unter drei Jahren im SGB II-Leistungsbezug im jeweiligen Jugendamtsbezirk im Verhältnis zur landesweiten Gesamtzahl der Kinder unter drei Jahren im SGB II-Leistungsbezug (Stand: 2018) verteilt. Insgesamt erhält jeder örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe einen Mindestbetrag von 12.500 Euro.

Rund 380.000 € werden für landesweite Qualitätsentwicklungs- und -sicherungsmaßnahmen nach Art. 5 Abs.2, Satz 1 der Verwaltungsvereinbarung Fonds Frühe Hilfen eingesetzt.

Jugendhilfeausschuss	22.01.2020
----------------------	------------

öffentlich

Vorlage Nr.	037/2020-4
Stand	09.01.2020

Betreff Spielplatzinvestitionen

Beschlussentwurf

Der Jugendhilfeausschuss nimmt die Übersicht zur Anschaffung von Spielgeräten und weiterer Ausstattung auf öffentlichen Spielplätzen in den Haushaltsjahren 2018 und 2019 zur Kenntnis.

Sachverhalt

Im Haushaltsplan stehen in der Produktgruppe 1.13.01, öffentliches Grün, investive Mittel sowie Festwerte für die Ausstattung und grundlegende Sanierung von vorhandenen öffentlichen Spielplätzen zur Verfügung. In den Haushalten 2018 und 2019 verteilten sich die Ansätze wie folgt:

Haushaltsjahr	2018	2019
Investitionsprojekt 5.000448	50.000 €	115.000 €
Investitionsprojekt 5.000214	70.000 €	70.000 €
Festwerte Spielplätze	40.000 €	40.000 €
Summe	160.000 €	225.000 €

Die Erhöhung der Ansätze in 2019 resultiert aus dem Beschluss des Jugendhilfeausschusses zum Haushalt 19/20 beim Objekt Spielplatz Schmiedegasse. Die Ausgaben können im Einzelnen den beigefügten Tabellen entnommen werden.

Im Jahr 2018 wurden fast 280.000 € in die Anschaffung von Spielgeräten und Einrichtungen bzw. Bepflanzungen auf öffentlichen Kinderspielplätzen investiert. Mit rund 152.000 € floss der größte Teil dabei in den Kinderspielplatz Kitzburger Straße in Walberberg, der in einer gemeinsamen Aktion unter Beteiligung der Walberberger Bevölkerung grundhaft saniert und in seiner Attraktivität gesteigert wurde. Bei diesem Projekt sind Einnahmen von Spendengeldern in Höhe von 95.000 € hinzuzurechnen.

Ein weiteres großes Projekt war mit ca. 63.000 € die Sanierung und Attraktivitätssteigerung des Spielplatzes Wolfsburg in Roisdorf. Weitere Einzelmaßnahmen erfolgten auf den Spielplätzen Knippstraße (Roisdorf), Mielweg (Hersel), Ferdinand-Rott-Straße (Merten) und auf dem Bolzplatz in Dersdorf (s. Anlage 1).

Im Haushalt 2019 konnten wegen der Personalsituation im Umwelt- und Grünflächenamt sowie der Marktsituation bei den Hersteller- und Montagefirmen nur ein Teil des Ansatzes in Höhe von rund 71.000 € in Anspruch genommen werden. Hier wurden vor allem Bänke, Papierkörbe, Hinweistafeln und Anpflanzungen für diverse Spielplätze im Stadtgebiet angeschafft und aufgestellt/gepflanzt. Darüber hinaus erfolgte die Anschaffung von Robinienrundholz, um marode Schaukeln komplett in Eigenbau ersetzen und nicht mehr verkehrssichere Pfosten an Spielgeräten austauschen zu können.

Bei der anstehenden Sanierung und Attraktivitätssteigerung des Spielplatzes Schmiedegasse konnten bisher aufgrund des Förderantrags für die Schmiedegasse nur Planungsaufträge erteilt werden, da Bau- und Leistungsverträge vor Zugang des Förderbescheids förderschädlich gewesen wären (siehe hierzu auch Vorlage 035/2020-12 - Anlage 2).

Die investiven Restmittel werden in das Haushaltsjahr 2020 übertragen.

Finanzielle Auswirkungen

Siehe Vorlage und Anlagen

Anlagen zum Sachverhalt

1. Investitionen in öffentliche Spielplätze 2018
2. Investitionen in öffentliche Spielplätze 2019

Investitionen in öffentliche Spielplätze 2018

Spielplatz	Produkt	Betrag
Knippstr.	Slackleine	2.061,55 €
Knippstr.	Montage	1.108,76 €
Knippstr.	Bodenarbeiten	1.338,30 €
Knippstr.	Spielanlage Uni-Mini Amris	9.902,64 €
Knippstr.	Montage	4.892,14 €
Hemmerich	Mobilus Wippe und Schaukel	6.122,55 €
Mielweg	Stelzenhaus mit Rutsche	8.590,31 €
Mielweg	Montage	3.020,74 €
Mielweg	Falschutzflächen erneuert	10.343,36 €
Ferdinand Rott Str.	Balancierpoller	2.984,21 €
Ferdinand Rott Str.	Spielanlage Kompan	5.488,77 €
Dersdorf Bolzplatz	Basketballkorb	1.617,21 €
Wolfsburg	Stehkreisel mit Ritterfigur	3.258,00 €
Wolfsburg	Burgspielanlag Reusenstein	15.549,69 €
Wolfsburg	Arbeiten	2.228,69 €
Wolfsburg	Spielturm	12.332,57 €
Wolfsburg	Arbeiten	2.228,69 €
Wolfsburg	Arbeiten	4.114,63 €
Wolfsburg	Arbeiten	4.446,64 €
Wolfsburg	Sandspielfläche für Kreisel	999,33 €
Wolfsburg	Sandspielfläche für Kreisel	463,75 €
Wolfsburg	Aufbau Spielgeräte	857,40 €
Wolfsburg	Arbeiten	470,40 €
Wolfsburg	Arbeiten	1.165,58 €
Wolfsburg	Arbeiten	6.117,72 €
Wolfsburg	Arbeiten	7.759,47 €
Wolfsburg	Mülleimer	506,40 €
Kitzbürger Str.	Fallschutz	6.244,29 €
Kitzbürger Str.	Neubau	140.487,48 €
Kitzbürger Str.	Leihmaschinen	2.058,42 €
Kitzbürger Str.	Schild	115,76 €
Kitzbürger Str.	Bank & Tisch	2.779,84 €
Schmiedegasse	Planungsleistung	3.853,57 €
Stadtgebiet	Bänke	2.413,81 €
Summe		277.922,67 €

Investitionen in öffentliche Spielplätze 2019

Spielplatz	Produkt	Betrag
Schmiedegasse	Planungskosten	1.740,38 €
Schmiedegasse	Planungskosten	2.293,73 €
Schmiedegasse	Planungskosten	4.576,03 €
Schmiedegasse	Großgehölze	349,86 €
Schmiedegasse	Statische Planung	2.609,08 €
Schmiedegasse	Fällung inkl. Stubben	399,15 €
Stadtgebiet	Schilder	1.174,47 €
Stadtgebiet	Schilder Montage	1.012,10 €
Hersel	Austausch Mülleimer	774,69 €
Stadtgebiet	Abfallbehälter	803,49 €
Stadtgebiet	Bänke	12.293,23 €
Lichtweg	Nachpflanzung	1.956,74 €
Stadtgebiet	Robinienholz für Spielplatz Kitzburger Straße, Neubau von 5 Schaukeln sowie Ersatz von Pfosten	41.000,00 €
Summe		70.982,95 €

Jugendhilfeausschuss	22.01.2020
Rat	30.01.2020

öffentlich

Vorlage Nr.	041/2020-4
Stand	07.01.2020

Betreff Pauschalierung von Essensbeiträgen in städtischen Kindertageseinrichtungen

Beschlussentwurf Jugendhilfeausschuss:

Der Jugendhilfeausschuss empfiehlt dem Rat, wie folgt zu beschließen: siehe Beschlussentwurf Rat

Beschlussentwurf Rat:

Der Rat beschließt

1. die Einführung einer Pauschalierung von Essensbeiträgen für die städtischen Kindertageseinrichtungen ab dem KITA-Jahr 2020/2021
2. zum 01.08.2020 die Festsetzung des Pauschalbetrages auf 50,00 Euro pro Kind und Monat. Die Aufwendungen müssen unter Berücksichtigung des Haushaltes grundsätzlich kostenneutral kalkuliert werden, erforderliche Anpassungen erfolgen auf der Grundlage einer regelmäßigen Evaluation.

Sachverhalt

Der Jugendhilfeausschuss hat die Verwaltung in der Sitzung am 11.09.2019 beauftragt, einen Vorschlag für die Einführung einer Verpflegungspauschale zu erarbeiten (Vorlage 446/2019-4).

Bisher werden die Essensteilnahmen mit einem hohen Personalaufwand kindbezogen abgerechnet. In der Verwaltung des Jugendamtes ist der zeitliche Aufwand für die monatliche Spitzabrechnung mit ca. 30 Wochenstunden kalkuliert, hinzukommen noch aus jeder städtischen Kindertagesstätte ca. 3 Wochenstunden für das Führen und Übermitteln der Teilnehmerlisten. Die Erhebung des Verpflegungsgeldes erfolgt auf der Basis der aktuell gültigen Betreuungsverträge.

In den letzten Jahren haben bereits mehrere Kommunen die Verpflegung auf ein pauschaliertes System umgestellt. Auch die Einrichtungen in freier Trägerschaft haben sich dieser Systematik angeschlossen, so dass sich in den letzten Jahren das pauschale Abrechnungssystem flächendeckend durchgesetzt und bewährt hat.

Auf der Grundlage der Erfahrungen der anderen Kommunen und Träger in Verbindung mit dem personellen Aufwand der Spitzabrechnung, insbesondere auch für das Personal vor Ort in den Kindertageseinrichtungen, ist für die Stadt Bornheim die Einführung einer Verpflegungspauschale angezeigt.

Am 08.10.2019 hat die Verwaltung die Vertreter und beratende Mitglieder des Jugendhil-

feausschusses zu einem Workshop eingeladen und die Berechnung einer pauschalierten Verpflegung auf der Grundlage der Zahlen aus dem Jahr 2019 vorgestellt.

Gesamtteilnahmen am Essen:	137.610
Gesamtzahl Kinder:	8.977
Catering – Preise ab 08/2019	2,90 – 3,20 Euro
Berechnung der Pauschale:	137.610 Essen x 3,20 € = 440.352,00 €
	440.352,00 €: 8.977 Kinder = 49,00 €
Ergebnis ab 01.08.2020	50,00 € pro Kind und Monat

Die Höhe der Pauschale ist im interkommunalen Vergleich gut darstellbar. Hier liegen die Werte zwischen 48,00 € bei der Stadt Bonn und 56,00 € bei der Stadt Brühl.

Umgang mit Ausfallzeiten:

Ab einer Abwesenheit von vier Wochen erfolgt auf der Grundlage eines schriftlichen Antrages der Eltern die Prüfung einer Erstattung in Höhe der überzahlten Pauschalbeträge.

Finanzielle Auswirkungen

keine

Jugendhilfeausschuss	22.01.2020
----------------------	------------

öffentlich

Vorlage Nr.	754/2019-4
Stand	13.01.2020

Betreff Antrag der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen vom 20.11.2019 betr. Bornheim - "Kinderfreundliche Kommune"

Beschlussentwurf

Der Jugendhilfeausschuss beauftragt die Verwaltung, zur nächsten Ausschusssitzung eine/n Vertreter/in des Vereins „Kinderfreundliche Kommunen“ einzuladen.

Sachverhalt

Die Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen beantragt, zur nächsten Sitzung des Jugendhilfeausschusses eine Vertreterin/einen Vertreter des Vereins „Kinderfreundliche Kommunen“ einzuladen, mit der Bitte, dem Ausschuss das Programm des Vereins vorzustellen. Die Initiative „Kinderfreundliche Kommunen“ von UNICEF – für jedes Kind und dem Deutschen Kinderhilfswerk wird mit Bundesmitteln gefördert. Ein Ausgangspunkt für dieses Förderprogramm ist die im April 1992 in der Bundesrepublik Deutschland in Kraft getretene UN-Kinderrechtskonvention.

Zitat aus dem Internetauftritt:

„Der Auftrag unseres Programms ist die konsequente Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention auf kommunaler Ebene. Unser Ziel ist, Kommunen bundesweit zu unterstützen, ihre kommunalen Angebote, Planungen und Strukturen im Sinne der Kinderrechte zu verbessern und die UN-Kinderrechtskonvention bekannter zu machen.“

Das Vorhaben erfolgt auf der Grundlage internationaler Standards von UNICEF. Kommunen, welche das Siegel „Kinderfreundliche Kommune“ erhalten möchten, durchlaufen ein festgelegtes, aber gleichermaßen individuell an sie angepasstes Programm und müssen darin auf diese Standards hinarbeiten.

Unter Einbeziehung von Kindern und Jugendlichen entwickeln die Kommunen einen Aktionsplan mit verbindlichen Maßnahmen, für den sie das Siegel „Kinderfreundliche Kommune“ erhalten.

Viele Städte und Gemeinden haben sich schon auf den Weg gemacht. Sie haben erkannt, dass die Einbeziehung junger Menschen in die Gemeindeentwicklung Schlüsselfaktor für eine kinderfreundliche Entwicklung und damit ein attraktiver Standortfaktor geworden ist.“ Aus der Region zertifiziert sind die Städte Köln und Dormagen sowie die Gemeinde Weilerswist.

Anlagen zum Sachverhalt

Antrag
 Flyer

Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, Alter Weiher 2, 53332 Bornheim

An den
Vorsitzenden des Jugendhilfeausschusses
Herrn Ewald Keils
Rathausstraße 2
53332 Bornheim

**BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Stadtratsfraktion Bornheim**

Dr. Arnd KUhn
Fraktionsvorsitzender
Markus Hochgartz
stellvertr. Fraktionsvorsitzender

Fraktionsgeschäftsstelle
Servatiusweg 19-23; 3. OG, 53332
Bornheim
Tel.: (0 22 22)9956-328
Mobil: 0151 20 74 61 04
fraktion-buendnis90-
diegruenen@rat.stadt-bornheim.de
www.gruene-bornheim.de

Bornheim, 20.11.2019

Sehr geehrter Herr Keils,

nehmen Sie bitte nachfolgenden Antrag auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 22.01.2020.

Mit freundlichen Grüßen

Markus Hochgartz

Manfred Quadt-Herte

Bornheim - „Kinderfreundliche Kommune“

Antrag:

Der Jugendhilfeausschuss beauftragt den Bürgermeister:
zur nächsten Sitzung des Jugendhilfeausschusses eine Vertreterin/einen Vertreter des Vereins „Kinderfreundliche Kommunen“ einzuladen, mit der Bitte, dem Ausschuss das Programm des Vereins vorzustellen.

Begründung:

Die Initiative „Kinderfreundliche Kommunen“ von 'UNICEF – für jedes Kind' und 'Deutsches Kinderhilfswerk' wird gefördert vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend.

Das Ziel des Vereins ist die Unterstützung von Kommunen, die ihre kommunalen Angebote, Planungen und Strukturen im Sinne der Kinderrechte verbessern möchten.

Ausgangspunkt des Programms ist die im April 1992 in der Bundesrepublik Deutschland in Kraft getretene UN-Kinderrechtskonvention.

Ö 10
Mit dem Kinderplan
können Sie Ihr politisches
Ziel erreichen



Das Siegel ist der
beste Beleg für eine
kommunale Politik,
die in die Zukunft
investiert!

Die Initiative bundesweit und international vernetzt

Unser Verein Kinderfreundliche Kommunen e.V.
ist eine gemeinsame Initiative des Deutschen
Komitees für UNICEF e.V. und des Deutschen
Kinderhilfswerkes e.V.

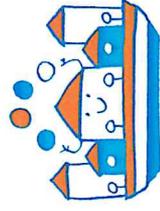
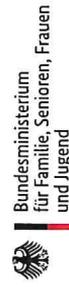
Er ist gemeinnützig und arbeitet bundesweit.

Sachverständige aus dem wissenschaftlichen und
dem kommunalen Kontext bringen ihre Expertise
in das Vorhaben ein.

Das Programm erfolgt auf der Grundlage
internationaler Erfahrungen der Child Friendly
Cities Initiative childfriendlycities.org.

Die Träger des Vereins

gefördert vom



**KINDERFREUNDLICHE
KOMMUNEN**



**KINDERFREUNDLICHE
KOMMUNEN**

Nehmen Sie Kontakt zu uns auf
Wir informieren Sie über die Teilnahme
und alle weiteren Schritte.

Kinderfreundliche Kommunen e.V.
Verein zur Förderung der Kinderrechte
in den Städten und Gemeinden Deutschlands

Geschäftsstelle
Höninger Weg 104
50969 Köln

Büro Berlin
Leipziger Straße 119
10117 Berlin
Tel. +49 (0)30 – 20911624

Anne Lütkes
Vorstandsvorsitzende



Lassen Sie
Ihre Politik auszeichnen!

Der Weg zur
kinderfreundlichen
Kommune

Fotos: Titel © Stadt Regensburg,
innen rechts © Kinderfreundliche Kommunen e. V.

info@kinderfreundliche-kommunen.de

www.kinderfreundliche-kommunen.de

www.kinderfreundliche-kommunen.de

Kinderfreundlich Konsequent und nachhaltig

Die UN-Kinderrechtskonvention gibt den gesetzlichen Auftrag, Kinderrechte adäquat umzusetzen. Ihre Verwirklichung muss sich am Wohnort beweisen.

Gehen Sie mit gutem Beispiel voran. Nehmen Sie Kinder und Jugendliche ernst. Sie brauchen Raum für demokratische Teilhabe. Machen Sie Ihren jungen Mitbürger_innen konkrete Angebote, die Zukunft unserer Gesellschaft aktiv mitzugestalten.

Kommunale Kinder- und Jugendpolitik muss den Schutz, die Förderung und die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen berücksichtigen. Kinderfreundlichkeit wird zum verbindenden Auftrag für mehr Lebensqualität in Ihrer Kommune.

Setzen Sie Zeichen! Nehmen Sie am Vorhaben teil

Entwickeln Sie mit allen Akteur_innen vor Ort und dem Verein Kinderfreundliche Kommunen e.V. einen Aktionsplan.

Dafür zeichnen wir Sie mit dem Siegel aus. Es ist Ansporn, Herausforderung und Verpflichtung, gilt drei Jahre und kann verlängert werden.



Vom Beschluss zur Umsetzung Wir stehen Ihnen zur Seite

Ihre Kommune fasst Beschlüsse zur Teilnahme am Vorhaben und zum Aktionsplan. Wir begleiten Sie bei der Planung und Umsetzung.

Gemeinsam mit Sachverständigen, die auch Ihre Kommune im gesamten Prozess begleiten, führt der Verein eine Bestandsaufnahme durch.

Aus den Ergebnissen der Beteiligungsverfahren mit jungen Menschen entsteht ein Aktionsplan mit konkreten Maßnahmen. Er ist Grundlage für die Siegelvergabe.



„Ich unterstütze das Vorhaben und möchte als Kinderfreundliche Kommune erreichen, dass Kinder und Familien gerne in **Algermissen** leben, sich sicher und ernst genommen fühlen und andere sich auf Grund des Siegels entscheiden, in unsere Gemeinde zu ziehen.“



Wolfgang Moegerle
Bürgermeister
ALGERMISSEN

„Die Zukunft der Kinder und Jugendlichen – und damit die Zukunft **Kölns** – hängt entscheidend davon ab, dass sie von klein auf die Zuwendung, Unterstützung und Förderung erfahren, um ihre Zukunft selbst gestalten zu können. Und das unabhängig davon, in welchem Umfeld sie aufwachsen. Daran arbeiten wir tagtäglich. Ich unterstütze und begleite den Prozess, Inhalte und Strukturen in der Stadtverwaltung als Querschnittsthema weiter zu entwickeln. Kinder und Jugendliche sollen ihre Ideen einbringen und partizipieren können, immer dann, wenn es um ihre Belange geht.“



Henriette Reker
Oberbürgermeisterin
der Stadt **KÖLN**

„Wir fanden es sehr interessant, am gesamten Prozess bis zur Siegelübergabe mitzuwirken und unsere Meinung einzubringen. Wir sind gespannt, was sich alles in den nächsten Jahren in **Hanau** für Kinder verändert.“

Jugendsachverständige Sarah Tabatabai und Melina Herbert trugen maßgeblich zum Gelingen in **HANAU** bei.

Jugendhilfeausschuss	22.01.2020
----------------------	------------

öffentlich

Vorlage Nr.	755/2019-4
-------------	------------

Stand	13.01.2020
-------	------------

Betreff Antrag der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen vom 20.11.2019 betr. neuer Ort für den Breniger "Wildgarten"

Beschlussentwurf

Der Jugendhilfeausschuss beauftragt die Verwaltung, die Initiatorin des „Breniger Wildgartens“ zur Fortführung des Angebotes an einem neuen Standort beratend zu unterstützen.

Sachverhalt

Der „Breniger Wildgarten“, betrieben durch Frau Hillebrand-Guessant, befindet sich im Naturschutzgebiet Mühlbachtal und muss auf der Grundlage eines durch das Amt für Natur- und Landschaftsschutzes des Rhein-Sieg-Kreises eingeleiteten ordnungsbehördlichen Verfahrens bis Ende 2021 aufgelöst und die Fläche in seinen Ursprungszustand wiederhergestellt werden.

Auf der Internetseite www.der-wildgarten.com wird aufgeführt, dass seit 2002 im Wildgarten das sogenannte Waldprojekt in Zusammenarbeit mit dem Jugendamt der Stadt Köln stattfindet. Dabei kommen von Frühjahr bis Herbst einmal im Monat Kinder zwischen 7 und 15 Jahren aus verschiedenen Kölner Stadtteilen nach Brenig, um ein paar Stunden in der Natur zu verbringen.

Das Jugendamt der Stadt Bornheim hat im Jahr 2019 im Rahmen der Herbstferien ein waldpädagogisches Angebot in Form einer Tagesveranstaltung für 18 Kinder im Breniger Wildgarten gebucht, wofür Kosten in Höhe von 182,00 Euro angefallen sind.

Bei der Suche nach einem neuen Standort für den „Wildgarten“, ist zu beachten, wo eine entsprechende Nutzung zulässig ist. In § 35 BauGB, Abs. Nr. 1 bis Nr. 8, ist geregelt, welche privilegierten Vorhaben im Außenbereich zulässig sind.

Nach Auffassung der Verwaltung fällt das Vorhaben eines „Erlebnis-“, bzw. „Lehrgartens“ nicht unter die im § 35 BauGB zulässigen privilegierten Vorhaben. Laut Nr. 4 ist ein Vorhaben im Außenbereich zwar zulässig, wenn es wegen seiner besonderen Anforderung an die Umgebung im Außenbereich ausgeführt werden soll. Bei dem „soll“ kommt es darauf an, dass das Vorhaben nach vernünftiger Wertung der Genehmigungsbehörden, mit der Funktion des Außenbereichs vereinbar ist. Dies ist bei dem „Erlebnis-“, bzw. „Lehrgarten“ zu verneinen, da er der Nutzung durch eine bestimmte Gruppe und der Gewinnerzielung der Betreiber dient.

Der Betrieb des „Wildgartens“ in einem Gewerbegebiet bzw. im Innenbereich, stellt unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten aufgrund des hohen Flächenbedarfs in Verbindung mit den aktuellen Grundstückspreisen eine sehr hohe Herausforderung dar.

Anlagen zum Sachverhalt

Antrag

Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, Alter Weiher 2, 53332 Bornheim

An den
Vorsitzenden des Jugendhilfeausschusses
Herrn Ewald Keils
Rathausstraße 2
53332 Bornheim

**BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Stadtratsfraktion Bornheim**

Dr. Arnd KUhn
Fraktionsvorsitzender
Markus Hochgartz
stellvertr. Fraktionsvorsitzender

Fraktionsgeschäftsstelle
Servatiusweg 19-23; 3. OG, 53332
Bornheim
Tel.: (0 22 22)9956-328
Mobil: 0151 20 74 61 04
fraktion-buendnis90-
diegruenen@rat.stadt-bornheim.de
www.gruene-bornheim.de

Bornheim, 20.11.2019

Sehr geehrter Herr Keils,

nehmen Sie bitte nachfolgenden Antrag auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 22.01.2020.

Mit freundlichen Grüßen

Markus Hochgartz

Manfred Quadt-Herte

Ein neuer Ort für den Breniger „Wildgarten“

Antrag:

Der Jugendhilfeausschuss beauftragt den Bürgermeister:

In Zusammenarbeit mit der Initiatorin des Breniger „Wildgarten“ ein städtisches Grundstück zu identifizieren, auf dem der „Wildgarten“ an neuem Ort fortgeführt werden kann.

Begründung:

Der Breniger „Wildgarten“ befindet sich im Naturschutzgebiet Mühlbachtal und muss nach Weisung des Amtes für Natur- und Landschaftsschutz des Rhein-Sieg-Kreises bis Ende 2021 aufgelöst und mit Obstbäumen bepflanzt werden.

Somit geht eine in höchstem Maße unterstützenswerte naturpädagogische Arbeit auf Bornheimer Stadtgebiet im Verlaufe der nächsten zwei Jahre verloren, obwohl diese Naturpädagogik seit vielen Jahren von Jugendämtern, Schulen und Eltern geschätzt wird.

Und das nicht nur, weil der Wildgarten die Kinder mit allen Sinnen zum Spielen in der Natur anregt und kreatives Arbeiten mit Naturmaterialien ermöglicht, sondern auch weil gemeinsam geerntet und gekocht wird, was der „Wildgarten“ hergibt.

Jugendhilfeausschuss	22.01.2020
----------------------	------------

öffentlich

Vorlage Nr.	685/2019-4
Stand	15.01.2020

Betreff Mitteilung betr. Investitionskostenzuschuss für den Waldkindergarten "Waldlinge e.V."

Sachverhalt

Der Rat hat in seiner Sitzung am 30.10.2019 ergänzend zur Vorlage 479/2019-2 gem. § 83 GO NRW im Rahmen der überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen im Haushaltsjahr 2019 wie folgt zugestimmt:

Der Träger „Waldlinge e.V.“ beabsichtigt, die Inbetriebnahme einer eingruppigen Wald-Kita (siehe Vorlage 418/2019-4, JHA 26.06.2019). Gem. Verhandlungen der Verwaltung mit dem Träger ist die Betriebsaufnahme zum nächstmöglichen Zeitpunkt vorgesehen.

Der Träger beziffert seine Gesamtkosten auf rd. 260.000 €. Für die erforderlichen Erstan-schaffungen zur Inbetriebnahme der Wald-Kita hat der Rat der Stadt Bornheim die Gewäh-rung eines einmaligen Zuschusses in Höhe von 20.000 EUR bewilligt.

Hierüber hinaus wird dem Träger als Vorausleistung ein einmaliger Zuschuss von 240.000 EUR mit erwarteter Erstattung in 2020 gewährt.

Der Träger wird einen Antrag im Rahmen des Kita-Investitionskosten-Programms des Bun-des in v.g. Höhe stellen. Dieser umfasst die investive Förderung für 20 Ü3-Plätze und setzt sich u.a. aus folgenden Maßnahmen zusammen: Umbau/Sanierung der Bestandsimmobilien, Beleuchtung, Bauwagen, Ausstattung, Wald- und Gartenarbeiten.

Die Zuschussgewährung und Vorausleistung ist im Dezember 2019 mit Gegenleistungsver-pflichtung über 10 Jahre und Rückzahlungs-Verpflichtung bei Nichterfüllung der Platzvorhal-tung als rechtliche Absicherung der Stadt erfolgt.

Die Drittmittel vom Bund werden voraussichtlich im Jahr 2020 zur Auszahlung gelangen. Die Einbehaltung des Zuschusses durch die Stadt Bornheim ist mit dem Träger vereinbart wor-den.

Entsprechende Haushaltsmittel sind im Haushaltsplan 2019 nicht vorgesehen.

Die Deckung des v. g. investiven Mehrbedarfes ist aus folgendem Projekt gewährleistet: Projekt 5.000.345 Grundvermögen An- und Verkauf. Hier stehen Mittel zur Deckung der Maßnahmen im erforderlichen Volumen bereit.

Jugendhilfeausschuss	22.01.2020
----------------------	------------

öffentlich

Vorlage Nr.	047/2020-4
-------------	------------

Stand	09.01.2020
-------	------------

Betreff Mitteilung betr. Wahl des neuen Kinder- und Jugendparlamentes / zukünftige Partizipation von Kindern und Jugendlichen in Bornheim

Sachverhalt

Die für Herbst 2019 geplante Wahl zum Kinder- und Jugendparlament konnte leider nicht durchgeführt werden, da trotz intensiver Bewerbung keine ausreichende Anzahl an Kandidaturen erzielt werden konnten.

Dieses Phänomen ist erstmalig bereits im Jahr 2014 aufgetreten, allerdings konnten im Rahmen einer satzungskonformen Fristverlängerung zusätzliche Personen für eine Kandidatur motiviert werden, so dass die Neuwahl im Jahr 2015 doch noch durchgeführt werden konnte.

Seit der Einführung des Kinder- und Jugendparlamentes gab es keine Legislaturperiode, in der alle zur Verfügung stehenden Parlamentsplätze besetzt werden konnten. Eine geringe Wahlbeteiligung war grundsätzlich von Beginn an zu beobachten.

Positiv herausgestellt werden muss allerdings die Arbeit der Jugendlichen im Kinder- und Jugendparlament, sowohl durch eigene Projekte, als auch durch die Mitwirkung in Beteiligungs- und Kooperationsprojekten, die die Jugendarbeit in Bornheim insgesamt bereichert haben. Die erfolgreiche Arbeit ist einer kleinen Gruppe zuzuordnen, die Interessenvertretung einer breiten Basis von Kindern und Jugendlichen in Bornheim ließ sich jedoch nicht verwirklichen.

Das Kinder- und Jugendparlament ist in seiner jetzigen Form für einen größeren Teil der Bornheimer Jugend nicht attraktiv. Daraus ergibt sich der Auftrag, alternative Methoden der Partizipation zu entwickeln, um die Aufgabe der Interessenvertretung von Kindern und Jugendlichen in Zukunft zu gewährleisten.

In einem gemeinsamen Prozess mit Vertretungen der Bornheimer Kinder und Jugendlichen, Bildung, Politik und Verwaltung sollen alternative und geeignetere Formen gefunden und in die kommunale Landschaft implementiert werden.

An einem ersten Auswertungsgespräch im Dezember haben die Verwaltung, das amtierende Kinder- und Jugendparlament und die interessierten Kandidatinnen und Kandidaten sowie der Stadtjugendring als Begleitung des Kinder- und Jugendparlamentes teilgenommen. Es wurden erste Ideen entworfen und diskutiert. So könnte z.B. auf eine Wahl im klassischen Sinne zukünftig verzichtet werden, aber eine Kinder- und Jugendgruppe in Form von Patenschaften installiert werden, wobei Verbindlichkeit und Bindung der Teilnehmenden durch enge Begleitung (z.B. durch freien Träger) und überschaubare projektorientierte Arbeit erzielt werden könnte.

Aufgaben der Kinder- und Jugendgruppe könnten sein:

- Interessensabfrage der Kinder und Jugendlichen online und offline mittels Online-Tools und Jugendforen (1-2 Mal jährlich)
- Auswertung der Ergebnisse als zentrales Element
- Ergebnisweiterleitung der Abfrage/Umfrage durch freien Träger an JHA (z.B. in Antragsform)
- Aufnahme von Anfragen an die Gruppe durch die Verwaltung und/oder JHA
- Initiierung und Begleitung von Projekten, die sich aus den o.g. Interessenabfragen ergeben

Themen und Inhalte zum Thema Jugendbeteiligung werden bis Februar in einer größeren Online-Umfrage von Kindern und Jugendlichen in Bornheim eingeholt.

Am 10.02.2020 wird ein Workshop mit Vertretungen von Politik, Verwaltung, Jugendhilfe, Kindern und Jugendlichen stattfinden. Ziel ist es, auf der Grundlage der dargestellten Konzeptskizze eine detaillierte Neukonzeption der Kinder- und Jugendbeteiligung in Bornheim auszuarbeiten, die möglichst im 2. Quartal 2020 an den Start gehen soll.

Der Workshop wird von Frau Martina Leshwange, Fachberaterin beim LVR für Kinder- und Jugendarbeit sowie Mitglied im Kompetenzteam Eigenständige Jugendpolitik und Partizipation in der Jugendförderung moderiert werden.

Jugendhilfeausschuss	22.01.2020
----------------------	------------

öffentlich

Vorlage Nr.	036/2020-4
-------------	------------

Stand	09.01.2020
-------	------------

Betreff Mitteilung betr. öffentliche Spielplätze

Sachverhalt

In den vergangenen Sitzungen wurden immer wieder Fragen zu einzelnen Spielplätzen gestellt. Vor diesem Hintergrund haben das Jugendamt und das Umwelt- und Grünflächenamt im Oktober 2019 gemeinsam eine Begehung aller öffentlichen Spielplätze im Stadtgebiet durchgeführt. Die Stadt Bornheim verfügt über ein umfassendes dezentrales Angebot an Spielplätzen in allen 14 Orten. Darüber hinaus können auch Schulhofflächen als Spielflächen außerhalb der Schulzeiten genutzt werden.

Die Ergebnisse zu jedem einzelnen Spielplatz wurden dokumentiert und sind als Gesamtübersicht in Form einer Präsentation als Anlage beigefügt.

Die wesentlichen Ergebnisse im Überblick:

1. Die Bornheimer Spielplätze sind mit attraktiven Spielgeräten ausgestattet, werden von vielen Kindern genutzt und fördern deren Motorik und Kreativität. Sie sind darüber hinaus ein beliebter Treffpunkt für Familien und laden insbesondere in den Sommermonaten zu einem ausgiebigen Verweilen ein.
2. Auf mehreren Spielplätzen müssen Bänke und Abfallbehälter ergänzt werden, insgesamt wurden bereits 27 Bänke und Abfallbehälter sukzessive aufgestellt.
3. Die Verkehrs- und Vegetationsflächen sind auf einigen Spielplätzen in einem kritischen Zustand. Der StadtBetrieb Bornheim (SBB) ist für die Pflege und Instandhaltung zuständig und erfüllt diese Aufgaben unter Berücksichtigung der hierfür zur Verfügung stehenden personellen und finanziellen Ressourcen.
4. Alle festgestellten Mängel werden sukzessiv beseitigt. In diesem Zusammenhang werden die Nutzer bei Baumaßnahmen durch eine entsprechende Beschilderung frühzeitig informiert

Anlagen zum Sachverhalt

Präsentation der Ergebnisse aus der Begehung (nicht abgedruckt)

ÖSach14standsanalyse

Öffentliche Spielplätze der Stadt Bornheim



Begehung der Bornheimer Spielplätze im Oktober 2019

Präsentation der Ergebnisse

**Amt für Kinder, Jugend und Familien
Umwelt- und Grünflächenamt**

Kantstraße Bornheim



Kantstraße Bornheim

Sachstand

Fläche Gesamt	Inventar	Aktuelle Anzahl	Bemerkungen
300 m ²	Sandturmkombination	1	i.O.
	Tisch-Hocker-Kombination	1	i.O.
	Bank	0	2 benötigt
	Abfallbehälter	1	2 benötigt
	Spielplatzschild	1	1 benötigt
	Stabgitterzaun		i.O.
	Jägerzaun		Zu entfernen
	Fallschutzfläche Sand		Reinigung/Auffüllung
	Verkehrsfläche Pflasterweg		Reinigung
	Vegetationsfläche		i.O.

Baumaßnahmen:

Festgestellte Mängel werden sukzessive beseitigt.

Knippstraße Bornheim



Knippstraße Bornheim

Sachstand

Fläche Gesamt	Inventar	Aktuelle Anzahl	Bemerkungen
2116 m ²	Kletterpyramide	1	i.O.
	Doppelschaukel	1	i.O.
	Slackline	1	Balancierseil fehlt
	Kleinspielanlage	1	i.O.
	Wippe	1	i.O.
	Jugendbank	1	i.O.
	Bank	1	1 weitere benötigt
	Abfallbehälter	2	1 weiterer benötigt
	Spielplatzschild	2	i.O.
	Stabgitterzaun		i.O.
	Fallschutzfläche Sand		Überarbeitung Ränder, Auffüllung
	Vegetationsfläche		i.O.
	Verkehrsfläche		Ergänzen (keine Vorhanden)

Knippstraße Bornheim

Sachstand

Fläche Gesamt	Inventar	Aktuelle Anzahl	Bemerkungen
	Spielturmkombination	0	Ergänzen (leere Fläche)

Baumaßnahmen:

Festgestellte Mängel werden sukzessive beseitigt.

Leibnizstraße Bornheim



Leibnizstraße Bornheim

Sachstand

Fläche Gesamt	Inventar	Aktuelle Anzahl	Bemerkungen
260 m ²	Kletterturmkombination	1	i.O.
	Kleinkinderspieleinrichtung mit Rutsche	0	Ergänzen (leere Sandfläche)
	Bank	1	i.O.
	Tisch	1	i.O.
	Abfallbehälter	1	i.O.
	Spielplatzschild	1	1 weiteres benötigt
	Stabgitterzaun		Reparatur benötigt
	Fallschutzfläche Perlkies		Reinigung
	Verkehrsfläche Pflasterweg		Reinigung
	Vegetationsfläche		i.O.

Baumaßnahmen:

Festgestellte Mängel werden sukzessive beseitigt.

Profffläche Bornheim



Profffläche Bornheim

Sachstand

Fläche Gesamt	Inventar	Aktuelle Anzahl	Bemerkungen
720 m ²	Nestschaukel	1	i.O.
	Wellen-Hangrutsche	1	Auflegen Gummimatten, Reinigung, frei liegende Fundamente
	Sandkasten	1	Überarbeitung
	Kletterparcour	1	i.O.
	Bank	2	i.O.
	Abfallbehälter	1	2 weitere benötigt
	Spielplatzschild	1	i.O.
	Stabgitterzaun		i.O.
	Fallschutzfläche Perlkies		i.O.
	Verkehrsfläche		i.O.
	Vegetationsfläche		i.O.

Baumaßnahmen:

Festgestellte Mängel werden sukzessive beseitigt.

Schlegelstraße Bornheim



Schlegelstraße Bornheim

Sachstand

Fläche Gesamt	Inventar	Aktuelle Anzahl	Bemerkungen
179 m ²	Kleine Hangrutsche	1	i.O.
	Spielhäuschen	1	i.O.
	Bank	0	Min. 1 benötigt
	Abfallbehälter	1	i.O.
	Spielplatzschild	1	1 weiteres benötigt
	Stabgitterzaun		i.O.
	Verkehrsfläche Pflasterweg		Reinigung
	Vegetationsfläche Brombeersträucher		Pflegebedarf (hängt auf Spielfläche)

Baumaßnahmen:

Festgestellte Mängel werden sukzessive beseitigt.

Schonewegstraße Bornheim



Schonewegstraße Bornheim

Sachstand

Fläche Gesamt	Inventar	Aktuelle Anzahl	Bemerkungen
209 m ²	Spielschiff	1	i.O.
	Stehwippe	1	i.O.
	Haus auf Stelzen	1	i.O.
	Bank	1	i.O.
	Abfallbehälter	1	i.O.
	Spielplatzschild	1	i.O.
	Stabgitterzaun	1	i.O.
	Fallschutzfläche Sand		Auffüllung, Randbereich definieren
	Verkehrsfläche		Reinigung
	Vegetationsfläche		i.O.

Baumaßnahmen:

Festgestellte Mängel werden sukzessive beseitigt.

Unter der Windmühle Bornheim



Unter der Windmühle Bornheim

Sachstand

Fläche Gesamt	Inventar	Aktuelle Anzahl	Bemerkungen
333 m ²	Spielhäuschen	1	i.O.
	6-Eckiges Klettergerüst	1	i.O.
	Nestschaukel	1	i.O.
	Abfallbehälter	1	Positionswechsel
	Spielplatzschild	1	i.O.
	Stabgitterzaun		i.O.
	Fallschutzfläche Sand		Austauschen, Ränder definieren
	Verkehrsfläche		i.O.
	Vegetationsfläche		i.O.
	Bank	0	Min. 1 benötigt

Baumaßnahmen:

Festgestellte Mängel werden sukzessive beseitigt.

Zehnhoffstraße Bornheim



Zehnhoffstraße Bornheim

Sachstand

Fläche Gesamt	Inventar	Aktuelle Anzahl	Bemerkungen
1573 m ²	Spielhäuschen	1	i.O.
	Doppelschaukel	1	i.O.
	Hangrutsche	1	i.O.
	Basketballkorb	1	Entfernen oder Versetzen
	Tischtennisplatte	1	Entfernen oder Versetzen
	Balanciering	1	i.O.
	Bank	3	i.O.
	Tisch	1	i.O.
	Abfallbehälter	3	i.O.
	Spielplatzschild	1	i.O.
	Stabgitterzaun		i.O.
	Fallschutzfläche Sand		Auffüllung, Pflege
	Fallschutzfläche Perlkies		i.O.
	Verkehrsfläche/Spielfläche		Zugewachsen

Zehnhoffstraße Bornheim

Sachstand

Fläche Gesamt	Inventar	Aktuelle Anzahl	Bemerkungen
	Vegetationsfläche		i.O.

Baumaßnahmen:

Festgestellte Mängel werden sukzessive beseitigt.

Zur Bornheimer Mühle Bornheim



Zur Bornheimer Mühle Bornheim

Sachstand

Fläche Gesamt	Inventar	Aktuelle Anzahl	Bemerkungen
445 m ²	Sandkasten	1	i.O.
	Wippe	1	i.O.
	Kletterturmkombination	1	i.O.
	Doppelschaukel	1	i.O.
	Bank	2	i.O.
	Abfallbehälter	1	i.O.
	Spielplatzschild	1	i.O.
	Stabgitterzaun		i.O.
	Synthetische Fallschutzfläche mit Shockpads		Reinigung
	Verkehrsfläche		i.O.
	Vegetationsfläche		Pflanzen vertrocknet, Austausch

Baumaßnahmen:

Festgestellte Mängel werden sukzessive beseitigt.

Haasbachstraße Brenig



Haasbachstraße Brenig

Sachstand

Fläche Gesamt	Inventar	Aktuelle Anzahl	Bemerkungen
1339 m ²	Spielturmanlage mit Doppelschaukel	1	i.O.
	Wippe	1	i.O.
	Spielhaus auf Stelzen mit Verbindungsbrücke	2	i.O.
	Spielhaus auf Stelzen	1	i.O.
	Drehkarussell	1	i.O.
	Sandkasten	1	Sandkasten-Verwais errichten
	Bank	2	2 neue benötigt
	Abfallbehälter	1	1 weiterer benötigt
	Spielplatzschild	1	i.O.
	Fallschutzfläche Perlkies		i.O.
	Verkehrsfläche		i.O.
	Vegetationsfläche		Pflegebedarf, vertrocknete Pflanzen

Baumaßnahmen:

Festgestellte Mängel werden sukzessive beseitigt.

Albertus-Magnus-Straße Dersdorf **Stadt BORNHEIM** DER BÜRGERMEISTER



Albertus-Magnus-Straße Dersdorf

Sachstand

Fläche Gesamt	Inventar	Aktuelle Anzahl	Bemerkungen
609 m ²	Haus auf Stelzen	1	i.O.
	Wippe	1	i.O.
	Schaukelkombination	1	Schaukel fehlend, Erneuerung
	Spielhaus	1	i.O.
	Kletterlandschaft	1	i.O.
	Sandkasten	1	Erneuerung
	Wipptierchen	2	i.O.
	Bank	1	1 weitere benötigt
	Bank-Tisch-Kombination	1	Defekte Bank
	Abfallbehälter	0	3 neue benötigt
	Spielplatzschild	1	i.O.
	Stabgitterzaun		i.O.
	Fallschutzfläche Perlkies		Reinigung, Ränder definieren

Albertus-Magnus-Straße Dersdorf

Sachstand

Fläche Gesamt	Inventar	Aktuelle Anzahl	Bemerkungen
	Verkehrsfläche		i.O.
	Vegetationsfläche		i.O.

Baumaßnahmen:

Festgestellte Mängel werden sukzessive beseitigt.

August-Macke-Straße Dersdorf



August-Macke-Straße Dersdorf

Sachstand

Fläche Gesamt	Inventar	Aktuelle Anzahl	Bemerkungen
805 m ²	Spielturm	1	Keine Fallschutzfläche, ggf. größerer Spielturm im Bereich Wackelbalken
	Sandkasten	1	i.O.
	Wipptierchen	1	i.O.
	Wackelbalken	1	Ggf. Entfernen
	Bank	3	2 austauschen
	Abfallbehälter	2	i.O.
	Spielplatzschild	1	i.O.
	Stabgitterzaun		i.O.
	Fallschutzfläche Sand		i.O.
	Fallschutzfläche Perlkies		1 leere Fläche
	Verkehrsfläche		i.O.
	Vegetationsfläche		i.O.
	Kleinkinderschaukeleinrichtung		Ggf. ergänzen auf leerer Fläche

Baumaßnahmen:

Festgestellte Mängel werden sukzessive beseitigt.

Maaßenstraße – Rösbergerstraße Hemmerich



Maaßenstraße – Rösbergerstraße Hemmerich

Sachstand

Fläche Gesamt	Inventar	Aktuelle Anzahl	Bemerkungen
3180 m ²	Netzdrehkarussell	1	i.O.
	Doppelschaukel	1	i.O.
	Spielhaus auf Stelzen mit Verbindungsbrücke	2	i.O.
	Spielhaus auf Stelzen	1	i.O.
	Rutsche	1	i.O.
	Spielhaus	1	i.O.
	Wippe	1	i.O.
	Wasserspielgerät	1	Wasserspielplatz Sand auffüllen
	Drehkarussell	1	i.O.
	Kleiner Fußballplatz	1	i.O.
	Sandbagger	1	i.O.
	Bank	4	i.O.
	Runde Bank-Tisch-Kombination	1	i.O.
	Abfallbehälter	4	1 weiterer hinter Rutsche benötigt
	Spielplatzschild	2	i.O.

Maaßenstraße – Rösbergerstraße Hemmerich

Sachstand

Fläche Gesamt	Inventar	Aktuelle Anzahl	Bemerkungen
	Drahtzaun		Kompletter Austausch mit Stabgitterzaun
	Fallschutzfläche Sand		Reinigung, Ränder definieren
	Fallschutzfläche Perlkies		Reinigung, Ränder definieren
	Verkehrsfläche		i.O.
	Vegetationsfläche		i.O.

Baumaßnahmen:

Festgestellte Mängel werden sukzessive beseitigt.

Donaustraße Hersel



Donaustraße Hersel

Sachstand

Fläche Gesamt	Inventar	Aktuelle Anzahl	Bemerkungen
631 m ²	Wippe	1	i.O.
	Netzschaukel	1	i.O.
	Kletterturm	1	i.O.
	Bank	2	i.O.
	Abfallbehälter		Angesprochen von Bürgerin: Wunsch: neue Mülleimer mit kleinem Einwurf Loch am Deckel. Grund: Krähen verteilen Müll auf dem Spielplatz/Straßen.
	Spielplatzschild	1	i.O.
	Stabgitterzaun		i.O.
	Fallschutzfläche Perlkies		Zuwuchs
	Fallschutzfläche Sand		Reinigung, Auffüllung
	Verkehrsfläche		i.O.
	Vegetationsfläche		i.O.

Baumaßnahmen:

Festgestellte Mängel werden sukzessive beseitigt.

Fabriweg Hersel



Fabriweg Hersel

Sachstand

Fläche Gesamt	Inventar	Aktuelle Anzahl	Bemerkungen
1164 m ²	Drehkarussell	1	i.O.
	Schienenrutschanlage	1	Kein Fallschutz vorhanden
	Kletterparkour	1	i.O.
	Baumstamm	1	i.O.
	Bank-Tisch-Kombination	1	i.O.
	Bank	1	i.O.
	Abfallbehälter	2	i.O.
	Spielplatzschild	1	i.O.
	Bolzplatzschild	2	Erneuerung
	Stabgitterzaun		Ergänzung Richtung Parkplatz (fehlend)
	Fallschutzfläche Perlkies		Reinigung, Auffüllen
	Verkehrsfläche		Regulierung am Eingang, ggf. gepflasterte Fläche unter Bank-Tisch-Kombi.
	Vegetationsfläche		i.O.

Baumaßnahmen:

Festgestellte Mängel werden sukzessive beseitigt.

Mielweg Hersel



Mielweg Hersel

Sachstand

Fläche Gesamt	Inventar	Aktuelle Anzahl	Bemerkungen
507 m ²	Wippe	1	i.O.
	Spielhaus	1	i.O.
	Nestschaukel	1	i.O.
	Stelzenhaus mit Rutsche	1	i.O.
	Wipptierchen	1	i.O.
	Bank	2	i.O.
	Abfallbehälter	1	i.O.
	Spielplatzschild	1	i.O.
	Stabgitterzaun		i.O.
	Fallschutzfläche Sand		Reinigung, Auffüllen
	Fallschutzfläche Perlkies		i.O.
	Verkehrsfläche (Eingangsbereich)		Reinigung
	Vegetationsfläche		Brombeerstrauch im Spielbereich - Pflegebedarf

Baumaßnahmen:

Festgestellte Mängel werden sukzessive beseitigt.

Rheindorfer Straße (Grünes C) Hersel



Rheindorfer Straße (Grünes C) Hersel

Sachstand

Fläche Gesamt	Inventar	Aktuelle Anzahl	Bemerkungen
895 m ²	4er-Flächen Trampolin	1	Keine Fallschutzfläche
	Holzklettergerüst	1	i.O.
	Große Tampen-Schiffsschaukel	1	i.O.
	Jugendecke	1	i.O.
	Tischtennisplatte	1	i.O.
	Hangrutsche	1	Childsplay-Belag am Rutschen Ausgang erneuern
	Bank	3	i.O.
	Abfallbehälter	0	4 benötigt (3 Spielplatz, 1 Grünes C-Station)
	Spielplatzschild	0	1 benötigt
	Stabgitterzaun		i.O.
	Synthetische Fallschutzfläche mit Shockpads		i.O.
	Verkehrsfläche		i.O.
	Vegetationsfläche		3 Echen eingegangen, Cornus Mas vertrocknet, Bäume an Hangrutsche Wastmatte erneuern

Baumaßnahmen:

Festgestellte Mängel werden sukzessive beseitigt.

Ruhrstraße Hersel



Ruhrstraße Hersel

Sachstand

Fläche Gesamt	Inventar	Aktuelle Anzahl	Bemerkungen
460 m ²	Sandbagger	1	i.O.
	Spielturm Kombination	1	i.O.
	Schaukel	1	i.O.
	Bank	2	i.O.
	Abfallbehälter	1	2 neue (1 hinzufügen, 1 austauschen)
	Spielplatzschild	1	1 weiteres benötigt
	Stabgitterzaun		i.O.
	Fallschutzfläche Sand		Reinigen, Auffüllen, Ränder definieren
	Fallschutzfläche Perlkies		i.O.
	Verkehrsfläche		i.O.
	Vegetationsfläche		Überwuchs aus Nachbarschaft

Baumaßnahmen:

Festgestellte Mängel werden sukzessive beseitigt.

Wöhlerstraße Hersel



Wöhlerstraße Hersel

Sachstand

Fläche Gesamt	Inventar	Aktuelle Anzahl	Bemerkungen
852 m ²	Nestschaukel	1	i.O.
	Tischtennisplatte	1	i.O.
	Drehkarussell	1	i.O.
	Spielanlage	1	Klitterrampe oberstes Brett defekt, Schrauben ersetzen
	Bank	1	2 weitere benötigt
	Abfallbehälter	3	i.O.
	Spielplatzschild	2	i.O.
	Stabgitterzaun		Ca. 24m Zaun fehlen (nähe Böschung)
	Fallschutzfläche Perlkies		Regulierung, Reinigung, Auffüllen
	Verkehrsfläche Eingangsbereich		Überarbeiten
	Vegetationsfläche		Brombeerstrauch, Berberitzen, Feuerdorn – umgehend zu entfernen

Baumaßnahmen:

Festgestellte Mängel werden sukzessive beseitigt.

Schelmenpfad I Kardorf



Schelmenpfad I Kardorf

Sachstand

Fläche Gesamt	Inventar	Aktuelle Anzahl	Bemerkungen
380 m ²	Sandspielturm mit Rutsche	1	i.O.
	Spielturm mit Rutsche	1	i.O.
	Schaukel	1	Fehlende Schaukel
	Bank	2	i.O.
	Abfallbehälter	2	1 defekt, austauschen
	Stabgitterzaun		i.O.
	Fallschutzfläche Sand		Ränder definieren,
	Verkehrsfläche		i.O.
	Vegetationsfläche Eingangsbereich		Beete unbepflanzt

Baumaßnahmen:

Festgestellte Mängel werden sukzessive beseitigt.

Schelmenpfad II Kardorf



Schelmenpfad II Kardorf

Sachstand

Fläche Gesamt	Inventar	Aktuelle Anzahl	Bemerkungen
645 m ²	Wackelpilz	1	i.O.
	Nestschaukel	1	i.O.
	Tunnel	1	i.O.
	Sandtisch	1	i.O.
	Kletterturmanlage	1	i.O.
	Bank	4	i.O.
	Abfallbehälter	1	1 weiterer benötigt
	Spielplatzschild	1	i.O.
	Stabgitter		i.O.
	Fallschutzfläche Sand		i.O.
	Synthetische Fallschutzfläche mit Shockpads		i.O.
	Verkehrsfläche		i.O.
	Vegetationsfläche		i.O.

Baumaßnahmen:

Festgestellte Mängel werden sukzessive beseitigt.

Schulstraße Kardorf



Schulstraße Kardorf

Sachstand

Fläche Gesamt	Inventar	Aktuelle Anzahl	Bemerkungen
631 m ²	Kleine Hangrutsche	1	i.O.
	Sandturmanlage	1	i.O.
	Kinder-Pavillon	1	i.O.
	Kletteranlage	1	i.O.
	Bank	1	1 weitere benötigt
	Abfallbehälter	2	1 weiterer benötigt
	Spielplatzschild	2	1 zugewachsen durch Baum, 1 altes Spielplatzschild – Austauschen
	Stabgitterzaun		i.O.
	Fallschutzfläche Sand		Reinigung, Ränder definieren
	Fallschutzfläche Perlkies		Reinigung, Ränder definieren
	Verkehrsfläche		Reinigung
	Vegetationsfläche		Böschungen haben Pflegebedarf, Reinigung

Baumaßnahmen:

Festgestellte Mängel werden sukzessive beseitigt.

Robert-Stolz-Straße Merten



Robert-Stolz-Straße Merten

Sachstand

Fläche Gesamt	Inventar	Aktuelle Anzahl	Bemerkungen
65 m ²	Kletteranlage	1	i.O.
	Sandspielgerät	1	i.O.
	Bank	1	i.O.
	Abfallbehälter	1	i.O.
	Spielplatzschild	1	i.O.
	Stabgitterzaun		i.O.
	Fallschutzfläche Sand		i.O.
	Verkehrsfläche Eingang		Reinigung

Baumaßnahmen:

Festgestellte Mängel werden sukzessive beseitigt.

Broichgasse Merten



Broichgasse Merten

Sachstand

Fläche Gesamt	Inventar	Aktuelle Anzahl	Bemerkungen
3200 m ²	Kleine Kletterpyramide	1	i.O.
	Seilrutsche	1	i.O.
	Kletterturm	1	i.O.
	Tampenschaukel	1	i.O.
	Fußballplatz	1	Ascheplatz zugewachsen
	Basketballplatz	1	Herrichten (ggf. mit EPDM-Hartplatz)
	Drehkarussell	1	Abgesperrt
	Bank	2	1 weitere benötigt, 1 ersetzen
	Abfallbehälter	3	3 erneuern
	Spielplatzschild	1	i.O.
	Fallschutzfläche Sand		Reinigung, Ränder definieren
	Verkehrsfläche		Reinigung
	Vegetationsfläche		Reinigungs- / Pflegebedarf

Baumaßnahmen

Beginn im Jahr:

ca.

Dauer:

ca.

Wochen/Monate

Ferdinand-Rott-Straße Merten



Ferdinand-Rott-Straße Merten

Sachstand

Fläche Gesamt	Inventar	Aktuelle Anzahl	Bemerkungen
554 m ²	Kletterturm mit Balancierensemble	1	i.O.
	Bodentrampolin	1	i.O.
	Tunnel	1	i.O.
	Kleine Hangrutsche	1	i.O.
	Bank	2	Aus Stein
	Abfallbehälter	1	1 weiterer benötigt
	Spielplatzschild	1	i.O.
	Stabgitterzaun		i.O.
	Fallschutzfläche Sand		Reinigung, Ränder definieren
	Verkehrsfläche		i.O.
	Vegetationsfläche		Pflanze „Syringa“ Pflegebedarf – Unfallgefahr

Baumaßnahmen:

Festgestellte Mängel werden sukzessive beseitigt.

Josephine-von-Boeselager-Straße

Merten



Josephine-von-Boeselager-Straße

Merten

Sachstand

Fläche Gesamt	Inventar	Aktuelle Anzahl	Bemerkungen
533 m ²	Doppelschaukel	1	i.O.
	Seilbahn	1	Podestseiten verschließen – Unfallgefahr
	2er-Flächen Trampolin	1	i.O.
	Wipptierchen	1	i.O.
	Kletterturmkombination	1	i.O.
	Bank	1	i.O.
	Abfallbehälter	1	i.O.
	Spielplatzschild	1	i.O.
	Stabgitterzaun		i.O.
	Fallschutzfläche Perlkies		i.O.
	Verkehrsfläche		i.O.
	Vegetationsfläche		Pflegebedarf – Wildwuchs entfernen

Baumaßnahmen:

Festgestellte Mängel werden sukzessive beseitigt.

Weierstraße Merten



Weierstraße Merten

Sachstand

Fläche Gesamt	Inventar	Aktuelle Anzahl	Bemerkungen
792 m ²	Spielhaus	1	i.O.
	Wippe	1	i.O.
	Nestschaukel	1	i.O.
	Bank	2	i.O.
	Abfallbehälter	2	1 weiterer benötigt, 1 austauschen
	Spielplatzschild	1	i.O.
	Jägerzaun		Austauschen gegen Stabgitterzaun
	Fallschutzfläche Perlkies		Reinigung, Ränder definieren
	Fallschutzfläche Sand		Reinigung, Ränder definieren
	Verkehrsfläche		i.O.
	Vegetationsfläche		Hoher Pflegebedarf, Entfernung von Brombeerstrauch/Lonicera/Viburnum Rhytidophyllum

Baumaßnahmen:

Festgestellte Mängel werden sukzessive beseitigt.

Alter Weiher Roisdorf



Alter Weiher Roisdorf

Sachstand

Fläche Gesamt	Inventar	Aktuelle Anzahl	Bemerkungen
952 m ²	Wippe	1	i.O.
	Spieltunnel	1	i.O.
	Ritter-Drehkarussell	1	i.O.
	Kleines Spielhaus	1	i.O.
	Kleine Nestschaukel	1	i.O.
	Turmkombination	1	i.O.
	Kleinkinder Schaukel	1	i.O.
	Bank	3	i.O.
	Tisch	1	i.O.
	Abfallbehälter	2	i.O.
	Spielplatzschild	1	i.O.
	Stabgitterzaun		i.O.
	Fallschutzfläche Sand		Auffüllen
	Verkehrsfläche Eingangsbereich		Bei Bank linke Seite fehlende Pflastersteine

Alter Weiher Roisdorf

Sachstand

Fläche Gesamt	Inventar	Aktuelle Anzahl	Bemerkungen
	Vegetationsfläche		Vegetationsdecke ausbessern (abgelaufen), Berberitzen/Rosen/Brennnesseln entfernen

Baumaßnahmen:

Festgestellte Mängel werden sukzessive beseitigt.

Am Dietkirchener Hof Roisdorf



Am Dietkirchener Hof Roisdorf

Sachstand

Fläche Gesamt	Inventar	Aktuelle Anzahl	Bemerkungen
283 m ²	Seilrutsche	1	i.O.
	Stehwippe	1	i.O.
	Netzkletteranlage	1	i.O.
	Bank	1	i.O.
	Abfallbehälter	0	Min. 1 benötigt
	Spielplatzschild	1	i.O.
	Stabgitterzaun		i.O.
	Fallschutzfläche Perlkies		Reinigung
	Vegetationsfläche		Hoher Pflegebedarf

Baumaßnahmen:

Festgestellte Mängel werden sukzessive beseitigt.

Annastraße Roisdorf



Annastraße Roisdorf

Sachstand

Fläche Gesamt	Inventar	Aktuelle Anzahl	Bemerkungen
304 m ²	Wipptier	1	i.O.
	Spielturmanlage	1	i.O.
	Spielhaus	1	i.O.
	Wippe	1	i.O.
	Bank	2	i.O.
	Tisch	1	i.O.
	Abfallbehälter	1	1 weiterer benötigt
	Spielplatzschild	1	i.O.
	Stabgitterzaun		i.O.
	Fallschutzfläche Sand		Instandsetzung erforderlich
	Fallschutzfläche Perlkies		Auffüllen
	Verkehrsfläche		Reinigung
	Vegetationsfläche		i.O.

Baumaßnahmen:

Festgestellte Mängel werden sukzessive beseitigt.

Friedrichstraße Roisdorf



Friedrichstraße Roisdorf

Sachstand

Fläche Gesamt	Inventar	Aktuelle Anzahl	Bemerkungen
633 m ²	Drehkarussell	1	i.O.
	Doppelschaukel	1	i.O.
	Spielturmanlage	1	i.O.
	Spielhaus	1	i.O.
	Halli-Galli Drehkarussell	1	i.O.
	Bank	2	i.O.
	Tisch	1	i.O.
	Abfallbehälter	2	i.O.
	Spielplatzschild	1	i.O.
	Stabgitterzaun		i.O.
	Fallschutzfläche Sand		Reinigung, Auffüllen, Ränder Sandkasten wiederherstellen
	Fallschutzfläche Perlkies		Auffüllen, Ränder definieren
	Vegetationsfläche		Vegetationsdecke lückenhaft

Baumaßnahmen:

Festgestellte Mängel werden sukzessive beseitigt.

Koblenzer Straße Roisdorf



Koblenzer Straße Roisdorf

Sachstand

Fläche Gesamt	Inventar	Aktuelle Anzahl	Bemerkungen
341 m ²	Spielhaus	1	i.O.
	Spielturmanlage mit Doppelschaukel	1	i.O.
	Bank	2	i.O.
	Tisch	1	i.O.
	Abfallbehälter	2	i.O.
	Spielplatzschild	1	i.O.
	Stabgitterzaun		i.O.
	Fallschutzfläche Sand		Auffüllen, Sandkasten Ränder überarbeiten
	Verkehrsfläche		i.O.
	Vegetationsfläche		i.O.

Baumaßnahmen:

Festgestellte Mängel werden sukzessive beseitigt.

Von-Weichs-Straße Rösberg



Von-Weichs-Straße Rösberg

Sachstand

Fläche Gesamt	Inventar	Aktuelle Anzahl	Bemerkungen
693 m ²	Haus auf Stelzen	1	i.O.
	Doppelschaukel	1	i.O.
	Wippe	1	i.O.
	Netz-Kletterwürfel	1	i.O.
	Wipptier	1	Überarbeiten (Schleifen/Lackieren)
	Bank	1	1 Austauschen, 1 weitere benötigt
	Tisch-Hocker-Kombination	1	i.O.
	Abfallbehälter	2	1 versetzen
	Spielplatzschild	1	i.O.
	Jägerzaun		Austausch gegen Stabgitterzaun
	Stabgitterzaun		i.O.
	Fallschutzfläche Sand		Reinigung, Auffüllen
	Fallschutzfläche Perlkies		Reinigung
	Verkehrsfläche Sitzbereich		Reinigung

Von-Weichs-Straße Rösberg

Sachstand

Fläche Gesamt	Inventar	Aktuelle Anzahl	Bemerkungen
	Vegetationsfläche		i.O.
	Spielgerät		1 weiteres Spielgerät benötigt

Baumaßnahmen:

Festgestellte Mängel werden sukzessive beseitigt.

Berner Straße Sechtem



Berner Straße Sechtem

Sachstand

Fläche Gesamt	Inventar	Aktuelle Anzahl	Bemerkungen
1412 m ²	Nestschaukel	1	Fallschutzfläche zugewachsen
	Drehkarussell	1	Keine Fallschutzfläche
	Spielhaus	1	i.O.
	Wipptier	1	i.O.
	Tischtennisplatte	2	Durch Baumaßnahmen nicht benutzbar (Bau anliegendes Grundstück)
	Sandturmkombination	1	Sandkasten zugewachsen
	Bank	2	1 hinter Baumaßnahme – nicht benutzbar, 1 weitere benötigt
	Abfallbehälter	2	1 weiterer benötigt, 2 ersetzen
	Spielplatzschild	1	i.O.
	Stabgitterzaun		Muss bei derzeitiger Baumaßnahme ergänzt werden
	Fallschutzfläche		i.O.
	Verkehrsfläche		Zugewachsen
	Vegetationsfläche		i.O.

Baumaßnahmen:

Festgestellte Mängel werden sukzessive beseitigt.

Europaring Sechtem



Europaring Sechtem

Sachstand

Fläche Gesamt	Inventar	Aktuelle Anzahl	Bemerkungen
2709 m ²	Kletterturmanlage mit Schaukel	1	i.O.
	Wipptier	2	Austausch
	Tischtennisplatte	1	i.O.
	Spielhaus	1	Sandkasten: Sand austauschen
	Kletteranlage	1	i.O.
	Sandtisch	2	i.O.
	Bank	2	1 weitere benötigt
	Abfallbehälter	3	i.O.
	Spielplatzschild	2	i.O.
	Fallschutzfläche Sand		i.O.
	Fallschutzfläche Perlkies		Ränder definieren
	Verkehrsfläche		i.O.
	Vegetationsfläche		Hoher Pflegebedarf, Nähe Eingang: Beginnender Hexenring gilt zu Entfernen

Baumaßnahmen:

Festgestellte Mängel werden sukzessive beseitigt.

Grommeshofstraße Sechtem



Grommeshofstraße Sechtem

Sachstand

Fläche Gesamt	Inventar	Aktuelle Anzahl	Bemerkungen
816 m ²	Nestschaukel	1	i.O.
	Wipptier	1	i.O.
	Drehkarussell	1	i.O.
	Spielhaus	1	Sandkasteneinfall erneuern
	Baumstamm	1	i.O.
	Bank	0	3 benötigt
	Abfallbehälter	2	1 weiterer benötigt
	Spielplatzschild	1	i.O.
	Stabgitterzaun		i.O.
	Fallschutzfläche Sand		Austauschen
	Fallschutzfläche Perlkies		Ränder definieren
	Verkehrsfläche		Nicht mehr vorhanden – neu einrichten
	Vegetationsfläche		i.O.

Baumaßnahmen:

Festgestellte Mängel werden sukzessive beseitigt.

Kronprinzenstraße Sechtem



Kronprinzenstraße Sechtem

Sachstand

Fläche Gesamt	Inventar	Aktuelle Anzahl	Bemerkungen
489 m ²	Turmkombination mit Schaukel	1	i.O.
	Kleine Hangrutsche	1	i.O.
	Sandkasten	1	Reparatur benötigt
	Spielhaus	1	i.O.
	Drehkarussell	1	i.O.
	Bank	2	i.O.
	Abfallbehälter	1	1 austauschen, 1 weiterer benötigt
	Spielplatzschild	1	i.O.
	Stabgitterzaun		i.O.
	Fallschutzfläche Sand		Austauschen, Ränder definieren
	Verkehrsfläche Weg zum Spielplatz		Ramponierter Absperrpfosten
	Vegetationsfläche		i.O.

Baumaßnahmen:

Festgestellte Mängel werden sukzessive beseitigt.

Weimarer Straße Sechtem



Weimarer Straße Sechtem

Sachstand

Fläche Gesamt	Inventar	Aktuelle Anzahl	Bemerkungen
1151 m ²	Schaukel	1	i.O.
	Drehkarussell	1	Keine Fallschutzfläche
	Tischtennisplatte	1	Fläche Bereich Tischtennisplatte neu herrichten
	Sandkasten	1	Einfassung neu
	Bank	3	3 neu
	Abfallbehälter	1	1 neu, 2 weitere benötigt
	Spielplatzschild	2	i.O.
	Stabgitterzaun		Erneuern
	Maschendrahtzaun		In Böschung Eingang – Unfallgefahr
	Fallschutzfläche Perlkies		Reinigung, Ränder definieren
	Verkehrsfläche		Komplett erneuern, fehlendes Drängelgitter
	Vegetationsfläche		Brombeerranken entfernen, Carpinus Betulus (3Stk) Lebenserwartungen nach FLL gering, Fichte Lebenserwartung kurz-mittelfristig (Trockenschäden)

Weimarer Straße Sechtem

Sachstand

Fläche Gesamt	Inventar	Aktuelle Anzahl	Bemerkungen
	Turmkombination	0	Ggf. Ergänzen

Baumaßnahmen:

Festgestellte Mängel werden sukzessive beseitigt.

Aggerstraße Uedorf



Aggerstraße Uedorf

Sachstand

Fläche Gesamt	Inventar	Aktuelle Anzahl	Bemerkungen
342 m ²	Wippe	1	i.O.
	Spielschiff	1	i.O.
	Spielturm	1	i.O.
	Mastkorb	1	i.O.
	Mal-Tafel	1	i.O.
	Bank	1	i.O.
	Abfallbehälter	1	i.O.
	Spielplatzschild	1	Zugewachsen
	Stabgitterzaun		i.O.
	Fallschutzfläche Sand		Reinigung, Auffüllen
	Verkehrsfläche		Wieder herstellen
	Vegetationsfläche		Brombeerranken im hängen im Rutschen-Auslauf – entfernen Himbeerranken hängen im Spielfeld

Baumaßnahmen:

Festgestellte Mängel werden sukzessive beseitigt.

An der Bonnstraße Walberberg



An der Bonnstraße Walberberg

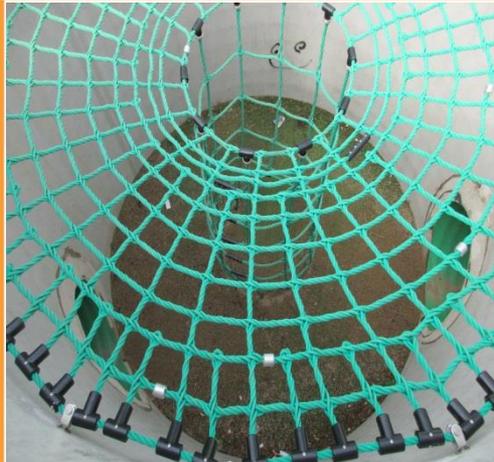
Sachstand

Fläche Gesamt	Inventar	Aktuelle Anzahl	Bemerkungen
330 m ²	Tischtennisplatte	1	i.O.
	Sandkasten	1	i.O.
	Wipptier	2	i.O.
	Bank	2	i.O.
	Abfallbehälter	1	i.O.
	Spielplatzschild	1	i.O.
	Stabgitterzaun		i.O.
	Fallschutzfläche Perlkies		Reinigung
	Verkehrsfläche		i.O.
	Vegetationsfläche		i.O.

Baumaßnahmen:

Festgestellte Mängel werden sukzessive beseitigt.

Kitzburgerstraße / Frongasse Walberberg



Kitzburgerstraße / Frongasse Walberberg Sachstand



Fläche Gesamt	Inventar	Aktuelle Anzahl	Bemerkungen
1883 m ²	Wipptier	2	i.O.
	Kleine Nestschaukel	1	i.O.
	Haus auf Stelzen	2	i.O.
	Boden Trampolin	1	Fehlende Federn (ins. 4 Stk.)
	Kletterberg	1	i.O.
	Kletterturm	1	i.O.
	Schachspiel	1	i.O.
	Tischtennisplatten	2	Eingeritzte Hakenkreuze (Entfernung wurde sofort durch SBB beauftragt)
	Bank	11	i.O.
	Jugendbank	4	i.O.
	Tisch	4	i.O.
	Abfallbehälter	7	1 defekt
	Abfallbehälter für Hundekot	1	i.O.
	Spielplatzschild	4	i.O.
	Stabgitterzaun		i.O.

Kitzbürgerstraße / Frongasse Walberberg Sachstand



Fläche Gesamt	Inventar	Aktuelle Anzahl	Bemerkungen
	Fallschutzfläche Sand		i.O.
	Verkehrsfläche		i.O.
	Vegetationsfläche		Erhöhter Pflegebedarf – massiver Aufwuchs von Wildkraut

Baumaßnahmen:

Festgestellte Mängel werden sukzessive beseitigt.

Kräwinkel Walberberg



Kräwinkel Walberberg

Sachstand

Fläche Gesamt	Inventar	Aktuelle Anzahl	Bemerkungen
393 m ²	Kletterturmanlage	1	i.O.
	Nestschaukel	1	i.O.
	Wipptier	1	i.O.
	Boule Bahn	1	i.O.
	Bank	1	1 neu, 1 weitere benötigt
	Abfallbehälter	1	1 weiterer benötigt
	Spielplatzschild	1	Zugewachsen
	Einfriedung Hecke		i.O.
	Fallschutzfläche Sand		Ränder definieren
	Verkehrsfläche		i.O.
	Vegetationsfläche		Weigeilia (Kübelpflanze 2 Stk) eingegangen Carpinus Betulus (Hainbuche) Pflegebedarf, 2 Stk. eingegangen

Baumaßnahmen:

Festgestellte Mängel werden sukzessive beseitigt.

Margaretenstraße Walberberg



Margaretenstraße Walberberg

Sachstand

Fläche Gesamt	Inventar	Aktuelle Anzahl	Bemerkungen
1066 m ²	Schaukelkombination	1	i.O.
	Kletterturmkombination	1	i.O.
	Bank	1	i.O.
	Tisch	1	i.O.
	Abfallbehälter	1	i.O.
	Spielplatzschild	1	i.O.
	Stabgitterzaun		i.O.
	Fallschutzfläche Sand		Ränder definieren
	Fallschutzfläche Perlies		i.O.
	Verkehrsfläche		i.O.
	Vegetationsfläche		i.O.

Baumaßnahmen:

Festgestellte Mängel werden sukzessive beseitigt.

Am Vogthostert Waldorf



Am Vogthostert Waldorf

Sachstand

Fläche Gesamt	Inventar	Aktuelle Anzahl	Bemerkungen
897 m ²	Schaukelkombination	1	i.O.
	Wippe	1	i.O.
	Tischtennisplatte	1	i.O.
	Bank	1	1 weitere benötigt
	Abfallbehälter	1	1 neu, 1 weiterer benötigt
	Spielplatzschild	1	i.O.
	Stabgitterzaun		i.O.
	Fallschutzflächen Perlkies		Ränder definieren
	Fallschutzfläche weitere		Zugewachsene Flächen mit Sand
	Verkehrsfläche Pflasterweg		Reinigung
	Vegetationsfläche		i.O.
	Vermerk:		Bei der Sachstandsüberprüfung von Bürger angesprochen: Wunsch nach Spielplatzverschönerung durch neue Spielgeräte (Steigerung der Attraktivität).

Am Vogthostert Waldorf

Sachstand

Fläche Gesamt	Inventar	Aktuelle Anzahl	Bemerkungen
	Vorschlag:		In Anbetracht der Bauphase des Spielplatzes „Schmiedegasse“, wäre es sicher besser, die Ausstattung zu verbessern, da er während der Bauphase als einziger Ausgleichsspielplatz für den Ortsteil Waldorf zur Verfügung stehen wird.

Baumaßnahmen:

Festgestellte Mängel werden sukzessive beseitigt.

Schmiedegasse Waldorf



Schmiedegasse Waldorf

Sachstand

Fläche Gesamt	Inventar	Aktuelle Anzahl	Bemerkungen
929 m ²	Kletterturmanlage	1	i.O.
	Drehkarussell	1	i.O.
	Kleine Netzpyramide	1	i.O.
	Bank	3	i.O.
	Abfallbehälter	1	2 weitere benötigt
	Spielplatzschild	3	2 Neu, 1 Alt – Austauschen
	Drahtzaun		Austauschen gegen Stabgitterzaun
	Fallschutzfläche Sand		Reinigung, Ränder definieren
	Verkehrsfläche		Reinigung, fehlende Drängelgitter
	Vegetationsfläche		Reinigung, Arca Globosum eingegangen – Austauschen

Baumaßnahmen:

Festgestellte Mängel werden sukzessive beseitigt.

Straufsberg Waldorf



Schmiedegasse Waldorf

Sachstand

Fläche Gesamt	Inventar	Aktuelle Anzahl	Bemerkungen
m ²	Sandkasten	1	i.O.
	Wipptier	1	i.O.
	Spielturm mit Rutsche	1	i.O.
	Doppelschaukel	1	i.O.
	Drehkarussell	1	i.O.
	Kletterspielgerät	1	i.O.
	Bank	1	i.O.
	Abfallbehälter	1	i.O.
	Spielplatzschild	1	i.O.
	Stabgitterzaun	1	i.O.
	Fallschutzfläche Perlkies		Reinigung, Ränder definieren
	Vegetationsfläche		i.O.

Baumaßnahmen:

Festgestellte Mängel werden sukzessive beseitigt.

Alemannenweg Widdig



Alemannenweg Widdig

Sachstand

Fläche Gesamt	Inventar	Aktuelle Anzahl	Bemerkungen
868 m ²	3er-Flächen Trampolin	1	i.O:
	Spielturmanlage	1	i.O.
	Bank	2	Zugewachsen
	Abfallbehälter	1	Zugewachsen, 1 weiterer benötigt
	Spielplatzschild	2	i.O.
	Stabgitterzaun		i.O.
	Fallschutzfläche Sand		Reinigung, Auffüllen, Ränder definieren
	Verkehrsfläche Eingangsbereich		Wildwuchs entfernen
	Verkehrsfläche Weg zum Spielplatz		Wurzelaufwuchs – Verkehrsgefährdung
	Vegetationsfläche		i.O.

Baumaßnahmen:

Festgestellte Mängel werden sukzessive beseitigt.

Lichtweg Widdig



Lichtweg Widdig

Sachstand

Fläche Gesamt	Inventar	Aktuelle Anzahl	Bemerkungen
860 m ²	Nestschaukel	1	i.O.
	Hangrutsche	1	Schäden an Rutsche (Auskolkungen Rechts-Links) auffüllen mit Basalt-Wasserbausteinen und Oberboden, Tunnel hat Schäden an oberen Holzbrüstungen
	Haus auf Stein	1	i.O.
	Spielschiff	1	i.O.
	Orka-Drehkarussell	1	i.O.
	Hängematte	1	i.O.
	Seilrutsche	1	i.O.
	Insel	1	i.O.
	Bank	4	i.O.
	Tisch	1	i.O.
	Abfallbehälter	2	i.O.
	Spielplatzschild	1	i.O.
	Stabgitterzaun		An Böschung hoch ergänzen

Lichtweg Widdig

Sachstand

Fläche Gesamt	Inventar	Aktuelle Anzahl	Bemerkungen
	Fallschutzfläche Sand		Reinigung, Auffüllen
	Synthetischer Fallschutz mit Shock-Pads		i.O.
	Verkehrsfläche Wegführung zu Tunnel		Reinigung
	Vegetationsfläche		Bambus (51 Stk.) ausfälle durch Trockenheit – Fagesia austauschen gegen Phyllostachys

Baumaßnahmen:

Festgestellte Mängel werden sukzessive beseitigt.

Jugendhilfeausschuss	22.01.2020
----------------------	------------

öffentlich

Vorlage Nr.	035/2020-12
Stand	10.01.2020

Betreff Mitteilung betr. Spielplatz und Dorfplatz Waldorf, Schmiedegasse-Förderung

Sachverhalt

Der Jugendhilfeausschuss hat in seiner Sitzung am 14.11.2018 die grundhafte Sanierung und Modernisierung des Spielplatzes Schmiedegasse nach Planungsalternative 2 beschlossen. Hierfür wurden in den Haushaltsjahren 2019 und 2020 insgesamt 250.000 € zur Verfügung gestellt.

Mit dem Ziel der Generierung weiterer Finanzmittel hat die Verwaltung einen Förderantrag zunächst aus dem Programm "Soziale Integration im Quartier" gestellt. Fristsetzung war der 31.03.2019. Im Juli wurde dann seitens der Bezirksregierung Köln als Förderstelle mitgeteilt, dass eine Förderung aus diesem Topf in 2019 aussichtslos sei, man aber bereit wäre, bei gleichzeitiger Attraktivitätssteigerung des daneben liegenden Dorfplatzes eine Förderung aus Mitteln der "Dorferneuerung" zu prüfen.

Daraufhin wurde der Förderantrag auf die Belange der Förderrichtlinie Dorferneuerung angepasst und um einen generationenübergreifenden Aspekt ergänzt. So sind z.B. im Randbereich Dorfplatz/ Spielplatz eine Boulebahn und weitere Sitzmöglichkeiten mit einer Bank/ Tisch-Kombination vorgesehen. Im Juli wurde auf dieser Grundlage erneut eine Förderung beantragt. Der Antrag beläuft sich auf rund 386.000 € mit einer maximalen Förderung in Höhe von 250.000 €. Der Antrag, die Pläne und die Kostenberechnung sind beigefügt. Da eine Beauftragung von Bauleistungen förderschädlich gewesen wäre, wurde diese bis zu einer Entscheidung über den Antrag zurückgestellt.

Mit Datum vom 15.11.2019 bewilligte die Bezirksregierung Köln den Antrag mit einer maximalen Förderung in Höhe von 250.000 €. Die Förderung verteilt sich mit 30.000 € in 2019, 150.000 € in 2020 und 70.000 € in 2021. Dies entspräche Ausgaben von 52.000 € in 2019, 232.000 € in 2020 und 102.000 € in 2021. Es bleibt abzuwarten, ob bei der derzeitigen Konjunkturentwicklung die geplanten Maßnahmen zu den in der Kostenberechnung kalkulierten Kosten umzusetzen sind. Andernfalls muss die Ausstattung den zur Verfügung stehenden Mitteln angepasst werden.

Im Ergebnis ist allerdings festzustellen, dass durch die Förderung nun saldiert mit Eigenmitteln in Höhe von 134.000 € nicht nur der Spielplatz, sondern auch der Dorfplatz deutlich in seiner Attraktivität und Zukunftsfähigkeit gesteigert werden kann.

**Bezirksregierung Köln
Dezernat 33
50606 Köln**

über die zuständige
Stadt-/Gemeindeverwaltung

<i>Nicht vom Antragsteller auszufüllen</i>
Eingangsstempel
Projekt-Nr.

Antrag auf Gewährung einer Zuwendung zur Förderung der Dorferneuerung

1. Antragsteller

Name: Stadt Bornheim
Anschrift: Rathausstraße 2, 53332 Bornheim
Rechtsform: Gebietskörperschaft
Ansprechpartner: Herr Dr. Paulus
Telefon: 02222 945 308 **Telefax:** 02222 945 126
E-Mail: wolfgang.paulus@stadt-bornheim.de **Mobil:** 0172 211 50 91

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Bezeichnung der Maßnahme und ggf. des Förderobjektes

Aktives Dorfleben Waldorf
(Sanierung und Attraktivitätssteigerung Dorfplatz und (Mehrgenerationen-) Spielplatz Waldorf)

2.2 Maßnahmeort:

Bornheim-Waldorf

3. Durchführungszeitraum

geplanter Durchführungszeitraum von **09/2019 bis 6/2020**

(Jahr des vorgesehenen Beginns / Jahr der voraussichtlichen Fertigstellung)

Wichtiger Hinweis: Mit der Ausführung des Projektes (z. B. Abschluss von Lieferungs- und Leistungsverträgen) darf vor Bewilligung durch die Bezirksregierung Köln Dez. 33 nicht begonnen werden.

Über eventuelle Ausnahmen vom Verbot des vorzeitigen Maßnahmebeginns entscheidet die Bewilligungsstelle. Ein entsprechender Antrag ist zum Projektantrag zu stellen.

4. Ermittlung der zuwendungsfähigen Ausgaben

Ich bin/Wir sind vorsteuerabzugsberechtigt Nein Ja (in diesem Fall ist die Mehrwertsteuer von den Gesamtkosten abzuziehen)

Gesamtausgaben	Betrag in €	Feststellungen der Bewilligungsbehörde
		Nicht vom Antragsteller auszufüllen
a) Gesamtausgaben der Maßnahme (lt. Kostenermittlung /Finanzierungsplan, incl. MWSt.)	380.000	
b) abzgl. nicht zuwendungsfähiger Ausgaben: evtl. MwSt.: Sonstige Ausgaben:	 _____ _____ _____	 _____ _____ _____
c) Zuwendungsfähige Ausgaben (= Zeile a abzgl. Zeile b)	380.000	
d) Beantragter Fördersatz (in %) (Fördersätze lt. aktuellen Förderrichtlinien)	65%	
e) Beantragte Zuwendung (max. Zuwendungen lt. aktuellen Förderrichtlinien)	247.000	
f) Eigenanteil (= Zeile c abzgl. Zeile e)	133.000	
Datum, Unterschrift des / der Prüfers/in		

	Zeitpunkt der voraussichtlichen Fälligkeit (Kassenwirksamkeit)				Summe
	2019	2020	20	20	
Zuwendungsfähige Ausgaben in Euro	100.000	280.000			
Davon:					
- Eigenanteil in Euro	35.000	98.000			
Beantragte Zuwendung in Euro	65.000	182.000			

5. Begründungen

- 5.1 Zur Notwendigkeit der Maßnahme (u.a.: Raumbedarf, Standort, Konzeption, Ziel, Zusammenhang mit anderen Maßnahmen, Maßnahmen desselben Aufgabenbereichs in vorhergehenden oder folgenden Jahren, alternative Möglichkeiten, Nutzen)

s. Erläuterungen zu 5.1 im Erläuterungsbericht

234

- 5.2 Zur Notwendigkeit der Förderung und zur Finanzierung (u.a.: Eigenmittel, Förderhöhe, Landesinteresse an der Maßnahme, alternative Förderungs- und Finanzierungsmöglichkeiten)

s. Erläuterungen zu 5.2 im Erläuterungsbericht

6. Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen

Darstellung der angestrebten Auslastung bzw. des Kostendeckungsgrades, die voraussichtliche Höhe und die Tragbarkeit der Folgekosten für die Antragstellerin / für den Antragsteller, Finanzlage der Antragstellerin / des Antragstellers usw.

s. Erläuterungen zu 6. im Erläuterungsbericht

7. Datenschutz, Kontrollen

7.1 Datenschutzerklärung:

- Die in diesem Antrag enthaltenen Daten werden zum Zweck der ordnungsgemäßen Bearbeitung durch die Bezirksregierung Köln erhoben.
- Die Weitergabe von personenbezogenen Daten erfolgt ausschließlich im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen an die zuständigen Organe des Bundes, des Landes und der Kommunen, insbesondere an die zuständigen Ministerien und den Bundes- und Landesrechnungshof.
- Eine Auswertung und Weitergabe zu statistischen Zwecken erfolgt ausschließlich anonymisiert. Hierbei ist sichergestellt, dass keine Rückschlüsse auf persönliche Daten möglich sind.
- Die Erhebung, Speicherung und Verarbeitung der in diesem Verfahren erhobenen Daten erfolgt nach Art. 6 DSGVO sowie § 3 DSG NRW.
- Mit der Unterschrift dieses Antrages wird der Erhebung, Speicherung und Verarbeitung der erhobenen Daten zugestimmt.

7.2 Ich erkläre/Wir erklären, dass:

- ich/wir auf die Bedeutung und Wirkung des Einverständnisses der unter Nr. 7.1 angegebenen Punkte sowie über deren Widerrufbarkeit belehrt worden bin/sind,
- bekannt ist, dass der Zuwendungsbescheid erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach Erhalt des Zuwendungsbescheides mit der zu fördernden Maßnahme in wesentlichen Teilen begonnen worden ist,
- mit der zu fördernden Maßnahme noch nicht begonnen wurde und auch vor Erhalt des Zuwendungsbescheides nicht begonnen wird,
- keine weiteren Förderungen bei anderen Stellen für die hier beantragte Maßnahme beantragt werden oder wurden oder bereits bewilligt worden sind
- die Einhaltung der eingegangenen Verpflichtungen sowie die Angaben des Antrages auch an Ort und Stelle durch die zuständigen Prüfungsinstanzen kontrolliert werden können. Zu diesem Zweck wird dem Kontrollpersonal ein Betretungsrecht auf den Grundstücken sowie in den Betriebs- und Geschäftsräumen und das Recht auf Ein-

sichtnahme in die für die Beurteilung der Zuwendungsvoraussetzungen notwendigen betriebswirtschaftlichen Unterlagen eingeräumt. Ich verpflichte mich / Wir verpflichten uns, die zur Prüfung notwendigen Auskünfte zu erteilen.

7.3 Auskunftsrecht / Einsichtnahmerecht

Die Bewilligungsbehörden sind grundsätzlich verpflichtet, der Antragstellerin oder dem Antragsteller auf Antrag Auskunft über die zu ihrer oder seiner Person verarbeiteten Daten, den Zweck und die Rechtsgrundlage der Verarbeitung, die Herkunft der Daten und die Empfänger von Übermittlungen sowie die allgemeinen technischen Bedingungen der automatisierten Verarbeitung der zur eigenen Person verarbeiteten Daten zu geben. Die Antragstellerin oder der Antragsteller ist verpflichtet, Angaben zu machen, die das Auffinden der Daten mit angemessenem Aufwand ermöglichen. Auskunftserteilungen und Einsichtnahmen sind gebührenfrei, die Erstattung von Auslagen kann verlangt werden. Die Verpflichtung zur Auskunftserteilung oder zur Gewährung der Einsichtnahme entfällt, soweit überwiegende Interessen entgegenstehen. Das ist beispielsweise der Fall, wenn die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben der verantwortlichen Stelle erheblich gefährdet würde. Grundsätzlich ist eine Auskunftsverweigerung zu begründen. Werden Auskunft und Einsichtnahme nicht gewährt, kann sich der Antragsteller an die Landesbeauftragte für den Datenschutz wenden.

8. Anlagen

Dem Antrag sind mindestens beizufügen:

Lageplan

Fotos des Ist-Zustandes

Grundlage für die Ermittlung der Kosten:

Kostenberechnung gem. DIN 276 oder Angebot(e) von Fachfirmen

bei Planungsleistungen: Berechnung gem. HOAI

bauaufsichtliche/denkmalrechtliche Stellungnahme/Genehmigung, soweit erforderlich

Zusätzlich bei Maßnahmen kommunaler Antragsteller:

Beschluss des Rates oder zuständigen Ausschusses über das geplante Vorhaben

Bestätigung des Kämmers, dass Haushaltsmittel zur Verfügung stehen

Bauzeitenplan

Priorisierung bei gleichzeitiger Beantragung mehrerer Maßnahmen für ein Jahr

Zusätzlich bei Maßnahmen privater Antragsteller:

Nachweis der gesicherten Finanzierung

Stellungnahme der Gemeinde zu dem geplanten Vorhaben

Zusätzlich bei Maßnahmen gemeinnütziger Vereine als Antragsteller:

Nachweis der Gemeinnützigkeit

Auszug aus dem Vereinsregister

Nachweis der gesicherten Finanzierung

Zusätzlich bei Maßnahmen zur Gestaltung des öffentlichen Raumes und bei Dorfgemeinschaftseinrichtungen:

Erläuterungsbericht

Entwurfsplanung

Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, bei Bedarf jederzeit weitere Nachweise und Erklärungen zur Plausibilisierung des Antrages anzufordern.

Bonnheim, 12.7.2019

Ort / Datum

i. A. Tausch

Rechtsverbindliche Unterschrift(en)

Amtsleiter

12 Umwelt- und
Grünflächenamt

Projekt Aktives Dorfleben Waldorf

Erläuterungsbericht

Das Projekt „Aktives Dorfleben Waldorf“ dient der Sanierung und Attraktivitätssteigerung der Ortsmitte von Waldorf. Der zentral gelegene große Spielplatz sowie der als Multifunktionsfläche nutzbare Dorfplatz sollen nach Durchführung der Maßnahme wieder ihre zentrale Rolle für ein aktives Dorfleben wahrnehmen können. Daher liegt der Schwerpunkt der Maßnahmen nicht bei einer reinen Instandsetzung der Flächen, sondern bei einer Attraktivitätssteigerung für alle Alters- und Sozialgruppen im Dorf durch Schaffung verschiedenster Aktivitätsmöglichkeiten.

Zu 5.1

Das Projekt "Aktives Dorfleben Waldorf" verbindet die Modernisierung der Spielanlage mit einer Ertüchtigung und Attraktivitätssteigerung des Dorfplatzes. Es dient der ökologischen und naherholungsbezogenen Aufwertung und Instandsetzung der bestehenden Strukturen in der Dorfmitte. Dadurch soll für alle gesellschaftlichen Gruppen ein Zugang zu einem gemeinsamen aktiven Dorfleben geschaffen werden. Das Angebot soll den Spielplatz im "Dorfkern" wieder verschönern und als Begegnungsstätte anziehender machen. Es kann den Freizeitwert und die Lebensqualität im Ort erheblich steigern. Die Spielplatzplanung und die Planung für den Dorfplatz sind beigefügt.

Die Attraktivitätssteigerung des Dorfplatzes beinhaltet die Überarbeitung der einfassenden Grünanlagen und die Optimierung der Möblierung in Richtung generationenübergreifender Nutzbarkeit und Einbeziehung von Mehrgenerationen-Spiel- und Trimmgeräten. Sie dient zudem der Verbesserung der Brauchtumpflege wie Karnevalsanzug, Kirmes, Maifeiern und weitere Veranstaltungen auf dem Dorfplatz.

Sowohl der Dorfplatz als auch der angrenzende Spielplatz konnten aufgrund der defizitären Haushaltslage der Stadt Bornheim in den letzten Jahren nur notdürftig unterhalten werden und bedürfen auch von daher dringend einer Erneuerung. Der Spielplatz entspricht nicht mehr den aktuellen Standards der europäischen Normen 1176 und 1177. Auch eine Inklusionsfähigkeit im Sinne der nationalen Norm 18034 ist nicht gegeben. Der Dorfplatz bedarf sowohl bei seinen vegetativen als auch den versiegelten Verkehrsflächen und der technischen Ausstattung dringend einer Instandsetzung.

Zu 5.2

Im Jahr 2015 hat der Jugendhilfeausschuss der Stadt Bornheim das Konzept „Spielflächen in Bornheim – Bestand, Bedarf und Entwicklung 2015-2020“ (Spielflächenentwicklungsplan) beschlossen. Darin wurden für bestimmte Spielplätze im Stadtgebiet Investitionen zur Steigerung der Attraktivität und Qualität durch grundlegende Sanierung und Umgestaltung beschlossen. Diese Spielplätze zeichnen sich durch eine hohe Relevanz und Inanspruchnahme sowie ein (hohes) Ausbau- und Modernisierungspotential aus. Meistens handelt es sich um größere Spielanlagen in der Ortsmitte. In den vergangenen Jahren wurden die Spielanlagen in Bornheim-Widdig neben dem Sportplatz und in Bornheim Walberberg neben dem Dorfplatz grundlegend überarbeitet und modernisiert. Zu den Spielplätzen mit hoher Relevanz

und Inanspruchnahme und hohem Ausbau- und Modernisierungspotential gehört mit hoher Priorität auch der Spielplatz Schmiedegasse in Waldorf, der in der Ortsmitte ebenfalls direkt neben dem Dorfplatz liegt.

Eine Umsetzung des Projektes "Aktives Dorfleben Waldorf" ausschließlich aus Eigenmitteln ist auf Grund der angespannten Haushaltsslage (Haushaltssicherung) der Stadt Bornheim nicht möglich. Fördermittel Dritter stehen nicht zur Verfügung.

Bei der Erstellung des Projektes "Aktives Dorfleben Waldorf" wird ein integrierter und niederschwelliger Ansatz zur Beteiligung der relevanten Akteure und lokalen Öffentlichkeit verfolgt. Dazu wurden sowohl bei der Erstellung des übergeordneten integrierten Handlungskonzepts als auch im folgenden Planungsverfahren zum Projekt "Aktives Dorfleben Waldorf" partizipative Verfahren wie Workshops und Beteiligung des Kinder- und Jugendparlaments durchgeführt.

Zu 6.

Die innerhalb des Projektes geplanten einzelnen Maßnahmen sind unter Beteiligung externer Ingenieure mit dem vorhandenen Personal im Umwelt- und Grünflächenamt umzusetzen. Im Haushaltsplan 2019/20 sind investive Mittel in Höhe der Eigenleistung für das Projekt eingeplant. Der Rat hat den Haushalt in seiner Sitzung am 20.02.2019 beschlossen, die Kommunalaufsicht erteilte am 15.05.2019 die Genehmigung. Die Folgekosten können zum jetzigen Zeitpunkt schlecht prognostiziert werden. Da es sich aber um vorhandene Anlagen handelt, werden diese nicht deutlich höher sein als bisher. Die Folgekosten trägt die Stadt Bornheim.

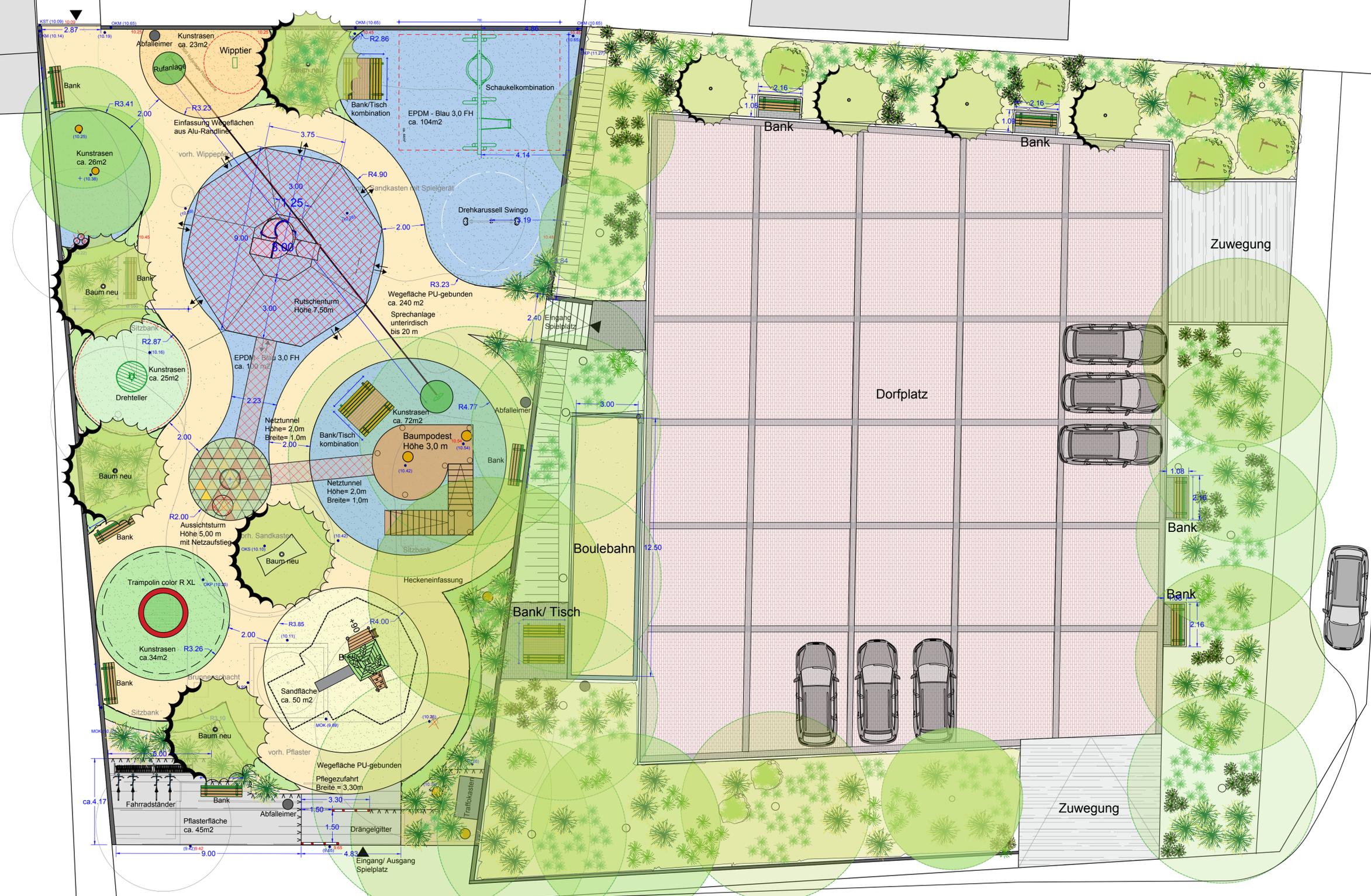
Zu 8.

Der Finanzierungsplan ergibt sich aus Punkt 4, die nach Gemeindehaushaltsrecht zu erstellenden Unterlagen aus den Erläuterungen zu Punkt 6. Für Ausbau und Modernisierung des Kinderspielplatzes ist eine Planung erstellt und im Jugendhilfeausschuss im November 2018 beschlossen worden. Auf dieser Grundlage wird für den Spielplatz bei der Stadt Bornheim ein Bauantrag gestellt, dessen Genehmigung kurzfristig erfolgen kann. Die Maßnahmen auf dem Dorfplatz sind baugenehmigungsfrei, ein Plan ist beigefügt.

Bornheim, den 11. Juli 2019



(Gregor Tollens)
Verwaltungsangestellter



Bergstraße

Schmiedegasse

Ö 15

Förderantrag "Dorferneuerung" Projekt "Aktives Dorfleben Waldorf" Kostenberechnung nach DIN 276

Position	Arbeiten	Anzahl	Einheit	EP	Summe	Gesamtsumme
1						
1.1	VORBEREITENDE ARBEITEN					2.440,00 €
1.1.1	Baustelle einrichten/ räumen	1,00	Stck	1.500,00 €	1.500,00 €	
1.1.2	Baustellen WC	1,00	Stck	250,00 €	250,00 €	
1.1.3	Zusätzliche Vorhaltung Baustellen-WC	1,00	Stck	40,00 €	40,00 €	
1.1.4	Bauzaun aufstellen, beseitigen	65,00	m	10,00 €	650,00 €	
1.2	ABBRUCH/RODUNGSARBEITEN					20.530,00 €
1.2.1	Wegeflächen abbrechen, laden und entsorgen	70,00	m2	22,50 €	1.575,00 €	
1.2.2	Wegeflächen abbrechen, laden und entsorgen	300,00	m2	18,50 €	5.550,00 €	
1.2.3	Fallschutzflächen (Sand) zurückbauen	80,00	m3	55,00 €	4.400,00 €	
	Palisaden abbrechen und entsorgen	40,00	m	28,50 €	1.140,00 €	
1.2.4	Grünflächen roden, abtragen und entsorgen	220,00	m2	10,50 €	2.310,00 €	
1.2.5	Sträucher Höhe bis 1,30 m roden, laden und entsorgen	10,00	Stck	125,00 €	1.250,00 €	
1.2.6	Vorh. Spielgerät demontieren, laden und	1,00	Stck	350,00 €	350,00 €	
1.2.7	Vorh. Spielgerät demontieren, laden und	1,00	Stck	350,00 €	350,00 €	
1.2.8	Vorh. Spielgerät demontieren, laden und	1,00	Stck	450,00 €	450,00 €	
1.2.9	Vorh. Spielgerät aus Holz mit Rutsche und Aufstieg	1,00	Stck	750,00 €	750,00 €	
1.2.10	Vohr. Bänke aus Holz demontieren, laden und	2,00	Stck	127,50 €	255,00 €	
1.2.11	Stemmarbeiten Brunnenbecken + Entsorgung	1,00	Stck	2.150,00 €	2.150,00 €	
1.3	ERDARBEITEN					22.552,50 €
1.3.1	Wegekoffer herstellen, Aushub laden und entsorgen	320,00	m3	49,00 €	15.680,00 €	
1.3.2	Planum herstellen +/- 3 cm	850,00	m2	5,60 €	4.760,00 €	
1.3.3	Trasse für Einfassungen herstellen, Aushub laden und abfahren	200,00	m	8,50 €	1.700,00 €	
1.3.4	Trasse für Einfassungen herstellen, Aushub laden und abfahren	25,00	m	16,50 €	412,50 €	
1.4	WEGEBAUARBEITEN					121.026,25 €
1.4.1	Lava 0/45 liefern und einbauen	150,00	m3	65,00 €	9.750,00 €	
1.4.2	Wegeflächen PU-gebunden herstellen	450,00	m2	125,00 €	56.250,00 €	
1.4.3	Shockpads liefern und einbauen	160,00	m2	45,00 €	7.200,00 €	

1.4.4	Kunstrasen liefern und verlegen	160,00 m2	75,00 €	12.000,00 €
1.4.5	Rasengitter als Fallschutz, liefern, anpassen und	170,00 m2	85,00 €	14.450,00 €
1.4.6	Sand liefern und einbauen H= 40 cm	20,00 m3	52,00 €	1.040,00 €
1.4.7	Einfassung aus Betonstein 20/10/8 liefern und einbauen	200,00 m	32,50 €	6.500,00 €
1.4.8	Einfassung aus Tiefbordsteinen 8/40/100	25,00 m	44,50 €	1.112,50 €
1.4.9	Schnittarbeiten/ Kantenstein/ Bordsteine	25,00 Stck	12,95 €	323,75 €
1.4.10	Winkelsteine aus Beton, bewehrt, h= 100 liefern und	40,00 m	310,00 €	12.400,00 €

1.5 AUSSTATTUNG

110.236,00 €

1.5.1	Schaukelkombination liefern und einbauen	1,00 Stck	5.500,00 €	5.500,00 €
1.5.2	Trampolin liefern und einbauen	1,00 Stck	8.000,00 €	8.000,00 €
1.5.3	Spielhaus mit Rutsche liefern und einbauen	1,00 Stck	11.660,00 €	11.660,00 €
1.5.4	Drehteller liefern und einbauen	1,00 Stck	4.850,00 €	4.850,00 €
1.5.5	Drehkarussell liefern und einbauen	1,00 Stck	6.100,00 €	6.100,00 €
1.5.6	Rufanlage liefern und einbauen	1,00 Stck	3.126,00 €	3.126,00 €
1.5.7	Federwippe liefern und einbauen	1,00 Stck	1.450,00 €	1.450,00 €
1.5.8	Bänke liefern und einbauen	7,00 Stck	600,00 €	4.200,00 €
1.5.9	Abfallbehälter liefern und einbauen	3,00 Stck	500,00 €	1.500,00 €
1.5.10	Wegesperren liefern und einbauen	2,00 Stck	925,00 €	1.850,00 €
1.5.11	Röhrentunnel liefern und montieren	1,00 Stck	3.000,00 €	3.000,00 €
1.5.12	Kletterturm aus Netzen mit integrierter Wendelrutsche	1,00 Stck	15.000,00 €	15.000,00 €
1.5.13	Netztunnel Länge bis 5 m, Höhe 1,00 m, Breite 80 cm,	4,00 Stck	6.000,00 €	24.000,00 €
1.5.14	Manufaktur Holztürme/podeste in verschiedenen Ausführungen	1,00 Stck	20.000,00 €	20.000,00 €

1.6 VEGETATIONSTECHNISCHE ARBEITEN

2.724,00 €

1.6.1	Baugrund kreuzweise Aufreißen T 15 cm	180,00 m2	3,50 €	630,00 €
1.6.2	Oberboden einbauen (bis 20 cm)	30,00 m3	50,00 €	1.500,00 €
1.6.3	Feinplanum Pflanzfläche BG4	180,00 m2	3,00 €	540,00 €
1.6.4	Düngung der Pflanzflächen	180,00 m2	0,30 €	54,00 €

1.7 PFLANZARBEITEN

4.950,00 €

4.950,00 €

1.7.1	Salix purpurea 'Nana' liefern und als Hecke pflanzen	300,00 Stck	6,50 €	1.950,00 €
1.7.2	Stauden/Bodendecker liefern und Pflanzen	1200,00 Stck	2,50 €	3.000,00 €

2					
2.1	WEGEARBEITEN				7.717,50 €
2.1.1	Pflaster aufnehmen	50,00 m ²	54,73 €	2.736,50 €	
2.1.2	Pflaster legen, Rechteckpflaster Reihenverband	50,00 m ²	51,32 €	2.566,00 €	
2.1.3	Entwässerungslinie herstellen	50,00 m	48,30 €	2.415,00 €	
2.2	AUSSTATTUNG				32.078,26 €
2.2.1	Platzbeleuchtung abbrechen und neue LED-Lampen setzen	6,00 Stck	2.100,00 €	12.600,00 €	
2.2.2	Untergrund für Bänke/ Bank-Tischkombination, Bodenaushub	22,00 m ²	16,50 €	363,00 €	
2.2.3	Untergrund für Bänke/ Bank-Tischkombination, Tragschicht	22,00 m ²	65,00 €	1.430,00 €	
2.2.4	Untergrund für Bänke/ Bank/Tischkombination, Pflastern	22,00 m ²	51,32 €	1.129,04 €	
2.2.5	Bänke liefern und einbauen	6,00 Stck	600,00 €	3.600,00 €	
2.2.6	Abfallbehälter liefern und einbauen	5,00 Stck	500,00 €	2.500,00 €	
2.2.7	Tisch liefern und einbauen	1,00 Stck	663,09 €	663,09 €	
2.2.8	Boulebahn herstellen, Aushub, Tragschicht und Deckschicht	37,50 m ²	161,95 €	6.073,13 €	
2.2.9	Einfassung der Boulè-Bahn	31,00 m	120,00 €	3.720,00 €	
	Gesamtsumme, netto				324.254,51 €
	MWSt				61.608,36 €
	Gesamtsumme brutto				385.862,86 €

gez.
Im Auftrag
Dr. Wolfgang Paulus
Umwelt-und Grünflächenamt
Stadt Bornheim, 27.08.2019

Jugendhilfeausschuss	22.01.2020
----------------------	------------

öffentlich

Vorlage Nr.	691/2019-4
Stand	15.01.2020

Betreff Mitteilung betr. überplanmäßige Aufwendungen in der Jugendhilfe

Sachverhalt

Der Rat hat in seiner Sitzung am 30.10.2019 gem. § 83 GO NRW den überplanmäßigen konsumtiven Mehraufwendungen und Auszahlungen im Haushaltsjahr 2019 in Höhe von 80.000,00 € in der Produktgruppe 1.05.04 Unterhaltsleistungen und in Höhe von 1.670.000 € in der Produktgruppe 1.06.03 Erzieherische Hilfen zugestimmt.

Hierzu wurde in der Vorlage 479/2019-2 folgender Sachverhalt dargestellt:

a) Produktgruppe 1.05.04 Unterhaltsleistungen

Der Haushaltsplan 2019 sieht für die Gewährung von Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UVG) Mittel in Höhe von 915.000 € vor. Aufgrund verstärkter Inanspruchnahme der Leistungen wird bis zum Jahresende 2019 mit einem Mehrbedarf von rd. 80.000 € gerechnet. Die Leistungen werden zu 3/10 durch die Stadt getragen und zu 7/10 von Bund/Land erstattet.

b) Produktgruppe 1.06.03 Erzieherische Hilfen

Der Haushaltsplan 2019 stellt in der Produktgruppe Mittel in Höhe von rd. 7,793 Mio. € (ohne Personalaufwendungen) bereit. Nach aktuell vorliegendem Budgetbericht wurden bislang 6,084 Mio. € verfügt. Es stehen noch Mittel von 1,708 Mio. € zur Verfügung. Im Hinblick auf noch einzugehende Verpflichtungen bzw. noch eingehende Rechnungen muss davon ausgegangen werden, dass das Budget bis zum Jahresende nicht auskömmlich sein wird und eine Überschreitung des Budgetrahmens in Höhe von rd. 1,67 Mio. € erfolgen wird.

Es bestehen Verpflichtungen durch gestiegene Fallzahlen bzw. –kosten. Schwerpunktmäßig sind hierbei folgende Bereiche der stationären Hilfen zur Erziehung (HzE) zu nennen:

- hoher Anstieg der Fallzahlen und erhebliche Kostensteigerungen im Bereich der stationären Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche bzw. junge Volljährige gemäß § 35 a SGB VIII (rd. 483.000 €)

Die Fallzahlen im Bereich der Eingliederungshilfen für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche steigen seit Jahren kontinuierlich an. Diesen landesweiten Trend haben die beiden Landesjugendämter des Landes NRW in Ihrer HzE-Statistik 2018 aufgegriffen und sprechen von einer „steigenden Wachstumsdynamik bei den Eingliederungshilfen“ und von einer „beispiellosen Zunahme in den letzten Jahren“.

Bezogen auf die stationären Maßnahmen wurden in 2019 bislang 12 Eingliederungshilfen in Bornheim geleistet. Im Vergleichszeitraum 2018 (01.01.-31.08.) waren es 9 Maßnahmen.

- Gestiegene Fallzahlen für Jugendhilfe an Kinder und Jugendliche in Form der Heimerziehung, sonstigen betreuten Wohnform nach § 34 SGB VIII (rd. 710.000 €) sowie für Inobhutnahmen nach § 42 SGB VIII (rd. 45.000 €)

Die Heimunterbringungen gemäß § 34 SGB VIII sind in den letzten Jahren kontinuierlich gestiegen. Im laufenden Jahr 2019 (bis zum Stichtag 31.08.) erhielten 59 Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene stationäre Erziehungshilfen.

Die Fallzahlsteigerung geht im Wesentlichen auf die Unterbringung unbegleiteter minderjähriger Ausländer (UMA) zurück. Denn trotz rückläufiger Flüchtlingszahlen werden Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe i.d.R. über mehrere Jahre gewährt, häufig auch über die Volljährigkeit hinaus, so dass viele UMA weiterhin im Leistungsbezug sind.

Hierzu wird in der HzE-Statistik 2018 der Landesjugendämter wie folgt ausgeführt: „Der Anstieg der finanziellen Aufwendungen zwischen 2016 und 2017 ist, wie in den letzten Jahren seit 2010, nur zu einem kleineren Teil auf die allgemeine Preissteigerung zurückzuführen. Von weitaus größerer Relevanz sind die nach wie vor steigenden Fallzahlen“.

- Anstieg der Fallzahlen im sehr kostenintensiven Bereich der stationären Jugendhilfe in einer gemeinsamen Wohnform für Mütter/Väter und Kinder nach § 19 SGB VIII (rd. 300.000 €)

Im Vergleichszeitraum (01.01.-31.08.) wurden in 2019 drei stationäre Mutter-Kind-Maßnahmen mehr geleistet als noch 2018 (5 Fälle).

- Anstieg der Fallzahlen für Vollzeitpflegen nach § 33 SGB VIII und Erziehungsstellen nach § 33 Satz 2 SGB VIII (rd. 65.000 €)

In 2019 werden zwei zusätzliche Kinder in Vollzeitpflegefamilien, darunter eine kostenintensivere Fachpflegefamilie nach § 33 S. 2 SGB VIII betreut.

Die v.g. Mehrbedarfe basieren auf der Grundlage aktuell prognostizierbarer Fallentwicklungen. Im Rahmen des Jahresabschlusses 2019 wird für die Produktgruppe 1.06.03 die Bildung von Rückstellungen für in 2020 eingehende Rechnungen (Leistungszeitraum 2019) sowie für zuständigkeitswechselbedingte Kostenerstattungsverpflichtungen an andere Gemeinden nach §§ 89 ff SGB VIII geprüft.

Die Deckungen der v.g. konsumtiven Mehrbedarfe sind aus folgenden Produktgruppen gewährleistet:

1. Produktgruppe 1.06.03 Erzieherische Hilfen

Die Deckung ist gewährleistet durch Minderaufwendungen innerhalb der Produktgruppe 1.06.03 in Höhe von 485.000 €.

Den dargestellten Mehraufwendungen stehen Minderaufwendungen u.a. in Fällen der ambulanten Jugendhilfe sowie bei der Kostenerstattung für die Erziehungsberatungsstelle des Rhein-Sieg-Kreises gegenüber.

2. Produktgruppe 1.05.04 Unterhaltsleistungen

Die Erstattung gewährter Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UVG) von 7/10 durch Bund/Land führt zu Mehrerträgen von rd. 56.000 €.